



# Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Oßling, Lieske, Weißig, Milstrich, Döbra, Skaska, Trado, Scheckthal, Liebegast

## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche / Nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Oßling

am **Mittwoch, dem 24.04.2024**, findet um **19.00 Uhr** im **Speiseraum** der Kastanienschule Oßling, **Schulstraße 8** in **01920 Oßling** eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Oßling statt. Zu dieser Beratung möchte ich Sie recht herzlich einladen.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Protokollkontrolle
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der geschlossenen Gemeinderatssitzung vom 20.03.2024
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Neuwahl des Gemeindevwahlausschuss für die Kommunalwahl am 09.06.2024
- 5.2. Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf Ergänzungssatzung „Döbra Ringweg“
- 5.3. Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Döbra Ringweg“
- 5.4. Stellungnahme zum Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplan „Am Tannenweg“ der Stadt Kamenz
- 5.5. Vergabe Planungsleistung Leistungsphase 5 - 9 für Straßensanierung Dorfallée Trado
- 5.6. Beteiligung bei der Landesbeschaffung Feuerwehrfahrzeug HLF 10
- 5.7. Projekt Qualifizierung Kinderbetreuung durch Kindertagesstätte mit speziellem Waldangebot im Dorfgemeinschaftshaus in Weißig – IT-Ausstattung
- 5.8. Finanzielle Unterstützung – Sanitäranlage – Dorfclub Scheckthal
- 5.9. Finanzielle Unterstützung bei Ortsjubiläen
- 5.10. Spendenannahmen nach § 73 Abs. 5 der SächsGemO
6. Energiemanagement
7. Informationen
8. Anfragen der Gemeinderäte
9. Anfragen der Bürger

#### Nicht öffentlicher Teil

Die den Gemeinderäten zur Verfügung gestellten Beratungsunterlagen zur oben genannten Tagesordnung können gemäß § 36b Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Gemeindeverwaltung Oßling, Schulstraße 10, im Sekretariat in der von Zeit vom 18.04.2024 bis 24.04.2024 während der allgemeinen Dienstzeiten und auf unserer Internetseite der Gemeinde Oßling eingesehen werden.

Johannes Nitzsche  
Bürgermeister

# Gemeinderat Oßling

Index: 2441

Nummer: 36/04/2024

Abteilung: Gemeinderat

		<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Beschlussvorlage</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
<b>Ausschuss 1:</b>		. .	
<b>Ausschuss 2:</b>		. .	
<b>Ortschaftsrat:</b>		. .	
<b>Gemeinderat</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<b>5.1.</b>	<b>24.04.2024</b>	

**Betreff: Neuwahl Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahl 09.06.2024**

<b>Beschlussvorlage</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	der Verwaltung	<input type="checkbox"/>	der Fraktion
	<input type="checkbox"/>	des Ausschusses	<input type="checkbox"/>	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling wählt folgenden neu zusammengesetzten Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahlen am 09.06.2024:

Wessela, Annett	Vorsitzende
Klaus, Mareen	stellv. Vorsitzende
Scholz, André	Beisitzer
Gregor, Andreas	stellv. Beisitzer
Bendix, Ramona	Beisitzer
Aurich, Karin	stellv. Beisitzerin.

## Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
<b>Ausschuss 1</b>						
<b>Ausschuss 2</b>						
<b>Gemeinderat</b>						

siehe Rückseite!

Begründung:

Aufgrund neuer wahlrechtlicher Regelungen sind die Bestimmungen zur Befangenheit (in diesem Fall § 20 Abs.1 Nr. 2 SächsGemO) auch auf die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses anzuwenden. Ist ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grade mit einem Kandidaten in einem Wahlvorschlag verwandt, so darf dieses Mitglied bei der betreffenden Wahl nicht mitwirken bzw. beschließen. Dies trifft auf die bisherige Vorsitzende, Frau Himmer, für die Gemeinderatswahl und für die 2. Beisitzerin, Frau Mierzwa, für die Gemeinderatswahl und die Ortschaftsratswahl Oßling zu. Um die Ermittlung des Wahlergebnisses (z.B. auch bei krankheitsbedingten Verhinderungen) zu gewährleisten, macht sich eine Neuzusammensetzung des Wahlausschusses erforderlich.

# Gemeinderat Oßling

Index: 2442

Nummer: 37/04/2024

Abteilung: Gemeinderat

		<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Beschlussvorlage</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
<b>Ausschuss 1:</b>		. .	
<b>Ausschuss 2:</b>		. .	
<b>Ortschaftsrat:</b>		. .	
<b>Gemeinderat</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<b>5.2.</b>	<b>24.04.2024</b>	

**Betreff: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf Ergänzungssatzung "Döbra Ringweg"**

<b>Beschlussvorlage</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	der Verwaltung	<input type="checkbox"/>	der Fraktion
	<input type="checkbox"/>	des Ausschusses	<input type="checkbox"/>	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling stimmt der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Anlage zur Beschlussvorlage zu.

## Beratungsergebnis

Einstimmig mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss-Vorschlag	Abweichender Beschluss
<b>Ausschuss 1</b>					
<b>Ausschuss 2</b>					
<b>Gemeinderat</b>					

.Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Bürger

**Gemeinde Oßling Ergänzungssatzung Döbra Ringweg**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung mit Schreiben vom 29. 02. 2024

Zeile Nr.	TÖB Nr.	Behörden/sonst. TÖB/Öffentlichkeit	Äußerung der Beteiligten	Abwägung	
			Auszug aus der Stellungnahme	Abwägung	Änderung in der Satzung
1		Landratsamt Bautzen Bauaufsichtsamt Macherstraße 55 01917 Kamenz  Stellungnahme vom 04. 04. 2024	1. Untere Naturschutzbehörde  Der vorliegenden Satzung wird zugestimmt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	keine
			2. Untere Wasserbehörde  Durch die Ergänzungssatzung werden keine Oberflächengewässer berührt. Das anfallende Niederschlagswasser ist zwischen zu speichern (Zisterne) und Überschussmengen sind auf den Grundstücken zu versickern. Aus Sicht der Belange Grundwasser ist das Vorhaben genehmigungsfähig.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	keine
			3. Untere Denkmalschutzbehörde  Auf den ausgewiesenen Flurstücken befinden sich keine oberirdischen Denkmale. Nicht in der Denkmalliste Sachsen erfasste Kleindenkmale wie z.B. Wegesteine sind im Zuge von zukünftigen Baumaßnahmen zu schützen und an ihrem Standort zu belassen und der Denkmalbehörde zu melden.  Die ausgewiesenen Flurstücke befinden sich im archäologischen Relevanzbereich, dazu ist die Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie mit AZ 2.7051/105/265-2024/5189 vom 05.03.2024 zu beachten.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.  Die Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie, siehe Punkt 8, liegt vor. Es bestehen keine Einwände.	keine

			<p>4. Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Ergänzungssatzung keine Bedenken.</p> <p>Der immissionsschutzrechtliche Hinweis zum Lärmschutz unter Punkt 9 sollte der aktuellen technischen Entwicklung angepasst werden (Änderung der Abstände zu entsprechenden Geräuschquellen):</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der immissionsschutzrechtliche Hinweis zum Lärmschutz wird in die Satzung aufgenommen</p>	<p>Der Punkt 9 der Hlnweise wie folgt neu formuliert:</p> <p><u>9. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutz)</u></p> <p>Luftwärmepumpen, Klimaanlage und vergleichbare Anlagen haben in Abhängigkeit ihrer Schalleistung folgende Abstände zu schützenswerten Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109 der Nachbarbebauung des allgemeinen Wohngebietes und innerhalb des allgemeinen Wohngebietes einzuhalten (bei unbebauten Flächen ist der Abstand von der Bebauungslinie zu nehmen, von der nach Planungsrecht die Möglichkeit besteht, ein Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen zu errichten):</p> <table data-bbox="1742 903 2119 1054"> <thead> <tr> <th>Schalleistungspegel [dB(A)]</th> <th>Abstand [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>59</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>57</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>53</td> <td>10</td> </tr> </tbody> </table> <p>Eine Reduzierung des Abstandes kann zugelassen werden, wenn durch Sachverständigengutachten der Nachweis erbracht werden kann, dass durch die lärmemittierende Anlage unter Beachtung der Vorbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Einwirkungsbereich eingehalten werden können.</p>	Schalleistungspegel [dB(A)]	Abstand [m]	59	20	57	15	53	10
Schalleistungspegel [dB(A)]	Abstand [m]												
59	20												
57	15												
53	10												

			<p>5. Kreisentwicklungsamt</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zur o. g. Ergänzungssatzung Bedenken, da mit dem Plangebiet ca. 0,5855 ha landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht werden.</p> <p>Die Flurstücke 40/1 und 43 der Gemarkung Döbra sind langfristig verpachtet (noch über 10 Jahre) und werden landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Bewirtschafter sind daher vor Beginn der Baumaßnahme vom Vorhaben in Kenntnis zu setzen und wenn erforderlich in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Alle Flurstücke sind in ihrem südlichen Teil im Verbund mit weiteren landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Planungsbereiches mit Meliorationsanlagen versehen. .... Die vorhandenen Meliorationsanlagen sind baulich zu sichern und vor Beschädigung oder Zerstörung zu schützen, so dass die Funktionsfähigkeit dauerhaft erhalten bleibt und eine Vernässung der benachbarten Flächen inner- und außerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden kann.</p> <p>61.2 – strategische Entwicklung: Es wird darauf hingewiesen, dass in der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien in unmittelbarer Nähe ein Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen wird. Diesbezüglich ist der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien im Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die zu Satzung gehörenden Teile der Flurstücke 40/1 und 43 der Gemarkung Döbra werden durch die Festsetzung „Flächen für die Landwirtschaft“ langfristig für eine landwirtschaftliche Nutzung gesichert.</p> <p>Für den zur Ergänzungssatzung gehörenden Teil des Flurstücks 41 besteht gegenwärtig kein Pachtvertrag.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der vorhandenen Meliorationsanlagen wird in die Satzung aufgenommen.</p> <p>Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien wurde im Verfahren zu beteiligen, siehe Punkt 15.</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>	<p>Unter III. Hinweise wird folgendes ergänzt:</p> <p>12. Meliorationsanlagen</p> <p>Die vorhandenen Meliorationsanlagen sind baulich zu sichern und vor Beschädigung oder Zerstörung zu schützen, so dass die Funktionsfähigkeit dauerhaft erhalten bleibt und eine Vernässung der benachbarten Flächen inner- und außerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden kann.</p>
--	--	--	--	---	--



			<p>6. Abfallrecht/Bodenschutz</p> <p>Gegen die vorliegende Ergänzungssatzung „Döbra Ringweg“ der Gemeinde Oßling, Entwurf vom Februar 2024, bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Redaktioneller Hinweis: Die Gesetzesbezüge in Nr. 1 -Bodenfunde- und Nr. 7 -Baugrunderkundung- der Textfestsetzungen sind zu korrigieren. Das SächsABG gilt seit 2019 nicht mehr. Das SächsABG wurde durch das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) abgelöst. Die Mitteilungspflicht beim Vorfinden von schädlichen Bodenveränderungen ergibt sich aus § 13 Abs. 3 Sächs-KrWBodSchG. Die Geowissenschaftliche Landesaufnahme aus § 15 SächsKrWBodSchG.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der Gesetzesbezüge wird in die Satzung aufgenommen.</p>	<p>Unter III. Hinweise wird der Punkt 1. Bodenfunde und 7. Baugrunderkundung wie folgt neu formuliert:</p> <p>1. Bodenfunde Sollten bei der Ausführung der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen i.S. des SächsKrWBodSchG bekannt oder verursacht werden, so ist dies gemäß Sächs-KrWBodSchG unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (LRA Bautzen) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht beim Vorfinden von schädlichen Bodenveränderungen ergibt sich aus § 13 Abs. 3 Sächs-KrWBodSchG</p> <p>7. Baugrunderkundung Geologische Untersuchungen und Baugrundgutachten sind entspr. des SächsKrWBodSchG an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu senden. Die Geowissenschaftliche Landesaufnahme ergibt sich aus § 15 SächsKrWBodSchG. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zur Archivierung zu übermitteln (§ 9 GeolDG)</p>
--	--	--	---	--	--

		<p>7. Straßen- und Tiefbauamt</p> <p>Sollten Änderungen an der Kreisstraße gewünscht werden, so ist dies unter Beachtung der Mehrkostenübernahme beim Straßen- und Tiefbauamt zu beantragen.</p> <p>Sollten Zufahrten zur K 9224 angeordnet werden, so ist das Straßen- und Tiefbauamt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens darüber in Kenntnis zu setzen und die Stellungnahme des Straßen-u. Tiefbauamtes einzuholen.</p> <p>Für Baumpflanzungen, Einfriedungen etc. ist ein Mindestabstand von 10,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, vorzusehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren bitten wir um Beteiligung des Straßen- und Tiefbauamtes.</p>	<p>Die Kreisstraße K 9224 ist von der Satzung nicht betroffen.</p> <p>Der an dieser Straße liegende Teil der Satzung wird wie bisher landwirtschaftlich genutzt.</p>	keine
		<p>8. Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Mit der Ergänzungssatzung wird eine Baulinie festgesetzt. Wir weisen darauf hin, dass Baulinien durch den Bauherrn zwingend einzuhalten sind. Eine Befreiung könnte nicht erteilt werden, da es sich um einen Grundzug der Planung handelt.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Festsetzung der Baulinie wird der Bezug zur nördlichen Bebauung hergestellt.</p>	keine

2	<p>ewag kamenz An den Stadtwerken 2 01917 Kamenz</p> <p>Stellungnahme vom 08. 04. 2024</p>	<p>Trinkwasserversorgung Aus Sicht der Trinkwasserversorgung bestehen gegen die geplante Ergänzungssatzung unter Beachtung der nachstehenden Hinweise keine Einwände.</p> <p>Im Ringweg verläuft eine Trinkwasserleitung AZ DN 150. Der ausgewiesene Wohnstandort kann über diese Trinkwasserleitung an das Trinkwassernetz der ewag kamenz angeschlossen werden. Voraussetzung für die Erschließung der einzelnen Baugrundstücke ist jeweils ein entsprechender Antrag auf Genehmigung zur Installation von Trinkwasseranlagen durch den Bauherrn bzw. durch ein vom Bauherrn beauftragtes Installateurunternehmen. In diesem Antrag ist der konkrete Trinkwasserbedarf zu benennen.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Lage der Trinkwasserleitung wird in die Begründung aufgenommen.</p>	Keine
---	--	---	--	-------

<p>3</p>	<p>SachsenNetze GmbH Regionalbereich Bautzen Dresdener Str. 55 02625 Bautzen</p> <p>Stellungnahme vom 19. 03. 2024</p>	<p>Stellungnahme Stromanlagen</p> <p>Gegen den Entwurf der Ergänzungssatzung " Oßling, Landstraße " bestehen unsererseits unter folgenden Bedingungen keine Einwände: Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich elektrotechnische Anlagen der SachsenNetze HS.HDGmbH. Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben. Die Regellegetiefe beträgt 0,5 - 0,8m. Die geforderte Überdeckung darf durch Geländeabtrag oder - aufschüttung nicht verändert werden. Oberirdische Anlagen sind vor Ort ersichtlich. Außer Betrieb befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden.</p> <p>Bei der Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände zu unseren Anlagen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu Kabeltrassen von Bauwerken</li> <li>- zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube</li> <li>- zu Niederspannungsfreileitungen (blank)</li> <li>- zu Niederspannungsfreileitungen (isoliert)</li> <li>- zu Mittelspannungsfreileitungen Holzmasten</li> <li>- zu Mittelspannungsfreileitungen Betonmasten</li> <li>- zu Umspannstationen</li> </ul> <p>0,5 m zur Achse äußeres Kabel 1,0 m zur Achse äußeres Kabel 3,0 m zur Trassenachse 1,5 m zur Trassenachse 6,5 m zur Trassenachse 7,5 m zur Trassenachse 3,0 m nach allen Seiten</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu Stromanlagen wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die angefragte Medienauskunft bei der NBB ergab, dass sich kein Gasversorgungsanlagen der NBB im Planbereich befinden.</p>	<p>keine</p>
----------	--	--	--	--------------

			<p>Stellungnahme Informationstechnik (SachsenGigabit)</p> <p>Die Überprüfung der uns übergebenen Unterlagen zeigt, dass sich im Baubereich keine Anlagen der Sachsen Gigabit befinden. Seitens der SachsenGigabit sind keine Maßnahmen in diesem Bereich geplant. Für das angezeigte Plangebiet erteilen wir unsere Zustimmung.</p> <p>Stellungnahme Hochdruck -Gasanlagen (SachsenNetze HS. HD GmbH)</p> <p>Im vorgesehenen Baubereich befinden sich keine Hochdruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerkabel und KKS -Anlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH.</p> <p>Stellungnahme Mittel- und Niederdruck-Gasanlagen (SachsenNetze GmbH)</p> <p>Im vorgesehenen Baubereich befinden sich keine Mittel- oder Niederdruckversorgungsanlagen sowie Steuerkabel und KKS -Anlagen der SachsenNetze GmbH.</p> <p>Im Baubereich können sich Gasversorgungsanlagen der NBB-Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG befinden. Bitte wenden Sie sich hierfür an die Leitungsplanauskunft - NBB Netzgesellschaft (nbb-netzgesellschaft.de).</p>		
--	--	--	---	--	--

4	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH 01059 Dresden</p> <p>Stellungnahme vom 13. 03. 2024</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> beziehen. Voraussetzung dazu ist, das Akzeptieren der Nutzungsbedingungen.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu den vorhandenen Anlagen wird in die Begründung aufgenommen.</p>	keine
5	<p>Energieversorgung Schwarze Elster GmbH Saalau 58 02997 Wittichenau</p> <p>Stellungnahme 04. 03. 2024</p>	<p>seitens der EVSE GmbH bestehen keine Einwände gegenüber oben benannter Ergänzungssatzung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>	keine
6	<p>GDMcom mbH Maximilianstraße 4 04129 Leipzig</p> <p>Stellungnahme vom 04. 03. 2024</p>	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	keine

7	<p>50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin</p> <p>Stellungnahme vom 29. 02. 2024</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	keine
8	<p>Landesamt für Archäologie Sachsen Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden</p> <p>Stellungnahme vom 05. 03. 2024</p>	<p>Die Belange des Landesamtes für Archäologie sind in der Ergänzungssatzung bereits ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	keine

9	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 540137 01311 Dresden</p> <p>Stellungnahme vom 10. 05. 2023</p>	<p>Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben als solchem keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.</p> <p>Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die zu beachten sind. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 2.</p> <p>Wir empfehlen außerdem, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die in Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor,</li> <li>- außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit.</li> </ul> <p>3.3 Geologische Hinweise 3.3.1 Geologie / Baugrund ...Angesichts der Lage des Planungsbereiches im weiteren Auenbereich des Vorfluters „Schwarze Elster“ (Nähe zu Hochwassergefahren- und festgesetztem Überschwemmungsbereich) und aufgrund von Grundwasserinformationen aus Bohrungen sind prinzipiell flurnahe Grundwasserstände im Bereich von &gt; 1 m - 3 m unter Gelände zu erwarten.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum Radonschutz ist unter Punkt 6 der Hinweise bereits im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die gen. Geologischen Hinweise werden wie folgt abgewogen:</p> <p>3.3.1 Geologie / Baugrund Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3.2 Baugrunduntersuchungen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen 3.3.3 Hydrogeologie In der Begründung werden detaillierte Angaben zur medienseitigen Erschließung ergänzt. 3.3.4 Verfügbare geologische Daten Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen 3.3.5 Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen Der Hinweis ist bereits unter III. Hinweise 7. Baugrunderkundung in der Ergänzungssatzung enthalten.</p>	keine
---	--	---	---	-------



			<p><b>3.2 Baugrunduntersuchungen</b> Für geplante Neubauten werden projektbezogene und standortkonkrete Baugrund-Hauptuntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 angeraten, um den Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen und zur Tragfähigkeit des Baugrundes am Standort zu konkretisieren.</p> <p><b>3.3.3 Hydrogeologie</b> Die Planunterlagen sind in Bezug auf die Abwasserbeseitigung genauer zu definieren, da in lediglich folgende Angaben gemacht werden (Zitat): "Das Grundstück kann medienseitig erschlossen werden."</p> <p><b>3.3.4 Verfügbare geologische Daten</b> Für das Planungsgebiet liegen im Geodatenarchiv keine Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor. Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die ebenfalls unter der Internetadresse <a href="http://ww.geologie.sachsen.de">ww.geologie.sachsen.de</a> eingesehen werden können.</p> <p><b>3.3.5 Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen</b></p> <p>Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG).</p>		
--	--	--	--	--	--

10	Landesdirektion Sachsen Obere Raumordnungsbehörde 09105 Chemnitz  Stellungnahme vom 02. 04. 2024	nach Prüfung des Sachverhaltes anhand der uns vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass der o. g. Satzung grundsätzlich keine Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	keine
11	Landesdirektion Sachsen Luftfahrtbehörde 09105 Chemnitz  Stellungnahme vom			
12	Sächsisches Oberbergamt Postfach 1364 09583 Freiberg  Stellungnahme vom 04. 03. 2024	Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen sind die Belange des Sächsischen Oberbergamtes durch das Vorhaben nicht betroffen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	keine
13	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Sachsen Niederlassung Bautzen Postfach 1119 02901 Bautzen  Stellungnahme 19. 03. 2024	die Belange des LASuV, NL Bautzen sind von der Ergänzungssatzung „Döbra Ringweg“ der Gemeinde Oßling nicht betroffen. Das LASuV, NL Bautzen ist auch im weiteren Verfahren unter der Angabe des obigen Geschäftszeichens zu beteiligen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	keine
14	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen Am Staudamm 1 02625 Bautzen  Stellungnahme vom 25. 04. 2023	Nach Durchsicht und Prüfung der vorliegenden Planunterlagen stellen wir fest, dass das Plangebiet außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches liegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt das Bebauungsgebiet außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete der Gewässer I. Ordnung, hier: Schwarze Elster.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	keine
15	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien Löbauer Straße 63 02625 Bautzen  Stellungnahme vom 22. 03. 2024	Auf Grund der Größe des Plangebietes sowie der fehlenden raumordnerischen Relevanz bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	keine

16	IHK Dresden Langer Weg 4 01239 Dresden  Stellungnahme vom 03. 04. 2024	Seitens der IHK Dresden bestehen dazu keine Bedenken.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	keine
17	Regionalbus Oberlausitz GmbH Paul-Neck-Str. 139 02601 Bautzen  Stellungnahme vom 13. 03. 2024	Von Seiten der RBO gibt es keine Einwände zur geplanten Maßnahme, solange der Abschnitt Mittelstraße / Landstraße nicht so stark beeinträchtigt wird, das der Linienverkehr dadurch beeinflusst wird.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	keine
18	Stadtverwaltung Kamenz Markt 1 01917 Kamenz  Stellungnahme vom 04. 03. 2024	die Belange der Stadt Kamenz werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.  Keine Abwägung erforderlich.	keine
19	Gemeindeverwaltung Nebelschütz Hauptstraße 11 01920 Nebelschütz  Stellungnahme vom 01. 03. 2024	zur Ergänzungssatzung ist nichts Entgegenstehendes festzustellen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	keine
20	Stadtverwaltung Wittichenau Markt 1 02997 Wittichenau  Stellungnahme vom	Keine Stellungnahme		
21	Stadtverwaltung Bernsdorf Rathausallee 2 02994 Bernsdorf  Stellungnahme vom 02. 04. 2024	Wir teilen Ihnen mit, dass Belange der Stadt Bernsdorf nicht berührt sind und wir keine Hinweise, Anregungen und Bedenken haben.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	keine
22	Gemeinde Ralbitz-Rosenthal Am Marienbrunnen 8 01920 Rosenthal	Keine Stellungnahme		

# Gemeinderat Oßling

Index: 2443

Nummer: 38/04/2024

Abteilung: Gemeinderat

		<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Beschlussvorlage</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
<b>Ausschuss 1:</b>		. .	
<b>Ausschuss 2:</b>		. .	
<b>Ortschaftsrat:</b>		. .	
<b>Gemeinderat</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<b>5.3.</b>	<b>24.04.2024</b>	

## Betreff: Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung "Döbra Ringweg"

<b>Beschlussvorlage</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	der Verwaltung	<input type="checkbox"/>	der Fraktion
	<input type="checkbox"/>	des Ausschusses	<input type="checkbox"/>	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling beschließt die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Oßling "Döbra Ringweg" nach § 10 BauGB als Satzung.

Die Begründung mit Stand vom April 2024 wird gebilligt.

## Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
<b>Ausschuss 1</b>						
<b>Ausschuss 2</b>						
<b>Gemeinderat</b>						



**Gemeinde Oßling**

---

**Begründung und Erläuterung**

**Ergänzungssatzung (§34(4) Nr. 3 BauGB)**

**Gemeinde Oßling „Döbra Ringweg“**

Planung: pdw. Architekten Ingenieure GmbH  
Kirchstraße 18  
01917 Kamenz

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Oßling  
Schulstraße 10  
01920 Oßling

Proj.-Nr.: 1232

Kamenz, April 2024

pdw. Architekten und Ingenieure GmbH

I.A.   
Rainer Dittmer, Dipl.-Ing. Architekt  
Geschäftsführer

  
Mathias Görig, Dipl.-Ing.  
Projektleiter

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Aufstellungsbeschluss, räumlicher Geltungsbereich und Erfordernis der Ergänzungssatzung
  - 1.1 Aufstellungsbeschluss, räumlicher Geltungsbereich
  - 1.2 Erfordernis der Aufstellung
2. Rechtsgrundlagen und Verfahren
3. Planungsvorgaben
  - 3.1 Einfügung in die Bauleitplanung (§ 8 Abs. 2 BauGB)
  - 3.2 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
  - 3.3 Erschließung
4. Festsetzungen in der Satzung
  - 4.1 Allgemeine städtebauliche Situation
  - 4.2 Festsetzungen
5. Umweltauswirkungen und Grünordnung
  - 5.1 Umweltprüfung
  - 5.2 Umweltauswirkungen
  - 5.3 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

## **1. Aufstellungsbeschluss, räumlicher Geltungsbereich und Erfordernis der Ergänzungssatzung**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss, räumlicher Geltungsbereich**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oßling hat in seiner Sitzung vom 13. 12.2023 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung "Döbra Ringweg " gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieser Aufstellungsbeschluss beinhaltet Teile der Flurstücke 40/1, 41 und 43 in Döbra.



Luftbild mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes

### **1.2 Erfordernis der Planaufstellung**

Mit der Satzung wird das Ziel verfolgt, einen geschlossenen Ortsrand auszubilden und insbesondere eine bessere Ausnutzung des vorhandenen Erschließungssystems für die bauliche Entwicklung des Ortsteils Döbra zu ermöglichen.

Der Eigentümer des Flurstücks 41 möchte den Teil seines Grundstücks am Ringweg bebauen.

Der Teil des Flurstück 41, der im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt, ist jetzt als Baugrundstück zu werten und kann nach § 34 BauGB entsprechend der baulichen Nutzung der umgebenden Bebauung und den Festsetzungen der Ergänzungssatzung bebaut werden.

## **2. Rechtsgrundlagen und Verfahren**

Mit der Ergänzungssatzung (§34(4) Nr. 3 BauGB) regelt die Gemeinde für unbebaute Flächen im Außenbereich die planungsrechtliche Situation neu.

Mit der Ergänzungs- oder Einbeziehungssatzung werden einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden einzelne noch unbebaute Grundstücke oder Teile von Grundstücken in unmittelbarer Nähe des im Zusammenhang bebauten Ortsteils dem unbeplanten Innenbereich zugeschlagen; sie sind jetzt als Baugrundstücke zu werten und können nach § 34 BauGB entsprechend der baulichen Nutzung der umgebenden Bebauung und den möglicherweise vorhandenen Festsetzungen der entsprechenden Satzung bebaut werden.

Nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Aufstellung der Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Bei der Aufstellung einer Ergänzungssatzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB entsprechend anzuwenden.

Die Innenbereichssatzungen unterliegen nicht der Umweltprüfung. Bei der Aufstellung einer Ergänzungssatzung sind die Grundsätze des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Die in diesem Fall erforderliche Begründung muss die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung enthalten.

### **3. Planungsvorgaben**

#### **3.1 Einfügung in die Bauleitplanung (§ 8 Abs. 2 BauGB)**

Die Gemeinde Oßling hat keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

#### **3.2 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches**

##### Innerhalb des Plangebietes

Die in Anspruch genommenen Teile der Flurstücke 40/1, 41 und 43 werden gegenwärtig intensiv als für landwirtschaftliche Zwecke genutzt.

##### Außerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Döbra und liegt am Übergang zur freien Landschaft.

Im Umfeld sind folgende Nutzungen vorhanden:

im Nord:	Wohnbebauung
im Osten:	Straße Ringweg, anschließend Wohnbebauung
im Süden:	Straße
im Westen:	Ackerland

#### **3.3 Erschließung**

##### Verkehrerschließung

Die Verkehrsanbindung des Grundstücks erfolgt an die Gemeindestraße Ringweg.

##### Medienschließung

Trinkwasser:



Im Ringweg verläuft eine Trinkwasserleitung AZ DN 150. Der ausgewiesene Wohnstandort kann über diese Trinkwasserleitung an das Trinkwassernetz der ewag kamenz angeschlossen werden.

**Stromversorgung:**

Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich elektrotechnische Anlagen der SachsenNetze HS.HDGmbH.

Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben.

Die Regellegetiefe beträgt 0,5 - 0,8m.

**Telekom:**

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

**Abwasser:**

Zur Entsorgung des Abwassers muß eine vollbiologische Kleinkläranlage anschließender Versickerung errichtet werden.

**Gasversorgung:**

Die Versorgung ist über die vorhandene Versorgungsleitung im Ringweg möglich.

#### **4. Festsetzungen in der Ergänzungssatzung**

##### **4.1 Allgemeine städtebauliche Situation**

Die vorgesehene Bebauung stellt eine sinnvolle Ergänzung der am Ringweg vorhandenen Wohnbebauung dar.

Mit der geplanten Bebauung erfolgt eine Abrundung des Ortsrandes.

##### **4.2 Festsetzungen**

In der Ergänzungssatzung sind folgende Festsetzungen enthalten:

- Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
- Festsetzung zur maximale Überbaubarkeit des beplanten Teils des Grundstücks 41 (40 %, Grundflächenzahl 0,4)
- Festsetzung der Nutzungsart des beplanten Teils des Grundstücks 41 (Wohnnutzung)
- Festsetzung der Nutzungsart der beplanten Teile des Grundstücks 40/1 und 43 (landwirtschaftliche Nutzung)
- Baufeld (Baugrenze und Baulinie) auf dem beplanten Teil des Grundstücks 41
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

##### **4.3 Erläuterungen der Festsetzungen**

###### **1. Geltungsbereich der Ergänzungssatzung**

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 40/1, 41 und 43.

Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 5.855 qm, davon entfallen auf die einzelnen

Flurstücke: 40/1: 1.666 qm  
41: 2.715 qm  
43: 1.475 qm

## 2. Grundflächenzahl 0,4

Die festgesetzte Grundflächenzahl entspricht der Obergrenze nach § 17 BauNVO in reinen Wohngebieten (WR) und in allgemeinen Wohngebieten (WA).

## 3. Nutzungsart

Auf dem Flurstück 41 wurde eine Wohnnutzung festgelegt, da es der Eigentümer mit dieser Nutzung bebaut werden soll.

Die Eigentümer der Flurstücke 40/1 und 43 planen keine Bebauung. Deshalb bleibt hier die jetzt vorhandene landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

## 4. Baufeld

Mit der Festlegung des Baufeldes ist gewährleistet, dass die geplanten Gebäude in einer Flucht mit der am Ringweg vorhandenen Bebauung stehen und sich so in das Ortsbild einfügen.

## 5. Umweltauswirkungen und Grünordnung

### 5.1 Umweltprüfung

Eine Umweltprüfung wie bei Bebauungsplänen ist bei dem Erlass einer Ergänzungssatzung nicht erforderlich.

### 5.2 Erläuterungen zum Umweltschutz

#### Lage und naturräumliche Einordnung

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Döbra Ringweg“ liegt in der Gemeinde Oßling im Landkreis Bautzen. Die bauliche Entwicklungsfläche für die Errichtung von einem Einfamilienhaus befindet sich auf dem Flurstück 41 der Gemarkung Döbra. Der Geltungsbereich umfasst zudem Teile der Flurstücke 40/1 und 43, die als Flächen für die Landwirtschaft weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Naturräumlich betrachtet liegt Döbra in der Naturregion Sächsisch-Niederlausitzer Heideland. Richtung Osten grenzt die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft an. Der Geltungsbereich befindet sich in der naturräumlichen Untereinheit Kamenz-Neschwitzer Auen und Terrassen (Mesochore). Der Naturraumtyp entspricht den lehmig-sandigen Auen und Niederungen des Tieflandes. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 141 m ü. NN.

Klimatisch betrachtet liegt der Ort im Bereich des Klimatyps mäßig-trockenes Tiefland mit einer Jahresdurchschnittstemperatur zwischen 8,5 und 9°C und einem jährlichen durchschnittlichen Niederschlag von etwa 666 bis unter 700 mm (FDZ Naturräume in Sachsen, Abruf 01/2024).

#### Geologie und Boden

Geologisch befindet sich das Plangebiet im Bereich von Niederungen und Auenebenen. Laut Geologischer Karte wird der Gesteinsuntergrund von Niederterrassen-Auen-Komplexen gebildet. (FDZ Naturräume in Sachsen, Abruf 01/2024). Es treten die Bodengesellschaft der Gleye aus Skelett führendem Sand und terrestrischen Böden auf. Die digitale Bodenkarte (LfULG) weist das Plangebiet als Regosol aus gekipptem Grus führendem Schluff über gekipptem Schuttschluff aus. Die Böden zeichnen sich durch Ah/C-Horizonte aus anthropogenem Skelett führendem Schluff über anthropogenem Skelettschluff aus. Ein

schmaler Streifen im Südwesten liegt im Bereich des Bodentyps erodierter Gley aus periglaziärem Kies führendem Sand über fluvilimnogenem Kies führendem Sand. Die Böden der Umgebung besitzen geringes bis mittleres Wasserspeichervermögen und geringe bis mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeiten (Stufen II und III). Ihre Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen ist gering. (Quelle: iDA Umweltportal, Abruf 01/2024). Die Empfindlichkeit des Bodens durch Stoffeinträge durch Wasser wird in Stufe IV und durch Wind in Stufe II eingeordnet.

Mit der geplanten Bebauung und damit einhergehenden Versiegelung wird das Schutzgut Boden insgesamt negativ beeinträchtigt. Im Bereich versiegelter Flächen gehen sämtliche Bodenfunktionen (z.B. Puffer- und Filterfunktion, Lebensraumfunktion) vollständig verloren.

### Oberflächengewässer und Grundwasser

Im Plangebiet selbst gibt es keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Fließgewässer ist die Schwarze Elster und die Schwarzen Elster-Umflut als Gewässer 2. Ordnung, die sich ca. 250 m nördlich vom Plangebiet befinden. Nördlich von Döbra in etwa derselben Entfernung liegen eine Reihe von Teichen, darunter der Mühlteich, der Neuteich und der Lehnteich sowie mehrere sich nach Osten anschließende Teiche. „Das Döbraer Teichgebiet ist eine ab dem 15. Jahrhundert künstlich angelegte, für die Fischerei und Naherholung genutzte Teichlandschaft, die alljährlich viele Erholungssuchende und Naturfreunde anzieht. Auch im weiteren Umfeld sind mehrere idyllische Waldteiche zu finden.“ (Quelle: [www.ossling.de](http://www.ossling.de))

Das Plangebiet befindet sich außerhalb, aber unweit eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes entlang der Schwarzen Elster und liegt laut FDZ Naturräume in Sachsen (Abruf 01/2024) innerhalb eines partiellen Überschwemmungsgebietes. Zwischen den genannten Fließ- und Standgewässern und dem Geltungsbereich liegen Verkehrswege, und Siedlungsbereiche. Eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer durch das Bauvorhaben ist nicht zu erwarten.

Infolge der vorgesehenen Versiegelungen durch die Einzelhausbebauung bisher unversiegelter Fläche bzw. durch die Verdichtung in der Bauphase kommt es zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate (Reduzierung des Wasseraufnahmevermögens). Mit Festlegungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und dem Einsatz wasserdurchlässiger Materialien kann die Beeinträchtigung durch Nebenanlagen verringert werden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

### Klima und Luft

Unversiegelte Offenlandflächen gelten als potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete und bieten in günstigen Lagen und mit der Anbindung von Luftleitbahnen eine Abkühlung für Siedlungsgebiete. Die Ackerfläche wirkt somit als Kaltluftentstehungsgebiet und liegt bioklimatisch innerhalb eines Kaltluftammelgebietes mit Nebelhäufigkeit. Mit Realisierung der Bebauung ergeben sich aufgrund von Kleinflächigkeit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima.

### Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- bzw. Landschaftsbild ist durch eine dörfliche Siedlungsstruktur sowie den umgebenden ländlichen Raum mit Teichen und überwiegend landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen sowie Wald geprägt. Die vorgesehene Bebauung soll den westlichen Ortsrand abrunden. Die geplante Bebauung durch ein Einfamilienhaus fügt sich unter Beachtung der umgebenden Bebauung in das vorhandene Ortsbild ein. Es ist mit keiner Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes zu rechnen.

### Erholung

Die Landschaft zwischen Kamenz und Hoyerswerda ist durch eine Vielzahl von Teichen, Wäldern und Heiden geprägt. Für die Erholungsnutzung spielt die Oberlausitz als bedeutende Naturlandschaft eine große Rolle. So dient auch das Döbraer Teichgebiet der Naherholung.

Das Plangebiet selbst hat für die Erholungsnutzung eher eine untergeordnete Bedeutung. Die Erholungsnutzung wird durch die geplante Wohnbebauung nicht negativ beeinträchtigt.

### Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs und in dessen Umfeld sind keine Kulturdenkmale vorhanden.

### Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda“ (SCI 128) liegt ca. 250 m entfernt. Weitere Schutzgebiete existieren in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes nicht. Streuobstwiesen als gesetzlich geschützte Biotope existieren innerhalb der Ortschaft in Entfernungen von 180 bis 360 m. Beeinträchtigungen der genannten Schutzgebiete durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

### Arten und Biotope

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut und wird als Ackerfläche intensiv bewirtschaftet. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5.855 m<sup>2</sup>. Davon entfallen auf die geplante Wohnbaunutzung 2.715 m<sup>2</sup>. Durch die geplante Überbauung geht potenzieller Lebensraum für Arten und Biotope verloren und nicht überbaute Grundstücksflächen können bauzeitlich beeinträchtigt werden.

Teile der Flurstücke 40/1 und 43 innerhalb des Geltungsbereiches werden mit der Nutzungsart Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Daher wird die landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist durch das Bauvorhaben nicht zu rechnen.

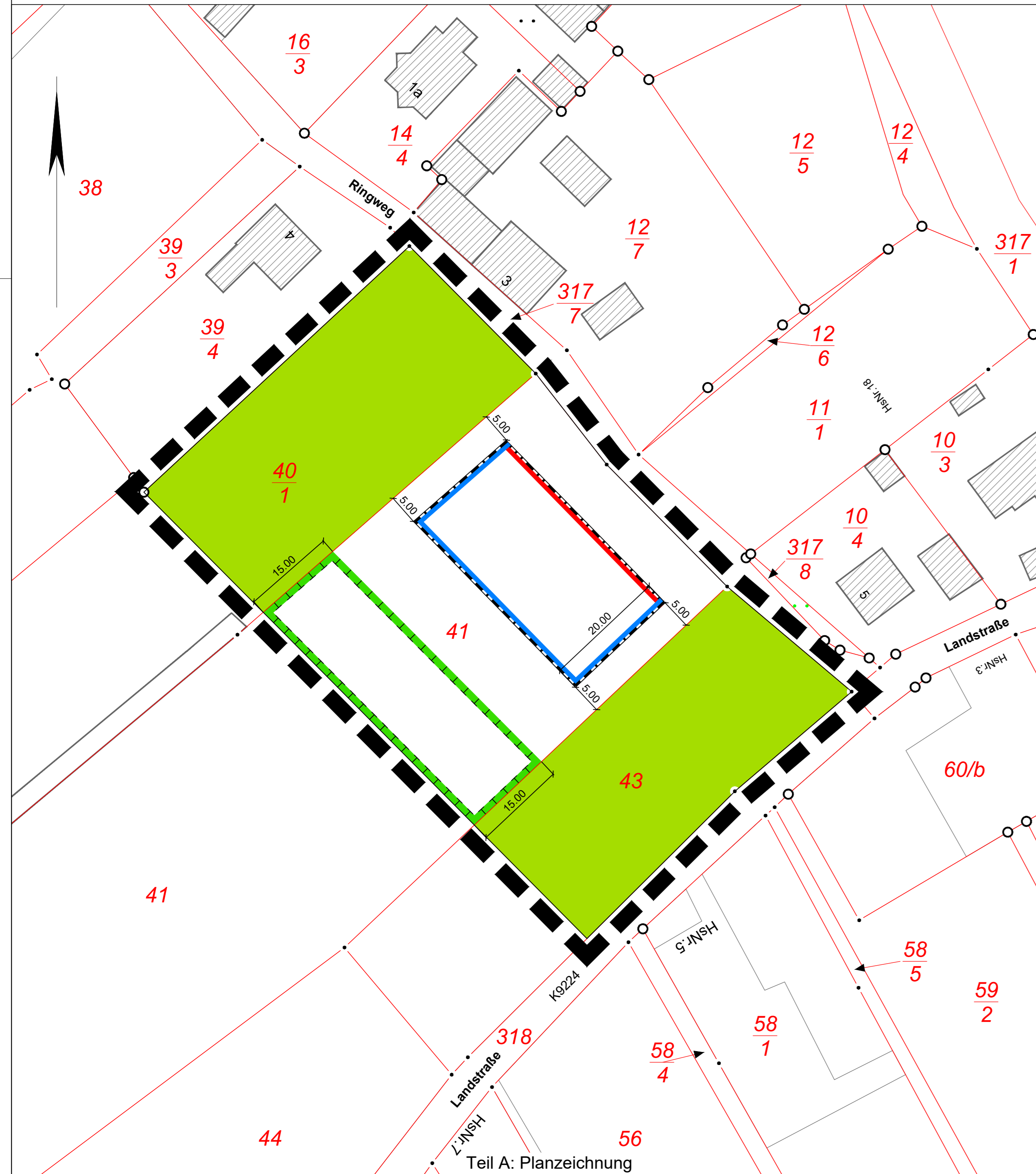
### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß BNatSchG – Ausgleichsmaßnahme

Zur Kompensation des entstehenden Eingriffs durch Überbauung und Versiegelung wird im Geltungsbereich die Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt. Auf dem Flurstück 41 stehen dafür ca. 720 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Dabei ist auf ca. 100 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche je ein Obstbaum einer regionaltypischen Sorte zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind entsprechend nachzupflanzen. Die Wiesenfläche ist extensiv zu bewirtschaften.

Streuobstwiesen dienen als Lebensraum für viele seltene Arten und haben einen hohen Biotopwert. Die Obstbäume sollen nach mehreren Jahren verschiedensten Tierarten (z.B. Insekten, Kleinsäuger, Vögel) als Lebensraum dienen. Beeinträchtigungen, die durch die Bebauung und Flächenversiegelung entstehen, können somit kompensiert werden, so dass mit Umsetzung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahme eine Kompensation gemäß BNatSchG erreicht wird.

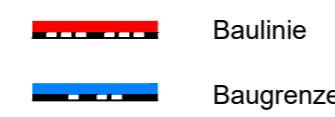
# Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gemeinde Oßling "Döbra Ringweg"

M 1:500 April 2024

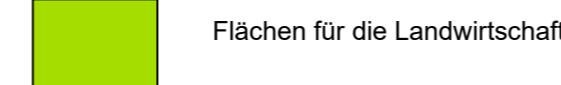


## Planzeichenerklärung

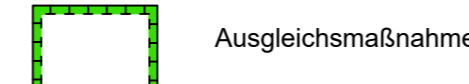
- Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)



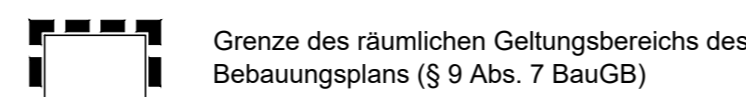
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)



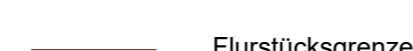
- von Bebauung freizuhaltende Flächen



- Sonstige Planzeichen



- Sonstiges



## Übersichtsplan mit Geltungsbereich

M 1: 5.000



## Teil B: Textliche Festsetzungen

- BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Die maximale Überbaubarkeit Ides zum Geltungsbereich gehörenden Teils des Flurstücks 41 liegt bei 0,4 (40 %). Der restliche Teil des Grundstückes ist gärtnerisch anzulegen.
- Im Geltungsbereich ist auf dem Flurstück 41 ausschließlich Wohnnutzung zulässig, auf den Flurstücken 40/ 1 und 43 ist ausschließlich eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig.
- Überbaubare Grundstücksfläche  
Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Baugrenze und Baulinie festgelegt. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen entspr. § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)
  - Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme des Flurstücks 41 wird die Anlage einer Streuobstwiese festgesetzt. Dabei sind insgesamt 7 Obstbäume aus regionaltypischen Sorten zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind entsprechend nachzupflanzen. Die Wiesenfläche ist extensiv zu bewirtschaften.

- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN "ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN" (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 89 SächsBO)

- Dachgestaltung**  
Unbeschichtete metallische Materialien sind als Dachdeckung nicht zugelassen.
- Flächenbefestigungen**  
Private Wege, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, sind in wasserdurchlässiger Bauweise oder als ungebundene Pflasterflächen herzustellen.

- HINWEISE

- Bodenfunde**  
Sollten bei der Ausführung der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen i.S. des SächsKrWBodSchG bekannt oder verursacht werden, so ist dies gemäß Sächs-KrWBodSchG unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (LRA Bautzen) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht beim Vorfinden von schädlichen Bodenveränderungen ergibt sich aus § 13 Abs. 3 Sächs-KrWBodSchG.
- Denkmalschutz**  
Der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bzw. Zustimmung der Denkmalbehörde bedarf, wer Erdarbeiten oder Bauarbeiten an Stellen durchführt, an denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, § 14 Abs. 1 SächsDSchG sowie an oberirdischen Denkmalen und deren Umgebung nach §§ 12 und 13 SächsDSchG.
- Wasserschutz**  
Bauliche Arbeiten, die Auswirkungen auf das Grundwassern haben können, sind gemäß § 1 SächsWG spätestens einen Monat vor Ausführungsbeginn der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- Erschließungsanlagen**  
Die Trassenverläufe von Ver- und Entsorgungsanlagen sind bei baulichen Arbeiten zu berücksichtigen; nähere Informationen dazu sind rechtzeitig bei den zuständigen Anlagenbetreibern einzuholen.
- Kartengrundlage / Festpunkte**  
Der Bebauungsplan wurde im Maßstab 1:500 auf der digitalen Kartengrundlage der Gemeinde Oßling erstellt. Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungspunkte besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden. Vor Beginn der Bauarbeiten wird empfohlen, aktuelle Auskünfte zum geodätischen Festpunktnetz beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation einzuholen.
- Radonschutz**  
Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen.
- Baugrunderkundung**  
Geologische Untersuchungen und Baugrundgutachten sind entspr. des SächsKrWBodSchG an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu senden. Die Geowissenschaftliche Landesaufnahme ergibt sich aus 15 SächsKrWBodSchG. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zur Archivierung zu übermitteln (§ 9 GeolDG).
- Archäologische Untersuchungen**  
Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren.
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutz)**  
Luftwärmepumpen, Klimaanlage und vergleichbare Anlagen haben in Abhängigkeit ihrer Schalleistung folgende Abstände zu schützenswerten Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109 der Nachbarbebauung des allgemeinen Wohngebietes und innerhalb des allgemeinen Wohngebietes einzuhalten (bei unbebauten Flächen ist der Abstand von der Bebauungslinie zu nehmen, von der nach Planungsrecht die Möglichkeit besteht, ein Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen zu errichten):

Schalleistungspegel [dB(A)]	Abstand [m]
59	20
57	15
53	10

Eine Reduzierung des Abstandes kann zugelassen werden, wenn durch Sachverständigengutachten der Nachweis erbracht werden kann, dass durch die lärmemittierende Anlage unter Beachtung der Vorbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Einwirkungsbereich eingehalten werden können.

- Bauausführung

Vor Baubeginn ist der Mutterboden (Oberboden) im Bereich der Baustellen und Nebeneinrichtungen zu sichern. Ein Überschütten von Mutterboden mit Aushub- oder Baumaterial ist nicht zulässig. Anfallendes Aushubmaterial ist getrennt nach Mutterboden und Unterboden zu gewinnen, zwischenzulagern und einer Wiederverwendung möglichst vor Ort zuzuführen. Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.

Für die bei den Baumaßnahmen anfallenden Aushubmassen, für die keine Wiedereinbaumöglichkeit besteht, sind geeignete anderweitige Verwertungs- bzw. Entsorgungswege vorzusehen. Bautätigkeit und Baustellenverkehr sind auf das Gelände der zu bebauenden Bereiche zu beschränken. Freiflächen sind vom Baustellenverkehr freizuhalten. Nebeneinrichtungen wie Zufahrten, Ablagerungsplätze für Baumaterial und Baustellencamps sind nach Bauende vollständig und unter Herstellung nutzunggerechter Bodenverhältnisse zu beseitigen.

- Abfallrecht

Die im Zusammenhang mit der Realisierung des Bauvorhabens entstehenden Abfälle sind entsprechend § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können, sind entsprechend §§ 15, 17 und 28 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Diese Aufgabe obliegt im Landkreis Bautzen dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz Niederschlesien (RAVON).

- Meliorationsanlagen

Die vorhandenen Meliorationsanlagen sind baulich zu sichern und vor Beschädigung oder Zerstörung zu schützen, so dass die Funktionsfähigkeit dauerhaft erhalten bleibt und eine Vernässung der benachbarten Flächen inner- und außerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden kann.

## VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Oßling hat in seiner Sitzung vom ..... die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gemeinde Oßling "Döbra Ringweg" beschlossen.  
Oßling, den ..... (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- AUSLEGUNG**  
Der Entwurf der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gemeinde Oßling "Döbra Ringweg" und die Begründung dazu haben nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis 1..... öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. (2) BauGB mit Schreiben vom ..... beteiligt.  
Oßling, den ..... (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- ABWÄGUNG**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Oßling hat die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden am ..... geprüft. Das Ergebnis ist am ..... mitgeteilt wurden.  
Oßling, den ..... (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- BESCHLUSS**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Oßling hat die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gemeinde Oßling "Döbra Ringweg" in der vorliegenden Fassung nach § 10 BauGB am ..... beschlossen.  
Oßling, den ..... (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- AUSFERTIGUNG**  
Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gemeinde Oßling "Döbra Ringweg" wird hiermit ausfertigt.  
Oßling, den ..... (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- BEKANNTMACHUNG**  
Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gemeinde Oßling "Döbra Ringweg" sowie die Stelle, bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Gemeinde Oßling Wo. .... am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB). In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 4 SächsGemO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.  
Oßling, den ..... (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- ANZEIGE**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Oßling hat die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gemeinde Oßling "Döbra Ringweg" am ..... AZ ..... bei der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.  
Oßling, den ..... (Siegelabdruck) (Bürgermeister)



GEMEINDE OSSLING

Maßstab 1 : 500

## Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gemeinde Oßling "Döbra Ringweg"

Planfassung vom April 2024

Gemeindeverwaltung Oßling  
Schulstraße 10  
01920 Oßling

Entwurfsverfasser:



pdw.Architekten Ingenieure GmbH  
Kirchstraße 18  
01917 Kamenz  
Tel : 03578 / 38480  
info@plan-dw.de

# Gemeinderat Oßling

Index: 2444

Nummer: 39/04/2024

Abteilung: Gemeinderat

		<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Beschlussvorlage</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
<b>Ausschuss 1:</b>		. .	
<b>Ausschuss 2:</b>		. .	
<b>Ortschaftsrat:</b>		. .	
<b>Gemeinderat</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<b>5.4.</b>	<b>24.04.2024</b>	

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf zur 2. Änderung des BP "Am Tannenweg" der Stadt Kamenz**

<b>Beschlussvorlage</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	der Verwaltung	<input type="checkbox"/>	der Fraktion
	<input type="checkbox"/>	des Ausschusses	<input type="checkbox"/>	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling gibt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Tannenweg" der Stadt Kamenz nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Belange der Gemeinde Oßling werden durch das Planvorhaben nicht berührt.

## Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
<b>Ausschuss 1</b>						
<b>Ausschuss 2</b>						
<b>Gemeinderat</b>						





LESSINGSTADT  
KAMENZ/KAMJENC  
GROSSE KREISSTADT

---

**Begründung und Erläuterung**

**2. Änderung - 2. Entwurf**

**Bebauungsplan "Schiedel Am Gartenweg"**

**NEU: „Schiedel Tannenweg“**

---

**Planung:** pdw. Architekten Ingenieure GmbH  
Kirchstraße 18  
01917 Kamenz

**Proj.-Nr.:** 1108

Kamenz, Oktober 2022/März 2024

pdw. Architekten Ingenieure GmbH

  
Frank Wiemann, Dipl. Ing. Architekt  
Geschäftsführer

  
Mathias Görigk, Dipl.-Ing  
Projektleiter



## Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen der Planänderung
2. Erfordernis der Planänderung
3. Geltungsbereich der Planänderung
4. Städtebauliches Konzept
5. Beschreibung und Begründung der Änderungen
6. Flächenbilanz
7. Erschließung
8. Erläuterungen zur Grünordnung
8. 1 Landschaftsökologische Grundlagen
- 8.1.1 Lage im Naturraum
- 8.1.2 Geologie und Boden
- 8.1.3 Hydrologische Verhältnisse
- 8.1.4 Klimatische Verhältnisse
- 8.1.5 Arten- und Biotoppotenzial
- 8.1.6 Kultur- und Sachgüter
- 8.1.7 Landschaftsbild und Erholung
- 8.1.8 Schutzgebiete
- 8.2 Eingriffsbeurteilung/ Grünordnerische Maßnahmen
- 8.3 Eingriff und Kompensation

Anlage: Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Tannenweg“ in  
Kamenz, OT Schiedel  
Landschaftsarchitektur-Büro Grohmann, Wasastraße 8, 01219 Dresden  
März 2023

## 1. Rechtsgrundlagen der Planänderung

Bei der Planänderung handelt es sich um die 2. Änderung des Bebauungsplans "Schiedel Am Gartenweg".

Aufgrund der Änderung des Namens des Weges, wird auch die Bezeichnung des Bebauungsplanes geändert. Die neue Bezeichnung lautet „Schiedel Tannenweg“.

Der Bebauungsplan "Schiedel Am Gartenweg" wurde im Jahre 1997 von der Gemeinde Zschornau-Schiedel aufgestellt.

Der Ursprungsplan wurde am 24. 06. 1997 durch den Gemeinderat Zschornau-Schiedel als Satzung beschlossen. Es erfolgte aber keine Genehmigung dieses Bebauungsplanes.

Am 20. 08. 1997 wurde eine Ergänzung zum Satzungsbeschluss beschlossen.

Mit dem Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 19. 02 1998 Aktenz. 51-2511.20/92/Zschornau-Schiedel-3 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes am 06. 05. 1998 genehmigt.

Seit dem 1. Januar 1999 ist die Gemeinde Zschornau-Schiedel ein Ortsteil der Stadt Kamenz.

Der Stadtrat Kamenz hat in seiner Sitzung am 08. 05. 2019 mit Beschluss SR/BV/2498/2018 die Einleitung des Änderungsverfahrens beschlossen.

Die Änderung ist nur wirksam, wenn auch der Ursprungsplan wirksam ist.

Nur die Einheit der alten und der geänderten Planung bewirkt eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung, so dass die Änderung nicht isoliert vom Ursprungsplan betrachtet werden kann.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Innenbereichs des Ortsteiles Schiedel (Gebiet nach § 34 BauGB).

Der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab wird nicht wesentlich geändert.

Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind nicht Gegenstand der Planung.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Schutzgütern oder die Entstehung von schweren Unfällen.

Durch die Planänderung werden die Schwellenwerte für Bau- und Planungsprojekte nach Ziffer 18 Anlage 1 zum UVPG nicht erreicht und auch nicht andere UVP- pflichtige Vorhaben gezielt zugelassen. Damit entfällt Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

### Verfahrensablauf der 2. Änderung

Mit Schreiben vom 19. 01. 2023 erfolgte die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung mit dem Entwurf der Bebauungsplanes „Stand Oktober 2022“.

Der Beschluss der Billigung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Gartenweg" im Ortsteil Schiedel und öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurde am 14.12.2022 durch den Stadtrat Kamenz gefasst. Beschluss-Nr. 3512/2022.

Für die Änderung des Bebauungsplanes wurde ursprünglich das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB gewählt.

Innerhalb der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kam zum Ausdruck, dass die Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht gegeben ist.

Deshalb wird die im Januar 2023 erfolgte öffentliche Beteiligung und die Beteiligung der TÖB

als frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) gewertet und mit dem jetzt vorliegenden Entwurf die öffentliche Beteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

## **2. Erfordernis der Planänderung**

Die Verkehrsfläche am nördlichen Rand des Plangebietes einschl. dem Straßenrondell wurde bisher nicht realisiert. Die Errichtung dieser Straße ist auch nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. Stattdessen erfolgt die Verkehrserschließung der Flurstücke 479/1, 484/1 und 488 vom Tannenweg aus. Deshalb muss der Tannenweg als Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Die vorhandene Bebauung westlich des Tannenweges hat den Charakter eines Mischgebietes bestehend aus Wohngebäuden, gewerblichen Gebäuden und gewerblichen Lagerflächen. Diese Gebäude bilden eine Einheit mit dem nördlichen Teil des Flurstücks 462/3, welcher bisher nicht zum Plangebiet gehört. Deshalb wird das Plangebiet um den nördlichen Teil des Flurstücks 462/3 erweitert, die vorhandenen Baufelder westlich des Tannenweges zu einem geschlossenen Baufenster zusammengefasst.

Die vorhandenen Gebäude westlich des Tannenweges werden gegenwärtig zum Wohnen und gewerblich genutzt. Deshalb wird hier die Nutzung vom Allgemeinen Wohngebiet in Mischgebiet geändert.

## **3. Geltungsbereich der Planänderung**

Der Geltungsbereich der Planänderung entspricht dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes einschl. dem nördlichen Teil der Flurstücke 462/3 (bebaut), 462/4 (Verkehrsfläche) und 55/2 (Verkehrsfläche).

Zum Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplanes gehören folgende Flurstücke der Gemarkung Schiedel:

462/3, 462/4 (Verkehrsfläche), 462/6, 474/2, 474/3, 474/4 (Verkehrsfläche), 479/4, Teil von 479/3 (Verkehrsfläche), 484/1, 488/2, 51 und Teil von 488/1 (Verkehrsfläche) sowie die Flurstücke 462/7, 474/8 und 474/7.



#### 4. Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept des Ursprungsplanes wird durch die 2. Änderung nicht verändert. Das Plangebiet ist bereits größtenteils bebaut.

#### 5. Beschreibung und Begründung der Änderungen

##### 1. Änderung der Planbezeichnung in „Schiedel Tannenweg“

Die Bezeichnung „Gartenweg“ für die öffentliche Verkehrsfläche im Plangebiet wurde in „Tannenweg“ geändert. Deshalb wurde auch die Bezeichnung des Bebauungsplanes von „Schiedel Am Gartenweg“ in „Schiedel Tannenweg“ abgeändert.

##### 2. Wegfall der Verkehrsfläche am nördlichen Rand des Plangebietes

Die Verkehrsfläche am nördlichen Rand des Plangebietes einschl. dem Straßenrondell auf dem Flurst. 474/3 wurde bisher nicht realisiert. Die Errichtung dieser Straße ist auch nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. Stattdessen erfolgt die Verkehrserschließung der Flurstücke 479/1, 484/1 und 488 vom Tannenweg aus.

Für diese Verkehrsfläche besteht keine Notwendigkeit. Auf dem Flurst. 474/3 wird deshalb anstelle der Verkehrsfläche eine private Grünfläche festgesetzt.

##### 3. Festsetzung des Tannenweges als Verkehrsfläche

Im Ursprungsplan wurde diese Fläche als „vorhandener Wirtschaftsweg“ ohne eine Festsetzung der Nutzung bezeichnet. Da dieser Weg der Erschließung der anliegenden Grundstücke dient, wurde der gesamte Tannenweg innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Verkehrsfläche festgesetzt. Das betrifft auch den Tannenweg innerhalb der Erweiterungsfläche bis zur Staatstraße S 95.

In der Planzeichnung wird die öffentliche Verkehrsfläche (Tannenweg) in den Grenzen der Verkehrsfläche lt. den aktuellen ALKIS-Daten und zusätzlich auf dem Flurstück 488/1 als Fortführung der Verkehrsfläche lt. den ALKIS-Daten bis zur Grenze des Geltungsbereichs festgesetzt.

4. Zusammenfassung und Erweiterung der Baufelder westlich des Tannenweges und die Änderung der Nutzung von Allgemeinem Wohngebiet in Mischgebiet

Die vorhandene Bebauung westlich des Tannenweges hat den Charakter eines Mischgebietes bestehend aus Wohngebäuden, gewerblichen Gebäuden und gewerblichen Lagerflächen. Die vorhandenen Gebäude liegen teilweise außerhalb der Baugrenzen des Ursprungsplanes, deshalb werden die vorhandenen Baufelder zu einem zusammengefasst und die Nutzung vom Allgemeinen Wohngebiet in Mischgebiet geändert.

5. Erweiterung des Plangebietes bis zur Staatstraße S 95

Die vorhandenen Gebäude innerhalb des Mischgebietes bilden eine Einheit mit dem nördlichen Teil des Flurstücks 462/3, welcher bisher nicht zum Plangebiet gehört. Deshalb wird das Plangebiet um den nördlichen Teil des Flurstücks 462/3 erweitert und der Gebäudebestand im Erweiterungsgebiet in das Baufeld integriert. Die Flächengröße der Erweiterung beträgt 1266 m<sup>2</sup> davon werden gegenwärtig 219 m<sup>2</sup> als Verkehrsfläche genutzt.

6. Anpassung der Baugrenzen auf dem Flurst. 479/4

Die vorhandenen Gebäude befinden sich teilweise außerhalb des im Ursprungsplan festgesetzten Baufeldes. Deshalb werden die Baugrenzen an den Bestand angepasst.

7. Darstellung der Flächen auf den Baugrundstücken außerhalb der Baufelder als Mischgebiet bzw. Allgemeines Wohngebiet

Im Ursprungsplan sind die Flächen außerhalb der Baufelder als „private Grünfläche“ festgesetzt. Mit dieser Festsetzung ist eine anderweitige Nutzung dieser Flächen nicht möglich. Um den Eigentümern die gebietstypische Nutzung dieser Flächen zu ermöglichen, wird anstelle der „private Grünfläche“ Mischgebiet bzw. Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

8. Bereinigung der widersprüchlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung

Im Ursprungsplan sind in der Planzeichnung die GRU mit 0,2 festgesetzt, den textlichen Festsetzungen wurde die Versiegelung mit max. 40 % der Grundstücksfläche angegeben. Dieser Widerspruch wurde bereinigt und entsprechend der BauNVO die GRZ im WA mit 0,4 und im MI mit 0,6 und eine GFZ im WA und im MI mit 1,2 festgesetzt.

9. Anpassung und Ordnung der Textlichen Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes wurden an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst und entsprechend den Inhalten wie folgt neu geordnet.

- I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
- II. Grünordnerische Festsetzungen
- III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

## 10. Erweiterung des Plangebietes 462/7, 474/8 und 474/7

Die bisher dem Außenbereich zugeordneten Flurstücke sollen zukünftig als Gartenflächen genutzt werden.

Diese Flurstücke werden als Grünfläche dargestellt.

Auf dieser Grünfläche ist ein Gartenhaus bis 50 m<sup>2</sup> und ein Schwimmteich zulässig.

## 11. Aktuelle ALKIS-Daten als Plangrundlage

Die Grundlage der Planzeichnung des geänderten Planes sind die aktuellen ALKIS-Daten.

## **6. Flächenbilanz**

Fläche	Ursprungsplan in m <sup>2</sup>	2. Änderung (2. Entwurf Februar 2024) in m <sup>2</sup>
Geltungsbereich	11.614	14.855
Erweiterungsfläche	-	3.241
Mischgebiet	0	4.854
Allg. Wohngebiet	10.400 (Grundstücksflächen)	6.631
Grünflächen	84	1.488
Verkehrsfläche	1.130 einschl. vorhandener Wirtschaftsweg	1.298
Überbaubare Fläche	1.470 m <sup>2</sup> einschl. GA (Garagen) im Geltungsbereich des Ursprungsplanes	2.079 im Geltungsbereich des Ursprungsplanes
		2.587 im Geltungsbereich der 2.Änderung

## **7. Erschließung**

Anlagen der Mediierschließung sind von der 2. Änderung nicht betroffen. Zusätzliche Anlagen sind nicht notwendig.

## **8. Erläuterungen zur Grünordnung**

### **8.1 Landschaftsökologische Grundlagen**

#### **8.1.1 Lage im Naturraum**

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlich der Stadt Kamenz gelegenen Ortsteil Schiedel, der ehemals mit dem südwestlich gelegenen Ort Zschornau die Gemeinde Zschornau-Schiedel bildete. In Schiedel liegt das B-Plangebiet am südlichen Siedlungsrand. Westlich verläuft die S 95 (Oßlinger Straße) zwischen Kamenz und Oßling entlang. Nördlich sowie südwestlich und östlich befindet sich überwiegend Wohnbebauung, z.T. mit Kleingewerbe. Südlich grenzen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Verkehrsstrasse „Tannenweg“ (ehemals „Gartenweg“) an. Naturräumlich ist Schiedel dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet zuzuordnen. Darin liegt es im westlichen Gefilde und gehört zu Kleinlandschaft „Aue der Schwarzen Elster“. Etwa 1,5 km nordwestlich verläuft die Grenze zum Naturraum Königsbrück-Ruhlander Heiden.

Der Naturraum Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet ist vorwiegend durch Platten aus Niederterrassensanden und -kiesen und lokalen Dünenzügen sowie breiten grundwassernahen Niederungen und Auen mit holozänen Sedimenten geprägt. Das nordostsächsische Tieflandgebiet erstreckt sich von der Schwarzen Elster bis zur Neiße in einem etwa 15 bis 20 Kilometer breiten Band und grenzt im Süden an die Hügellandgebiet der Lausitz. Das Relief ist überwiegend eben und zeichnet sich durch zahlreiche aber wenig eingetiefte breite Auen aus, die sich von Süden nach Norden ziehen. Nur lokal treten meist pleistozäne Geländeschwellen auf. Insgesamt fällt auch das Terrain von Süden nach Norden allmählich ab. Der Tiefste Punkt liegt in der Aue der Schwarzen Elster bei Hoyerswerda bei ca. 110 m ü. NN. Im Hügelgebiet der Hohen Dubrau werden hingegen bis 307,6 m ü. NN erreicht. (LfULG, Referat 61 „Landschaftsökologische Charakterisierung von 30 Naturräumen“, OLH). Das Plangebiet liegt ca. auf 145-146 m ü. NN, ist somit sehr flach und bewegt sich damit auf typischem Tieflandniveau.

### 8.1.2 Geologie und Boden

Laut Hydrogeologischer Übersichtskarte (M 1:200.000) des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Abruf 12/2021) wird der geologische Untergrund im Osten des Geltungsbereiches von einem lockeren Sedimentgestein gebildet. In der Bodenübersichtskarte (BÜK 400) des LfULG wird der Leitbodentyp als Vega bzw. Auengley angegeben. Je nach Substrattyp (Auensand, -lehm oder -ton) sind dieser Bodentyp sehr schwach oder äußerst stark vernässt. Als Begleitböden treten Rein-, Lehm- und Schluff-sande, Sand-, Normal- und Tonlehme, Sand-, Lehm- und Tonschluffe, Schluff- und Lehmtone sowie lokal auch Hoch-, Übergangs- und Niedermoortorfe auf.

In der Bodenkarte (BK 50) des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ist für das Plangebiet ein Regosol aus gekipptem Kies führendem Lehm flach über gekipptem Kies führendem Sand als Leitbodenform ausgewiesen. Diese Böden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungs-, Industrie- und Bergbaugebieten liegen im gesamten bebauten Siedlungsgebiet von Schiedel vor. Östlich der Ortschaft liegt entlang der Schwarzen Elster Böden aus Fluss- und Auen-ablagerungen (Gleye) vor, die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bestehen aus podsoligen Braunerden mit Sanden und Kiesen und die waldigen Bereiche im Umland zeigen Böden aus Hochflutablagerungen (Gleye).

Die Regosolböden im Geltungsbereich sind nicht vernässt. Sie besitzen eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie ein mittleres Wasserspeichervermögen. Die Eignung als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffen zu wirken, liegt ebenfalls im mittleren Bereich. Diese Eigenschaften umfassen das gesamte bebaute Siedlungsgebiet. Die Ertragsfähigkeit wird mit hoch angegeben. Besondere Standorteigenschaften liegen für die Böden im Geltungsbereich nicht vor. Auch eine landschaftliche Bedeutung kann innerhalb des Geltungsbereichs oder für die angrenzenden Bereich nicht verzeichnet werden.

Die Erosionsgefahr der Böden im Geltungsbereich gering bis sehr gering.

Erosionsgefährdete Steillagen oder Abflussbahnen sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die geochemische Übersichtskarte zeigt keine signifikant erhöhten Werte für Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber oder Zink. Die Belastung liegt bei allen genannten Stoffen im geringen bis sehr geringen Bereich.

Der Geltungsbereich umfasst zum Teil bereits bebautes Gebiet, das sowohl zum Wohnen als auch gewerblich genutzt wird. Entsprechend besteht dort bereits eine anthropogene Vorbelastung. Der restliche Bereich ist offenes Grünland. Gehölze sind nur vereinzelt im Randbereich zur umgebenden Bebauung und am südlich gelegenen Verkehrsweg vorhanden. Daher ist das Grünland im Geltungsbereich relativ strukturarm. Das restliche Areal ist bisher unversiegelt und hat daher eine geringe Vorbelastung.

### 8.1.3 Hydrologische Verhältnisse

Der Kamenzer Ortsteil Schiedel ist von mehreren Fließgewässern 1. und 2. Ordnung umgeben. Östlich der Siedlung verläuft die Schwarze Elster (1. Ordnung) von Süden nach Norden. Das Plangebiet liegt somit im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster.

Ebenfalls aus südlicher Richtung kommend fließt das Schwosdorfer Wasser (2. Ordnung) südöstlich von Schiedel in die Schwarze Elster. Etwa 500 m vor dessen Mündung zweigt ein namenloser offener Graben (2. Ordnung) ab, der östlich an Schiedel vorbeiströmt und nordöstlich ebenfalls in die Schwarze Elster mündet. Auf seinem Weg kreuzt er den Waldgraben (2. Ordnung), welcher aus Westen kommend Schiedel nördlich tangiert, bevor er ebenfalls in die Schwarze Elster fließt.

Am östlichen und westlichen Siedlungsrand von Schiedel befindet sich jeweils ein Standgewässer. Bei dem westlich gelegenen Standgewässer handelt es sich vermutlich um ein Abbaugewässer, da laut Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLNK 2005) dieses Areal als „sonstige Abbaufäche“ bezeichnet wird. Das östliche Standgewässer scheint ein künstlich angelegter Teich zu sein. Durch ihn fließt der vom Schwosdorfer Wasser abzweigende Graben.

Im Geltungsbereich des B-Plangebietes gibt es keine natürlichen Still- oder Fließgewässer. Das nächstgelegene Fließgewässer ist der bereits erwähnte namenlose Graben östlich von Schiedel. Das nächstgelegene Standgewässer ist der östlich der Ortschaft befindliche namenlose Teich.

Entlang der Schwarzen Elster verläuft das festgesetzte Überschwemmungsgebiet UEG HQ (100) mit der Bezeichnung U-5381002 „Stadtgrenze zu Kamenz“, welches ein Teil mehrerer zusammenhängender Überschwemmungsbereiche der Schwarzen Elster ist. Das UEG reicht bis an den Nordöstlichen Siedlungsrand von Schiedel heran. Das B-Plangebiet liegt jedoch außerhalb der Grenzen des Überschwemmungsgebietes.

Das Grundwasser selbst wird im Geltungsbereich durch einen Porengrundwasserleiter, einem silikatischen Sedimentgestein geführt (vgl. Hydrogeologische Übersichtskarte - HÜK 200 des LfULG, Abruf 12/2021). Die Durchlässigkeit beträgt  $> 1E-4$  bis  $1E-3$ . Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird für das Plangebiet laut Hydrologischer Übersichtskarte (HÜK 200) als ungünstig bewertet.

Ein Trinkwasserschutzgebiet Grundwasser (TWSG) befindet sich in einer Entfernung von ca. 930 m nordwestlich des B-Plangebiets. Dabei handelt es sich um das TWSG „Zschornau-Schiedel“ innerhalb der Waldfläche südöstlich von Biehla. Durch das Vorhaben wird es aufgrund der Entfernung, der höheren Lage und der dazwischenliegenden Wald- und Offenlandflächen nicht beeinträchtigt.

### 8.1.4 Klimatische Verhältnisse

Die Ortschaft Schiedel befindet sich als Ortsteil der Stadt Kamenz im Landkreis Bautzen. Dieser liegt in der gemäßigten Klimazone und wird durch den Übergangsbereich vom ozeanischen zum kontinentalen Klima geprägt.

Es gibt relativ hohe Temperaturschwankungen zwischen den Sommer- und Wintermonaten sowie hohe Niederschläge im Sommer. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt  $9.9^{\circ}C$ , der jährliche Durchschnitt der Niederschlagsmenge beträgt 771 mm (vcliamte-date.org, Abruf 12/2021).

Offene unversiegelte Freiflächen stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Die sich bei windschwachen Strahlungswetter nachts bildende Kaltluft ist – wenn sie nicht über belastete Flächen fließt – Frischluft und ist in kritischen Situationen häufig der einzige „Frischluftlieferant“. Auch die offenen Grünlandflächen innerhalb des Geltungsbereichs fungieren lokal als Kaltluftentstehungsgebiete.

Das Gefälle im B-Plangebiet und in der nahen Umgebung ist sehr gering von Südwesten nach Nordosten geneigt. Ein höher gelegenes Areal bildet das Waldgebiet westlich von Schiedel. Dieses ist gleichzeitig ein Entstehungsgebiet von Frischluft, die folglich aus Südwesten in das Siedlungsgebiet strömt. Da sich aus dieser Richtung im Vorfeld bereits



Bebauung befindet, hat das Vorhaben keine erheblich negativen Auswirkungen auf die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse der an-grenzenden Siedlungsflächen. Des Weiteren ist die Ortschaft von großflächigem Offenland umgeben und die Ortslage bereits großzügig durchgrünt. Zudem werden für das Wohngebiet eine lockere Bebauung und grünordnerische Maßnahmen festgesetzt. Daher besteht für das Siedlungsgebiet auch keine Gefahr durch Überwärmung, die aufgrund starker Versiegelung (meist in Städten) auftreten kann.

### **8.1.5 Arten- und Biotoppotenzial**

Bei der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK 2005) wurde der Geltungsbereich des B-Plangebiets etwa zu gleichen Teilen als Siedlungsgebiet/Wohngebiet, Grünland und Acker kartiert. Diese zeigt, dass das B-Plangebiet zu diesem Zeitpunkt partiell bereits bebaut war. Der Hauptsiedlungsraum mit Wohnbebauung schließt im Norden an. Auch südlich des Tannenwegs und entlang der Oßlinger Straße befinden sich Wohngrundstücke. Dadurch ist der südliche Siedlungsrand nicht geradlinig, sondern wirkt unstet. Das kartierte Grünland zieht sich Richtung Osten auf etwa 170 m nördlich entlang des Tannenwegs und reicht bis an die anschließende Wohnbebauung. Die als Ackerland erfasste Fläche ist Teil der an die Ortschaft Schiedel grenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche das Siedlungsgebiet umgeben.

Entlang des Tannenwegs befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs zwei große Einzelbäume. Ein weiterer im an der Südostecke außerhalb der B-Plangrenze. Ansonsten ist das Areal strukturlos und besteht aus Dauergrünland. Weitere Gehölze befinden sich als Baumgruppen oder Siedlungs-hecken lediglich im Grenzbereich der benachbarten Wohngrundstücke und werden durch das Bau-vorhaben nicht beeinträchtigt. Die genannten Einzelbäume am Tannenweg sollen mit den grünordnerischen Festsetzungen erhalten werden (vgl. Kapitel 3). Sie haben einen hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz. Die Grünlandfläche ist hingegen von aktuell eher nachrangiger Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Im Rahmen Grünordnerischen Festsetzungen kann das Areal mit entsprechend extensiver Bewirtschaftung in ein artenreiches Grünland entwickelt werden. Grünflächen entlang von Verkehrsstrassen sind in der Regel auf den ersten 0,5 bis 2 m aufgrund stofflicher Vorbelastung und häufiger Mahd meist sehr artenarm. Daher wird dieser Bereich dem Verkehrsbegleitgrün mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugeordnet. In diesem Fall betrifft dies den nahezu baumlosen Streifen entlang des Tannenwegs. Diese Verkehrsbegleit-grünflächen, die versiegelten und teilversiegelten Verkehrsflächen, die Lagerflächen im Mischgebiet sowie die Gebäude haben folglich eine geringe Bedeutung.

Als potenzielle natürliche Vegetation würde im Plangebiet ein Pfeifengras-(Kiefern-)Birken-Stieleichenwald im Übergang zu Erlen-Stieleichenwald vorkommen. Nördlich der Teichstraße verlief die Grenze zum Pfeifengras-Hainbuchen-Stieleichenwald.

#### Artenschutz

Im B-Plangebiet und dessen Umfeld kommen vor allem Tierarten als „Kulturfolger“ vor, die ihre Lebensweise an menschliche Siedlungsstrukturen (z.B. Gebäude, Hausgärten und urbane öffentliche Grünflächen) angepasst haben. Diese Arten sind zumeist ungefährdet. Die Veränderung von Lebensräumen wird von den anpassungsfähigen Arten weitgehend toleriert. Die vorhandenen Lebensräume der „Kulturfolger“ besitzen eine allgemeine Bedeutung. Weniger frequentierte Bereiche sind als Rückzugsräume und Nischen von geschützten oder gefährdeten Arten zu werten. Innerhalb des Siedlungsraums sind diese jedoch nicht anzutreffen. Das offene und strukturarme Grünland im Geltungsbereich bietet kaum bis keine Lebensräume und Versteckmöglichkeiten.

Ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Tierarten ist im B-Plangebiet und dessen naher Umgebung nicht bekannt. Aufgrund der Biotopstruktur sind diese Tierarten

auch in diesem Areal auch nicht zu erwarten. Sie werden vielmehr im Umland innerhalb der Waldflächen und Gehölzstrukturen sowie artenreicheren Grünlandflächen vermutet. Nach überschlägiger Prüfung können erhebliche Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten sowie der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden grünordnerischen Maßnahmen können im Zuge des Vorhabens sogar neue Lebensräume für Tiere (z.B. Vögel, Fledermäuse, Insekten und Reptilien) geschaffen werden.

#### **8.1.6 Kultur- und Sachgüter**

Der gesamte Siedlungsraum östlich der S 95 (Oßlinger Straße) zwischen dem Tannenweg im Süden und dem Waldgraben im Norden ist laut Geoportal Sachsen ein vorgeschlagenes Denkmalschutzgebiet. Knapp die Hälfte der dort befindlichen Gebäude sind geschützte Einzeldenkmale. In einigen Fällen stehen auch die Einfriedungen wie Tore und Mauern entlang der Grundstücke unter Denkmalschutz. Im Geltungsbereich selbst sind jedoch keine Einzeldenkmale oder Sachgesamtheiten vorhanden. Das nächstgelegene denkmalgeschützte Gebäude befindet sich ca. 20 m östlich des Geltungsbereichs. Dabei handelt es sich um eine Scheune aus dem Jahr 1850, die ein Teil eines Denkmalensembles des Dreiseithofs an der Teichstraße Nr. 8 ist. Das Gesamtensemble besteht aus einem Fachwerkschuppen, der genannten Scheune und einem Seitengebäude sowie einem Torbogen der Hofeinfahrt (originales Holztor und zwei seitlichen Toren). Eine Beeinträchtigung durch das B-Plangebiet besteht nicht.

#### **8.1.7 Landschaftsbild und Erholung**

Das Landschaftsbild um den Kamenzer Ortsteil Schiedel wird stark durch die großen umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die großen Waldgebiete im Osten und Westen geprägt. Die Siedlungen Zschornau im Süden und Milstrich im Norden sowie die Fließgewässer 1. und 2. Ordnung prägen weiterhin die Umgebung. Die Schwarze Elster fließt als Gewässer 1. Ordnung östlich von Schiedel. Sichtbeziehungen bestehen vom aktuellen südlichen Ortsrand Richtung Süden über die weiträumigen gering strukturierten Felder zum westlichen mit Gehölzen bestandenen Ufer des Schwosdorfer Wassers sowie nach Südwesten zum nördlichen Ortsrand von Zschornau. Bedeutende Sichtachsen werden durch das B-Plangebiet somit nicht gestört. Das Landschaftsbild hat eine mittlere bis hohe Bedeutung, welche in Richtung Norden zunimmt. Für den Geltungsbereich trifft dies aufgrund der relativ strukturarmen Grünlandfläche jedoch nur bedingt zu. Mit Realisierung des Vorhabens kommt es zwar zu einer geringen Neuversiegelung, doch durch die lockere Bauweise und die damit einhergehende Begrünung durch Hausgärten wirkt sich insgesamt nicht erheblich negativ auf das Orts- bzw. Landschaftsbild aus. Zudem soll der Erhalt von randlichen Einzelbäumen und die geplanten Gehölzpflanzungen einen Übergang zur freien Landschaft schaffen und sich in den bestehenden Siedlungsrand optisch einfügen. Eine Erholungseignung des B-Plangebiets besteht nicht. Der Erholung dienen die südöstlich von Schiedel gelegenen Standgewässer, beispielweise der Deutschbaselitzer Großteich, als Teil der bekannten Heide- und Teichlandschaft der Oberlausitz. Dort befinden sich auch Campingplätze und Einrichtungen für die Freizeitgestaltung. Durch die Ortschaft Schiedel verlaufen der „Froschradweg“ (Fernradweg) und der Krabatradweg“ (Regionale Hauptradroute) entlang der Teichstraße. Des Weiteren führt der „Schwarze-Elster-Radweg“ als weitere Regionale Hauptradroute östlich der Siedlung am namensgebenden Fließgewässer entlang.

Des Weiteren gibt es in der ca. 6 km südwestlich von Schiedel gelegenen Stadt Kamenz mehrere Museen und verschiedene denkmalgeschützte Gebäude, wie z.B. die Hauptkirche St. Marien, die Katechismuskirche, die Klosterkirche St. Annen und das Rathaus.

### 8.1.8 Schutzgebiete

Im Bereich des B-Plangebietes gibt es keine geschützten Biotope. Im Umkreis von Schiedel liegen jedoch verschiedene Wald- und Offenlandbiotope. Laut selektiver Biotopkartierung (SBK) befindet sich ca. 320 m nordwestlich des geplanten Geltungsbereiches ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz geschütztes Biotop. Dabei handelt es sich um einen überwiegend aus Erlen bestehenden Sumpfwald, der in einer Senke entlang der Ortsverbindungsstraße von Biehla nach Schiedel liegt (Biotop-ID: 4650§014164).

Zwei weitere Biotope befinden sich entlang der Ortsverbindungsstraße in unmittelbarer Nähe des Sumpfwaldes. Dabei handelt es sich zum einen um eine „Hochstaudenflur sumpfiger Standorte“ (Biotop-ID: 062E§10025) und zum anderen um eine „Magere Frischwiese“ (Biotop-ID: 062E§10036), die an der Waldgrenze entlang des Lugggrabens liegen. Die Entfernung zum B-Plangebiet beträgt ca. 700 m. Aufgrund der Entfernung und der im Zwischenraum befindlichen Bebauung und Landwirtschaftsflächen kann eine Beeinträchtigung der Biotope durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet selbst sind keine Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Recht vorhanden. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (SPA) liegt etwa 690 m nordwestlich. Die Grenze verläuft entlang des Waldrandes am Lugggraben. Es handelt sich um das SPA-Gebiet „Teichgebiet Biehla-Weißig“ (EU-Nr.: 4650-451). Das nächstgelegene Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) liegt ca. 520 m östlich des B-Plangebiets. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda“ (EU-Nr.: 4551-302). Ein weiteres FFH-Gebiet im nahen Umfeld von Schiedel ist deckungsgleich mit dem bereits erwähnten SPA-Gebiet und befindet sich dementsprechend ebenfalls in einer Entfernung von 690 m zum B-Plangebiet. Der Name des FFH-Gebiets lautet ebenfalls „Teichgebiet Biehla-Weißig“ (EU-Nr.: 4650-304). Weitere FFH-Gebiete liegen östlich am Deutschbaselitzer Großteich und um den Großen Kaupenteich in einer Entfernung von ca. 1.400 m und 1.500 m.

Eine Beeinträchtigung des genannten geschützten Biotopes und der Natura-2000-Schutzgebiete durch das B-Plangebiet kann der Entfernung und der dazwischenliegenden Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie aufgrund der vorhandenen Landwirtschaftsflächen ausgeschlossen werden.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Biehla-Weißig“ (d 06) liegt ca. 2.000 m nordwestlich im Teichgebiet zwischen Biehla und Weißig. Aufgrund der Entfernung und des dazwischen liegenden Waldgebiets kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Das Naturschutzgebiet „Biehla-Weißig“ (D 94) umfasst einen Teil des gleichnamigen FFH- und SPA-Gebiets sowie das genannte LSG und liegt 690 m nordwestlich des B-Plangebiets. Verschiedene Flächennaturdenkmale liegen innerhalb des Teichgebiets Biehla-Weißig und im Bereich der Teiche und Waldflächen am Deutschbaselitzer Großteich und Großer Kaupenteich. Sie sind aufgrund der Entfernung nicht durch das Vorhaben betroffen. Mehrere FFH-Lebensraumtypen befinden sich im Umfeld von Schiedel innerhalb der Offenland- und Waldflächen.

### 8.2 Eingriffsbeurteilung/ Grünordnerische Maßnahmen

Die 2. Änderung des B-Plans sieht vor, Baurecht für ein Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und für ein allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 zu schaffen. Bereits bestehende Gebäude und Anlagen bleiben erhalten. Zudem wird das Plangebiet bis zur Oßlinger Straße und tlw. der Teichstraße im Norden sowie um die Flurstücke 462/7, 474/8 und 474/7 im Süden erweitert. Der vorhandene Tannenweg wird als Verkehrsfläche festgesetzt und geringfügig erweitert.

Durch bauliche Aktivitäten im Zuge der Neubebauung kommt es zu Verdichtungen und Versiegelung und demzufolge zu Veränderungen des Bodengefüges. Daher sind neue Baukörper und Verkehrsflächen zur Minimierung des Eingriffs auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Infolge möglicher Neuversiegelung bisher unverdichteter Flächen bzw.

durch die temporäre Verdichtung während der Bauphase wird sich die Grundwasserneubildungsrate reduzieren. Die Möglichkeiten der Regenwasserversickerung im Plangebiet sind auszuschöpfen, um den natürlichen Gebietswasserhaushalt bestmöglich zu erhalten. Für die Befestigung von PKW-Stellplätzen und Feuerwehrezufahrten sind deshalb wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Die Inanspruchnahme der Flächen führt zur Verminderung von potenziellen Lebensbereichen für Flora und Fauna bzw. zum Verlust von Lebensraum. Das Klimapotential (= Fähigkeit des Raumes, auf klimatisch belastende Situationen, wie starke Aufheizung, ausgleichend zu wirken) und die Luftqualität werden durch die Folgen der Ausweisung des Plangebietes geringfügig beeinträchtigt.

Die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des geplanten Wohngebietes zielen darauf ab, vorhandene Lebensräume bzw. Grünstrukturen zu erhalten und entzogene Lebensräume schnellstmöglich neu zur Verfügung zu stellen bzw. neu zu schaffen. Da der Kamener Ortsteil Schiedel im ländlichen Raum liegt und sich das B-Plangebiet „Schiedel Tannenweg“ am Siedlungsrand befindet, soll das geplante Wohngebiet mit einer „Grünen Grenze“ zur offenen Landschaft abgeschlossen werden.

Dazu werden zur Abschirmung zu den angrenzenden Wohngebieten und zum Übergang in die freie Landschaft Flächen mit Pflanzbindung vorgesehen. Im allgemeinen Wohngebiet soll entlang der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 51 eine Hecke aus gebietseigenen Gehölzarten entstehen. Die Arten richten sich nach der Pflanzliste 2. Westlich davor soll ein artenreicher Saum- und Krautstreifen entstehen. Diese Staudenfläche umfasst das gesamte Flurstück Nr. 51 und bildet mit der Heckenpflanzung einen artenreichen Biotopkomplex. Zur Anlage des Saumstreifens ist gebietseigenes Regioaatgut Grundmischung (UG 4) zu verwenden (Saatgutmischung Saumstreifen/Krautsaum).

Im Norden und Süden des allgemeinen Wohngebiets sind als Abgrenzung zur Verkehrsfläche bzw. den benachbarten Wohngrundstücken ebenfalls gebietseigene Gehölze zu pflanzen. Pro Grundstück sollen im Bereich entlang der Nordgrenze sowie entlang der Südgrenze jeweils mindestens 1 mittel- bis großkroniger Laubbaum und Sträucher nach Pflanzliste 1 gepflanzt werden. Der Deckungsgrad der Strauchpflanzung hat mindestens 30% zu betragen.

Das Mischgebiet ist auf den Flurstücken 462/3 und 462/6 bereits von einer Hecke eingefasst und bebaut. Das Flurstück 474/6 ist noch unversiegelt und wird aktuell als Ackerland genutzt. Um einen möglichst natürlichen Übergang zu dem südlich angrenzenden geplanten privaten Grünland herzustellen, soll entlang der Grenze des Flurstücks 474/6 eine Pflanzung aus Sträuchern entstehen. Der Deckungsgrad der Strauchpflanzung soll mindestens 50% betragen. Hierbei gilt ebenfalls Pflanzliste 2. Im Anschluss an die Heckenpflanzung soll auf dem Flurstück 474/6 sowie auf den Flurstücken 462/3 und 462/6 jeweils noch ein bis zwei mittelkroniger Obstbaum nach Pflanzliste 3 gesetzt werden.

### **8.3 Eingriff und Kompensation**

Zum Nachweis der Kompensation der Eingriffe durch die geplanten Baumaßnahmen wird das SMUL-Modell „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ in Kombination mit der „Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (2017) verwendet. Als Ausgangszustand werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Biotoptypen mit den jeweiligen Biotopwerten zugrunde gelegt:

<b>Biotopcode</b> Zifferncode nach Biotoptypenliste für Sachsen (2004)	<b>Bezeichnung</b>	<b>Biotopwert</b>
<b>Siedlung, Infrastruktur</b>		
11.04.100	Verkehrsfläche versiegelt (Asphalt)	0
11.04.400	Voll versiegelte Flächen	0
11.03.930	Anderweitige Abstandsfläche, gestaltet	8
<b>Grünflächen/ Acker</b>		
10.01.200	Intensiv genutzter Acker	5
06.03.211	Intensiv genutzte Mähwiese frischer Standorte	8
06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaumbestand	8
02.02.320	Flächige Gehölzpflanzung (Gebüsch) mit überwiegend nicht gebietsheimischen Straucharten oder Nadelgehölzen	11
02.02.430	Einzelbaum	21

Demnach ergibt sich für den Eingriff durch das geplante Wohngebiet und die neue Straße folgende Bilanzierung:

Ausgangswert und Wertminderung der Biotope im Geltungsbereich:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Code	Biotyp (Vor Eingriff) / Aufwertung / Abwertung	Ausgangswert (AW)	Code	Biotyp (nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW) (Sp. 6-3)	Fläche (F) in m²	Wert Bestand WE (Sp. 3 x8)	Wert Planung WE (Sp. 6 x8)	WE Veränderung (Sp. 7 x8)	Ausgleichbarkeit	WE Ausgleichsbedarf (WEMind. A)	
<b>Private Grünfläche</b>													
06.03.211	Intensiv genutzte Mähwiese frischer Standorte - Private Grünfläche	8	11.03.110	Intensiv gepflegte Parkanlage	15	7	334	2.672	5.010	2.338	A	2.338	
10.01.200	intensiv genutzter Acker	5	11.03.700	Garten - und Grabeland	9	4	1438	7.190	12.942	5.752	A	5.752	
06.03.210	Intensiv genutzte Mähwiese frischer Standorte - Private Grünfläche	8	02.02.510 & 07.01.210	Sonstige Hecke mit überwiegend gebietsheimischen Laubgehölzen mit Saumnährstoffreicher frischer Standorte-PF2	16	8	171	1.368	2.736	1.368	A	1.368	
10.01.200	intensiv genutzter Acker	5	11.04.400	voll Versiegelte Fläche Gartenhaus	0	-5	50	250	0	-250	A	-250	
02.02.430	Einzelbaum	21	02.02.430	Einzelbaum	21	0	78	1638	1638	0	B	0	
<b>Summe</b>							<b>2071</b>						<b>9.208</b>
<b>Allgemeines Wohngebiet (WIA)</b>													
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaubestand	8	11.04.100	Weg, versiegelt	0	-5	26	208	0	-208	A	-208	
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altholzbestand	8	02.02.510 & 07.01.210	Sonstige Hecke mit überwiegend gebietsheimischen Laubgehölzen mit Saumnährstoffreicher frischer Standorte-PF2	16	8	131	1.048	2.096	1.048	A	1.048	
06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	11.04.100	Weg, versiegelt	0	-10	192	1.920	0	-1.920	A	-1.920	
06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = Baufeld	0	-10	494	4.940	0	-4.940	A	-4.940	
06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = Zusätzliche Nebenanlagen	0	-10	805	8.050	0	-8.050	A	-8.050	
06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaubestand im AW	8	-2	2.237	22.370	17.896	-4.474	A	-4.474	
06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	02.02.510 & 07.01.210	Sonstige Hecke mit überwiegend gebietsheimischen Laubgehölzen mit Saumnährstoffreicher frischer Standorte-PF2	16	6	569	5.690	9.104	3.414	A	3.414	
06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	02.01.200	Gebüsch frischer Standorte, Lockerer Bestand 30% PF1	21	11	182	1.820	3.622	2.002	A	2.002	
06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	02.02.430	Einzelbaum-PF1	21	11	200	2.000	4.200	2.200	A	2.200	
06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte-Restfläche PF1	10	0	225	2.250	2.250	0	A	0	
11.04.400	voll Versiegelte Fläche auf Bebauetem Grundstück - Weg	0	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = Weg	0	0	248	0	0	0	A	0	
11.04.400	voll Versiegelte Fläche - Gebäude mit Nebenanlagen	0	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = Gebäude mit Nebenanlagen	0	0	251	0	0	0	A	0	
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaubestand - im Baufeld	8	11.04.400	voll Versiegelte Fläche im Baufeld	0	-8	58	464	0	-464	A	-464	
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaubestand	8	11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaubestand im AW	8	0	635	5.080	5.080	0	A	0	
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altholzbestand	8	02.01.201	Gebüsch frischer Standorte, Lockerer Bestand 30%, PF1	22	14	89	712	1.958	1.246	A	1.246	
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altholzbestand	8	02.02.430	Einzelbaum-PF1	21	13	100	800	2.100	1.300	A	1.300	
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altholzbestand	8	11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altholzbestand-Restfläche PF1	8	0	107	856	856	0	A	0	
02.02.430	Einzelbaum	21	02.02.430	Einzelbaum	21	0	82	1.722	1.722	0	B	0	
<b>Summe</b>							<b>6.631</b>						<b>-9.686</b>

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Code	Biotoptyp (Vor-Eingriff) Abwertung	Ausgangswert (AW) entspricht dem Biotoptyp (BW)	Code	Biotoptyp (nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW) (Sp. 6-3)	Fläche (F) in m²	Wert Bestand WE (Sp. 3 x8)	Wert Planung WE (Sp. 6 x8)	WE Wertänderung (Sp. 7 x8)	Ausgleichsmerk	WE Ausgleichs- bedarf (WEind. A)
<b>Mischgebiet (MI)</b>												
10.01.200	intensiv genutzter Acker	5	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = im Baufeld	0	-5	318	1.590	0	-1.590	A	-1.590
11.04.400	voll Versiegelte Fläche - im Baufeld	0	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = im Baufeld	0	0	867	0	0	0	A	0
11.04.400	voll Versiegelte Fläche - Weg	0	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = Weg	0	0	385	0	0	0	A	0
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaubestand	8	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = im Baufeld	0	-8	354	2.832	0	-2.832	A	-2.832
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaubestand	8	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = Zusätzliche Nebenanlagen	0	-8	338	2.704	0	-2.704	A	-2.704
10.01.200	intensiv genutzter Acker	5	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = Zusätzliche Nebenanlagen	0	-5	229	1.145	0	-1.145	A	-1.145
10.01.200	intensiv genutzter Acker	5	11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaubestand	8	3	365	1.625	2.920	1.095	A	1.095
10.01.200	intensiv genutzter Acker	5	02.02.510	Fläche mit Pflanzbindung: sonst. Hecke PF2	16	11	272	1.360	4.352	2.992	A	2.992
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altholzbestand	8	02.02.430	Einzelbaum Obstgehölz mit Kronendurchmesser 5m²	21	13	15	120	315	195	A	195
10.01.200	intensiv genutzter Acker	5	02.02.430	Einzelbaum Obstgehölz	21	16	5	25	105	80	A	80
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altholzbestand	8	11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altholzbestand	8	0	1296	10368	10368	0	A	0
02.02.320	Flächige Gehölzflanzung (Gebüsch) mit überwiegend nicht gebietsheimischen Straucharten oder Nadelgehölzen	11	02.02.320	Flächige Gehölzflanzung (Gebüsch) mit überwiegend nicht gebietsheimischen Straucharten oder Nadelgehölzen	11	0	410	4510	4510	0	A	0
Summe							4854					-2.319
<b>Verkehrsflächen (Straße, versiegelt)</b>												
11.04.100	Straße, versiegelt	0	11.04.100	Straße, versiegelt	0	0	882	0	0	0	A	0
11.03.930	Anderweitige Abstandsfläche, gestülpt	8	11.04.100	Straße, versiegelt	0	-8	217	1.736	0	-1.736	A	-1.736
11.04.400	voll Versiegelte Fläche - Tannenweg 4	0	11.04.100	Straße, versiegelt	0	0	107	0	0	0	A	0
10.01.200	intensiv genutzter Acker	5	11.04.100	Straße, versiegelt	0	-5	92	460	0	-460	A	-460
Summe							1.298					-2.196

F (Gesamt)	Bestand	Planung
14.854	101.723	95.980
WE A (Gesamt)		
-5.743		
Wert in Prozent		
100%		94%

Durch die Umsetzung des B-Plans inklusive der grünordnerischen Maßnahmen kommt es zu einem geringfügigen Defizit von -5.743 Werteinheiten. Dies entspricht einer prozentualen Wertminderung von - 6%. Aufgrund der dörflichen und lockeren Bebauung und die Durchgrünung des Plangebietes werden die innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen als ausreichend erachtet und es sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen notwendig.



---

# Umweltbericht

## zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Tannenweg“ in Kamenz, OT Schiedel



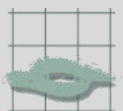
pdw Architekten Ingenieure GmbH  
Mathias Görigk  
Kirchstraße 18  
01917 Kamenz

Landschaftsarchitektur-Büro Grohmann  
Wasastraße 8  
01219 Dresden

---

März 2024

Landschaftsarchitektur-  
Büro Grohmann  
Wasastraße 8  
01219 Dresden



## **Umweltbericht**

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Tannenweg“ in Kamenz, OT Schiedel

### **Auftraggeber**

pdw Architekten Ingenieure GmbH  
Mathias Görigk  
Kirchstraße 18  
01917 Kamenz

### **Auftragnehmer**

Landschaftsarchitektur-Büro Grohmann  
Wasastraße 8  
01219 Dresden

Tel.: 0351 / 877 34-0

Fax: 0351 / 877 34 66

e-mail: [info@buero-grohmann.de](mailto:info@buero-grohmann.de)

web: <http://www.buero-grohmann.de>

- Bearbeiterin  
M.Sc. Antje Lipfert

Dresden, März 2024



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass	4
<b>2</b>	<b>Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes</b>	<b>5</b>
2.1	Räumliche Einordnung und Bestandsbeschreibung	5
2.2	Nutzungsart	6
2.3	Nutzungsintensität	7
2.3.1	Verkehrsintensität	7
2.4	Emissionen / Immissionen	8
2.5	Erschließung (Schmutz- und Niederschlagswasser; Versorgung Trinkwasser und Strom, Entsorgung Abwasser)	8
2.6	Bedarf an Grund und Boden	8
2.7	Festsetzungen in Fachgesetzen und -plänen des Umweltschutzes	9
<b>3</b>	<b>Beschreibung der Bestandssituation</b>	<b>10</b>
3.1	Naturräumliche Lage	10
3.2	Geologie und Boden	10
3.2.1	Bewertung der Böden	10
3.3	Hydrologische Verhältnisse	12
3.3.1	Oberflächengewässer	12
3.3.2	Grundwasser	13
3.3.3	Bewertung des Wasserhaushaltes	13
3.4	Klimatische Verhältnisse	14
3.4.1	Bewertung der klimatischen Verhältnisse	14
3.5	Allgemeine Flächennutzung, Biotop- und Nutzungsstruktur, Arten und Biotope	14
3.5.1	Besonderer Artenschutz	16
3.5.2	Bewertung Arten und Biotope	16
3.6	Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz	17
3.6.1	Geschützte Biotope	17
3.6.2	Schutzgebiete	17
3.6.3	Betroffenheit der Schutzgebiete nach BNatSchG	18
3.7	Wald gemäß SächsWaldG	18
3.8	Mensch (Wohnen, Erholen), Landschafts- bzw. Siedlungsbild, Kulturgüter	18
3.8.1	Wohnen	18
3.8.2	Erholung	18
3.8.3	Landschafts- bzw. Siedlungsbild	19
3.8.4	Bewertung Wohnen, Landschafts-/Siedlungsbild, Erholung	19
3.8.5	Kulturgüter	20
3.9	Zusammenfassung	20
<b>4</b>	<b>Beschreibung / Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>22</b>
4.1	Zu erwartende Auswirkungen auf naturräumliche Potentiale / Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	22
4.1.1	Fläche	22



4.1.2	Arten- und Biotoppotential	22
4.1.3	Bodenpotential	23
4.1.4	Wasserpotential	23
4.1.5	Klimatisches Regenerationspotential	24
4.1.6	Schutzgut Mensch (Erholungspotential, Wohnen) und Landschafts- bzw. Siedlungsbild	24
4.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	24
4.1.8	Tabellarische Übersicht über die Schutzgüter	25
4.1.9	Zusammenfassung	27
4.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	27
4.2.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	27
4.2.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (sogenannte „Null-Variante“)	29
<b>5</b>	<b>Anpassung der Planung und Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen</b>	<b>30</b>
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	30
5.2	Verminderungs- und Schutzmaßnahmen	31
5.3	Zielkonzept von Naturschutz und Landschaftspflege für den Planungsraum	32
5.4	Negative Wirkfaktoren und Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen	33
<b>6</b>	<b>Gesamtbilanzierung Eingriff – Ausgleich/ Ersatz</b>	<b>37</b>
6.1	Bewertung der Biotoptypen	37
6.1.1	Biotoptypwerte (Bestand)	37
6.1.2	Biotoptypwerte (Planung)	38
6.2	Bilanzierung	38
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>43</b>
<b>8</b>	<b>Quellen</b>	<b>45</b>



**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1	geplante Nutzungen im Untersuchungsgebiet	8
Tabelle 2	Biotoptypen	15
Tabelle 3	Bestand und Empfindlichkeit der Schutzgüter	27
Tabelle 4	Schutzgutbezogene Prognosen der Auswirkungen	29
Tabelle 5	Negative Wirkfaktoren und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	35
Tabelle 6	Bewertungsgrundlage für Biotoptypen	37
Tabelle 7	Angesetzte Biotopwerte	38
Tabelle 8:	Eingriffsbilanz Teil 1	40
Tabelle 9:	Eingriffsbilanz Teil 2	41

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Räumliche Einordnung im Stadtgebiet Kamenz (Quelle: geoportal Sachsen)	5
Abbildung 2	Ablaufschema der Bewertung (aus Bodenbewertungsinstrument Sachsen 2009)	11



# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass

Die Stadt Kamenz hat am 14.12.2022 den Beschluss der Billigung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Gartenweg" im Ortsteil Schiedel gefasst. Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst die Flurstücke 462/3, 462/4 (Verkehrsfläche), 462/6, 474/2, 474/3, 474/4 (Verkehrsfläche), 479/4, Teil von 479/3 (Verkehrsfläche), 484/1, 488/2, 51 und Teil von 488/1 (Verkehrsfläche) sowie die Flurstücke 462/7, 474/8 und 474/7. Der Geltungsbereich besitzt eine Gesamtfläche von 14.855 m<sup>2</sup>. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans soll die Planbezeichnung "Schiedel Am Gartenweg" in „Schiedel Tannenweg“ geändert, das Flurstück 474/3 in eine private Grünfläche festgesetzt und der Tannenweg als Verkehrsfläche festgesetzt werden. Zudem werden die Baufelder westlich des Tannenweges zusammengefasst und erweitert, die Nutzung vom allgemeinen Wohngebiet in Mischgebiet geändert und das Plangebiet um den nördlichen Teil des Flurstücks 462/3 bis zur Staatstraße S 95 sowie um die Flurstücke 462/7, 474/8 und 474/7 im Süden erweitert.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich Nordöstlich der Stadt Kamenz im südlichen Teil des Innenbereichs des Ortsteils Schiedel. Die Grundstücke liegen westlich und östlich des Tannenwegs.

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan wird nach den Vorschriften des BauGB im Normalverfahren durchgeführt. Bei diesem zweistufigen Verfahren wurde zunächst einmal ein Vorentwurf erarbeitet, der als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Januar 2023) und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB diente und nun wird ein Entwurf für das förmliche Verfahren einschließlich der erforderlichen Umweltprüfung erstellt. Bei der Aufstellung des vorliegenden B-Planes werden die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die integrierte Grünordnung und den Umweltbericht im erforderlichen Maße berücksichtigt.

Auf der Basis der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Grünordnung sind mit dem Umweltbericht die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die naturräumlichen Potentiale zu betrachten und die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ist zu behandeln. Es wird dabei das Modell der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" (2003) in Kombination mit der „Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (2017) zugrunde gelegt.



## Inhalte und Ziele des B-Planes

## 2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

### 2.1 Räumliche Einordnung und Bestandsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet liegt nordöstlich der Stadt Kamenz, im südlichen Bereich des Ortsteils Schiedel. Es umfasst die Flurstücke 462/3, 462/4, 462/6, 474/2, 474/3, 474/4, 479/4, ein Teil von 479/3, 484/1, 488/2, 51 und Teile von 488/1 sowie die Flurstücke 462/7, 474/8 und 474/7 von Schiedel.

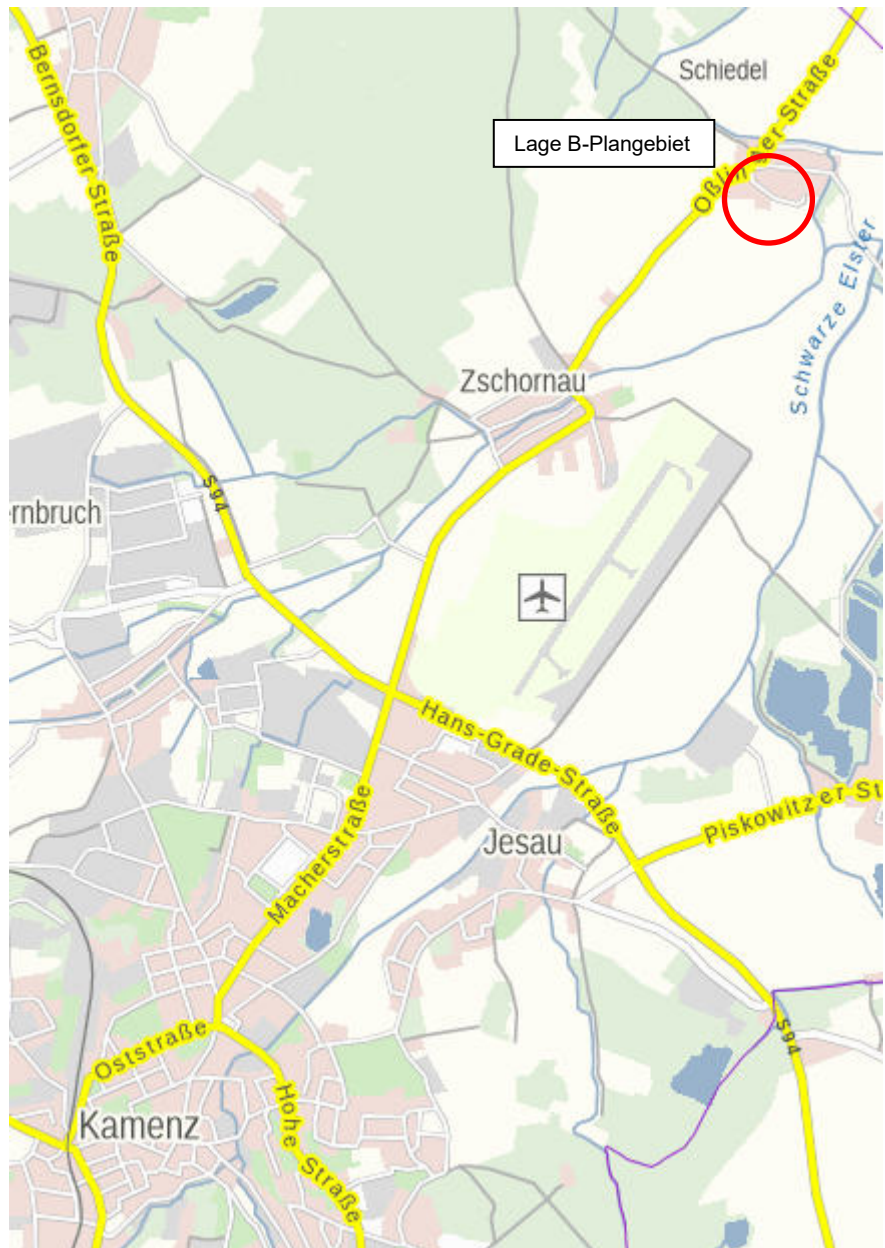


Abbildung 1: Räumliche Einordnung im Stadtgebiet Kamenz (Quelle: geoportal Sachsen)

---

## Inhalte und Ziele des B-Planes

Die Grundstücke liegen entlang des Tannenwegs. Das gesamte B-Plangebiet nimmt eine Fläche von etwa 14.855 m<sup>2</sup> ein. Das Untersuchungsgebiet liegt auf einer Höhe von 145 bis 146 m ü. NN.

Der Geltungsbereich umfasst zum Teil bereits bebautes Gebiet, das sowohl zum Wohnen als auch gewerblich genutzt wird. Die bebauten Grundstücke sind mit Hecken begrenzt und weisen Gehölzbestände auf. Der restliche Geltungsbereich ist offenes und strukturarmes Grünland. Gehölze sind außerhalb der bebauten Grundstücke nur vereinzelt im Randbereich zur umgebenden Bebauung und am südlich gelegenen Verkehrsweg vorhanden.

Im Bereich des B-Plangebietes gibt es keine geschützten Biotope und keine Schutzgebiete. Wald- und Offenlandbiotope sowie SPA- und FFH-Gebiete liegen im Umkreis von Schiedel.

Im Geltungsbereich des B-Plangebietes gibt es auch keine natürlichen Still- oder Fließgewässer. Das nächstgelegene Fließgewässer ist ein namenloser Graben östlich von Schiedel. Das nächstgelegene Standgewässer ist ein östlich der Ortschaft befindliche namenlose Teich.

Der Hauptsiedlungsraum mit Wohnbebauung schließt im Norden an. Auch südlich des Tannenwegs und entlang der Oßlinger Straße befinden sich Wohngrundstücke. Dadurch ist der südliche Siedlungsrand nicht geradlinig, sondern wirkt unstet. Das kartierte Grünland zieht sich Richtung Osten auf etwa 170 m nördlich entlang des Tannenwegs und reicht bis an die anschließende Wohnbebauung. Die als Ackerland erfasste Fläche ist Teil der an die Ortschaft Schiedel grenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche das Siedlungsgebiet umgeben.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Kamenz (Stand 2014) ist das Gebiet im Norden als Bebauungsfläche und im Süden und Südosten als Grünfläche ausgewiesen.

### 2.2 Nutzungsart

Die Art der baulichen Nutzung ist im B-Plan wie folgt festgeschrieben:

- Mischgebiet (MI)
- Allgemeines Wohngebiet – WA
- Straßenverkehrsflächen (vollversiegelt)
- Geh-, Fahrweg
- Grünflächen

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes werden Baufelder festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) des Mischgebiets beträgt 0,6 und die des allgemeinen Wohngebiets beträgt 0,4. Damit dürfen im Mischgebiet 60 % und im Allgemeinen Wohngebiet 40 % der gesamten Grundfläche gemäß § 19 BauNVO überbaut werden. Die überbaubare Fläche beträgt im Geltungsbereich 2.587 m<sup>2</sup>. Die maximalen Gebäudehöhen sind auf ein Vollgeschoss festgesetzt.



## Inhalte und Ziele des B-Planes

Um die innere Durchgrünung des Baugebietes zu sichern und den Eingriff innerhalb des Untersuchungsgebietes zu minimieren, sind Pflanzungen von Großgrün, d. h. standortgerechte Bäume und Sträucher in Form von Einzelbäumen und Hecken, vorgesehen. Zudem soll die Ansaat eines Saums aus Gräsern und Kräutern erfolgen. Diese Maßnahmen dienen, neben Gestaltungseffekten, der Lebensraumschaffung für die Fauna und der Verbesserung der lokalklimatischen Verhältnisse und des Landschaftsbildes.

- Baum- und Heckenpflanzungen an der nördlichen und südlichen Grenze des allgemeinen Wohngebietes auf Privatgrundstücken
- Pflanzung einer Hecke und die Ansaat eines Saums aus Gräsern und Kräutern im Süden des Mischgebietes und im Osten des allgemeinen Wohngebietes
- Erhalt der Gehölzstrukturen entlang des Tannenwegs

### 2.3 Nutzungsintensität

Mit der baulichen Festsetzung des Untersuchungsgebietes als Mischgebiet und allgemeines Wohngebiet wird eine Intensivierung der Nutzung bewirkt. Im Geltungsbereich des B-Plangebietes sollen Wohnbauflächen neu entstehen. Es ist ein Mischgebiet mit Wohngebäude, Geschäfts- und Lagergebäude sowie Park- und Lagerflächen und ein allgemeines Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern geplant. Zwischen den Wohngebieten sollen Verkehrswege neu erschlossen und Stellplätze gebaut werden. Die PKW-Stellplätze sind wasserdurchlässig geplant. Anlagen der Medieneerschließung sind von der 2. Änderung nicht betroffen. Zusätzliche Anlagen sind nicht notwendig. Ausgewiesene Flächen im Geltungsbereich sollen sich durch Ansaat mit einheimischen Wildpflanzen zu artenreichen Säumen und Wiesenflächen entwickeln.

Im Norden und Süden des allgemeinen Wohngebietes sollen Baumpflanzungen mit vorgeschriebenen Arten erfolgen und auf Dauer zu erhalten. Je Baugrundstück ist innerhalb der ausgewiesenen Fläche jeweils 1 hochstämmiger, mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Das heißt 1 Laubbaum auf der Nordseite und 1 Laubbaum auf der Südseite. Im Süden ist der Standort je nach Lage der Grundstückszufahrt (Erschließung) zu richten.

Sowohl an der östlichen Geltungsbereichsgrenze als auch auf einer Teilfläche im Süden des Mischgebietes ist die Pflanzung einer Hecke und die Ansaat eines Saums aus Gräsern und Kräutern vorgesehen. Dafür sind ausgewählte Straucharten sowie die Aussaat mit Regiosaatgut UG 4 (Ostdeutsches Tiefland) mit 70% Gräsern und 30% Kräutern und Leguminosen vorgesehen. Die Hecke hat eine breite von mindestens 5 m zu betragen. Die Heckenpflanzung und der Saumstreifen sind zu entwickeln und zu pflegen, d.h. auf Dauer zu erhalten. Diese dienen dem Ausgleich der wegfallenden Gebüsche und Ruderalfluren.

#### 2.3.1 Verkehrsintensität

Die verkehrliche Erschließung des Untersuchungsgebietes erfolgt über die vorhandene Zufahrtstraße Tannenweg, die zwischen dem Misch- und

## Inhalte und Ziele des B-Planes

allgemeinen Wohngebiet und südlich des allgemeinen Wohngebietes verläuft.

Aufgrund der geplanten Nutzung als allgemeines Wohngebiet mit Verkehrsflächen kommt es zu einem Anstieg des Individualverkehrs. Während der Bauphase findet voraussichtlich ein erhöhtes Verkehrsaufkommen aufgrund von Bau- und Lieferverkehr statt.

### 2.4 Emissionen / Immissionen

Im Rahmen der Bauleitplanung besteht für die planende Gemeinde gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Generalforderung, welche im § 1 Abs. 5 BauGB ihren Niederschlag findet, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen, auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden sollen.

Eine Schalltechnische Untersuchung für das Gebiet hinsichtlich Verkehrslärms, Freizeitlärm (Freibad) und Gewerbelärm gemäß DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) und DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) liegt nicht vor.

### 2.5 Erschließung (Schmutz- und Niederschlagswasser; Versorgung Trinkwasser und Strom, Entsorgung Abwasser)

Laut dem Bebauungsplan sind Anlagen der Mediierschließung von der 2. Änderung nicht betroffen. Zusätzliche Anlagen sind nicht notwendig

### 2.6 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 14.855, die folgendermaßen genutzt werden sollen:

Art der baulichen Nutzung	Fläche in m <sup>2</sup>
Mischgebiet (MI)	4.854
Wohnbaufläche – WA (Bruttobauland)	6.631
Verkehrsflächen, Straße/Weg	1.299
Grünflächen	1.488

**Tabelle 1 geplante Nutzungen im Untersuchungsgebiet**

Höchstens 60 % der Fläche des Mischgebietes und 40 % des Allgemeinen Wohngebietes dürfen überbaut werden. Es ist ein Vollgeschoss zulässig.

---

## Inhalte und Ziele des B-Planes

### 2.7 Festsetzungen in Fachgesetzen und -plänen des Umweltschutzes

Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien (2009) weist die Stadt Kamenz als Mittelzentrum aus. Das Untersuchungsgebiet liegt in dessen Gemeindegrenze. Die Stadt ist durch verschiedene regional und überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen mit umliegenden Grund- und Mittelzentren (z.B. Bernsdorf) sowie mit der Stadt Bautzen verbunden. Schiedel weist keine Verbindungs- und Entwicklungsachsen auf.

Im Untersuchungsgebiet und daran angrenzend befinden sich keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete lt. Regionalplan. Um Schiedel sind Verbindungsflächen in Form einer strukturierungsbedürftige Agrarflur ausgeschrieben

Seit 1999 ist die Gemeinde Zschornau-Schiedel ein Ortsteil der Stadt Kamenz. Der bestehende Flächennutzungsplan (Stand 2014) der Stadt Kamenz weist das nördliche Untersuchungsgebiet als Bebauungsfläche und den südlichen Bereich als Grünfläche aus.

Ebenfalls im Flächennutzungsplan enthalten sind an das Plangebiet angrenzende Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5 Abs.2 Nr. 10 BauGB). Demnach sind die Anlage, Pflege und punktuelle Ergänzung von Flur- und Feldgehölzpflanzungen, die Offenlegung und Renaturierung verrohrter Gewässerabschnitte und die Renaturierung verrohrter Uferabschnitte geplant.



## 3 Beschreibung der Bestandssituation

### 3.1 Naturräumliche Lage

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands liegt der Ort Schiedel im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet im Sächsisch-Niederlausitzer Heide- und Teichgebiet in der Mesogeochore Kamenz-Neschwitzer Auen und Terrassen. Der Naturraum Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet ist vorwiegend durch Platten aus Niederterrassensanden und -kiesen und lokalen Dünenzügen sowie breiten grundwassernahen Niederungen und Auen mit holozänen Sedimenten geprägt. Es wird der Aue der Schwarzen Elster (Mikrogeochore) zugeordnet. Etwa 1,5 km nordwestlich verläuft die Grenze zum Naturraum Königsbrück-Ruhlander Heiden (Naturraum-Viewer, LFZ Dresden, Abruf 7.3.22).

### 3.2 Geologie und Boden

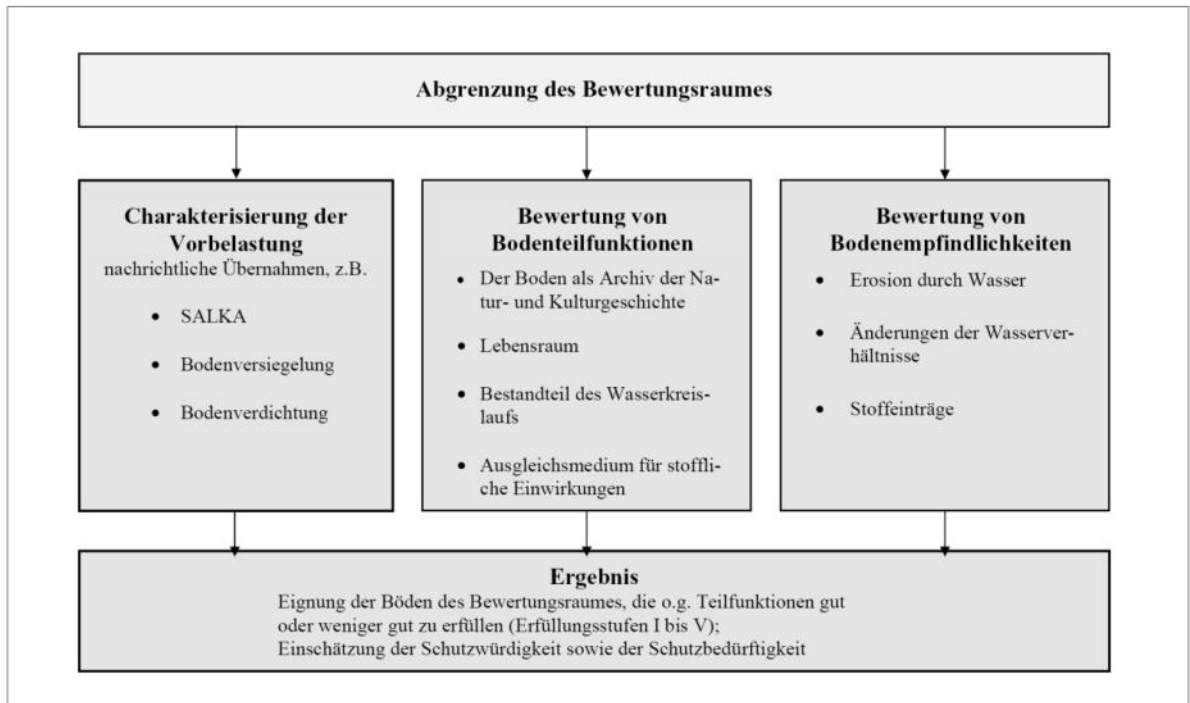
Der geologische Untergrund im Osten des Geltungsbereiches wird von einem lockeren Sedimentgestein gebildet. In der Bodenübersichtskarte (BÜK 400) des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) wird der Leitbodentyp als Vega bzw. Auengley angegeben. Je nach Substrattyp (Auensand, -lehm oder -ton) sind dieser Bodentyp sehr schwach oder äußerst stark vernässt. Als Begleitböden treten Rein-, Lehm- und Schluffe, Sand-, Normal- und Tonlehme, Sand-, Lehm- und Tonschluffe, Schluff- und Lehmtone sowie lokal auch Hoch-, Übergangs- und Niedermoortorfe auf.

In der Bodenkarte (BK 50) des LfULG ist für das Plangebiet ein Regosol aus gekipptem Kies führendem Lehm flach über gekipptem Kies führendem Sand als Leitbodenform ausgewiesen. Diese Böden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungs-, Industrie- und Bergbaugebieten liegen im gesamten bebauten Siedlungsgebiet von Schiedel vor.

#### 3.2.1 Bewertung der Böden

##### Methodik

Als Bewertungskriterien für das Schutzgut Boden wurden im Rahmen des Umweltberichtes die Bodenart, einschließlich ihrer Bodenteilfunktionen, die Vorbelastungen und die Empfindlichkeit (in Anlehnung an das Bodenbewertungsinstrument Sachsen 2009) herangezogen. Als Untersuchungsraum wurde der Geltungsbereich betrachtet.



**Abbildung 2** Ablaufschema der Bewertung (aus Bodenbewertungsinstrument Sachsen 2009)

### Vorbelastung und Bodenempfindlichkeit

Der Geltungsbereich umfasst zum Teil bereits bebauten Gebiet, das sowohl zum Wohnen als auch gewerblich genutzt wird. Entsprechend besteht dort bereits eine anthropogene **Vorbelastung**. Der Versiegelungsgrad liegt lt. iDA Umweltportal Sachsen zwischen 10 und 50%. Anhand von Bestandserfassungen in Verbindung mit Luftbildern wird der Versiegelungsgrad des gesamten Untersuchungsgebietes auf etwa 20 % geschätzt.

Die Vorbelastung besteht vor allem durch die Bebauung durch Wohn- und Gewerbeflächen, die zu einer vollen Bodenversiegelung führen.

Hinsichtlich der stofflichen Belastung im Untersuchungsgebiet ist keine erhöhte Vorbelastung durch potenzielle Vorkommen von Böden mit signifikant erhöhten Gehalten an Arsen, Chrom und Schwermetallen (Pb, Cd, Cu, Ni, Zi) bekannt.

Die **Bodenempfindlichkeit** wird u. a. anhand der Erosion, der Änderungen der Wasserverhältnisse und der Stoffeinträge bewertet. Die wasserbedingte Erodierbarkeit in Abhängigkeit von der Bodenart des Oberbodens ist laut Auswertungskarte Bodenschutz für die Böden im Untersuchungsgebiet hoch (Stufe IV).

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit des Geltungsbereiches wird als mittel eingeschätzt. Das Wasserspeichervermögen des Bodens wird als hoch (210 bis <300 mm) eingestuft. Das Filter- und Puffervermögen für

Schadstoffe der Böden ist gering. Die Empfindlichkeit gegenüber (Schad)Stoffeinträgen ist als sehr hoch einzuordnen (IDA Umweltportal Sachsen). Gegenüber Verdichtungen weisen die Böden eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit auf, so dass im Falle mechanischer Verdichtungsprozesse bestimmte Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können (Quelle: IDA Umweltportal Sachsen). Folglich wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse die Bodenempfindlichkeit als mittel bis hoch bewertet.

#### Bodenteilfunktionen

Die Bodenteilfunktionen setzen sich aus den folgenden Funktionen zusammen: der Lebensraumfunktion, der Regelungsfunktion, der Funktion als Bestandteil des Wasserkreislaufs und der Archivfunktion.

Für die Bewertung der Lebensraumfunktion werden die Kriterien „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Böden mit besonderen Eigenschaften“ herangezogen. Demnach wird die **Lebensraumfunktion** des Bodens als mittel, entsprechend ihrer mittleren natürlichen Bodenfruchtbarkeit bewertet. Besonders nasse, feuchte, geringmächtige oder nährstoffarme Böden sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Beeinträchtigt wird die Lebensraumfunktion durch die bereits bestehende Versiegelung durch Verkehrswege, Zuwegungen und Gebäude.

Die Bodenteilfunktion „Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen“ (**Regelungsfunktion**) wird als gering bewertet, da sich diese an den Filtereigenschaften laut Auswertekarten Bodenschutz orientiert. Das Wasserspeichervermögen der Böden im Untersuchungsgebiet wird als hoch eingestuft, so dass die Bodenteilfunktion des Bodens als **Bestandteil des Wasserkreislaufs** dementsprechend hoch ist.

Es kommen keine regional seltenen Böden oder Böden mit einer **Archivfunktion** im Bereich des Untersuchungsgebietes vor, weshalb die Archivfunktion sehr gering ist.

#### Abschließende Bewertung

Das Untersuchungsgebiet weist zum Teil bereits eine Versiegelung durch den Siedlungsbereich auf. Auf diesen Flächen ist bereits eine Vorbelastung vorhanden. In anderen Teilen wird es als Acker oder Grünland genutzt. Die Bodenteilfunktionen im Untersuchungsgebiet werden als gering bis hoch eingeschätzt. Sie besitzen eine mittlere bis hohe Bodenempfindlichkeit. Zusammenfassend wird der Wert der Böden hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit als mittel bis hoch eingeschätzt.

### **3.3 Hydrologische Verhältnisse**

#### **3.3.1 Oberflächengewässer**

Der Kamener Ortsteil Schiedel ist von mehreren Fließgewässern 1. und 2. Ordnung umgeben. Östlich der Siedlung verläuft die Schwarze Elster (1. Ordnung) von Süden nach Norden. Das Plangebiet liegt somit im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster.

Ebenfalls aus südlicher Richtung kommend fließt das Schwosdorfer Wasser (2. Ordnung) südöstlich von Schiedel in die Schwarze Elster.

Etwa 500 m vor dessen Mündung zweigt ein namenloser offener Graben (2. Ordnung) ab, der östlich an Schiedel vorbeiströmt und nordöstlich ebenfalls in die Schwarze Elster mündet. Auf seinem Weg kreuzt er den Waldgraben (2. Ordnung), welcher aus Westen kommend Schiedel nördlich tangiert, bevor er ebenfalls in die Schwarze Elster fließt.

Am östlichen und westlichen Siedlungsrand von Schiedel befindet sich jeweils ein Standgewässer. Bei dem westlich gelegenen Standgewässer handelt es sich vermutlich um ein Abbaugewässer, da laut Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLNK 2005) dieses Areal als „sonstige Abbaufäche“ bezeichnet wird. Das östliche Standgewässer scheint ein künstlich angelegter Teich zu sein. Durch ihn fließt der vom Schwosdorfer Wasser abzweigende Graben.

Im Geltungsbereich des B-Plangebietes gibt es keine natürlichen Still- oder Fließgewässer. Das nächstgelegene Fließgewässer ist der bereits erwähnte namenlose Graben östlich von Schiedel. Das nächstgelegene Standgewässer ist der östlich der Ortschaft befindliche namenlose Teich.

### 3.3.2 Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Grundwasserkörper Kamenz. Laut Umweltkarte des LfULG beträgt der Grundwasserflurabstand (GFA) im Untersuchungsgebiet 1 bis 2 Meter. (Quelle: Datengrundlage 2016, iDA Umweltportal Sachsen).

Aufgrund der Entwicklung der letzten trockenen Jahre ist mit einem niedrigeren Grundwasserstand und somit einem größeren Grundwasserflurabstand zu rechnen.

Laut Hydrogeologischer Übersichtskarte (HÜK 250, iDA) des LfULG wird das Grundwasser durch einen Porengrundwasserleiter, einem silikatischen Sedimentgestein geführt. Die Durchlässigkeit beträgt  $>1E-4$  bis  $1E-3$  m/s. Das Schutzpotential der Überdeckung des Grundwassers wurde als ungünstig eingestuft.

### 3.3.3 Bewertung des Wasserhaushaltes

Insgesamt stellen die hydrologischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet keine Besonderheit dar. Das Schutzpotenzial der Überdeckung wurde als ungünstig eingestuft.

### 3.4 Klimatische Verhältnisse

Die Ortschaft Schiedel befindet sich als Ortsteil der Stadt Kamenz im Landkreis Bautzen. Dieser liegt in der gemäßigten Klimazone und wird durch den Übergangsbereich vom ozeanischen zum kontinentalen Klima geprägt.

Es gibt relativ hohe Temperaturschwankungen zwischen den Sommer- und Wintermonaten sowie hohe Niederschläge im Sommer. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9.9°C, der jährliche Durchschnitt der Niederschlagsmenge beträgt 771 mm (vcliamte-date.org, Abruf 12/2021).

Offene unversiegelte Freiflächen stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Die sich bei windschwachen Strahlungswetter nachts bildende Kaltluft ist – wenn sie nicht über belastete Flächen fließt – Frischluft und ist in kritischen Situationen häufig der einzige „Frischluftlieferant“. Auch die offenen Grünlandflächen innerhalb des Geltungsbereichs fungieren lokal als Kaltluftentstehungsgebiete.

Das Gefälle im B-Plangebiet und in der nahen Umgebung ist sehr gering von Südwesten nach Nordosten geneigt. Ein höher gelegenes Areal bildet das Waldgebiet westlich von Schiedel. Dieses ist gleichzeitig ein Entstehungsgebiet von Frischluft, die folglich aus Südwesten in das Siedlungsgebiet strömt. Da sich aus dieser Richtung im Vorfeld bereits Bebauung befindet, hat das Vorhaben keine erheblich negativen Auswirkungen auf die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse der angrenzenden Siedlungsflächen.

Des Weiteren ist die Ortschaft von großflächigem Offenland umgeben und die Ortslage bereits großzügig durchgrünt. Zudem werden für das Wohngebiet eine lockere Bebauung und grünordnerische Maßnahmen festgesetzt. Daher besteht für das Siedlungsgebiet auch keine Gefahr durch Überwärmung, die aufgrund starker Versiegelung (meist in Städten) auftreten kann.

#### 3.4.1 Bewertung der klimatischen Verhältnisse

Die Überbauung des Untersuchungsgebietes wird aufgrund der Kleinflächigkeit klimatisch betrachtet einen geringen Einfluss auf den Ort Schiedel haben. Aufgrund des hohen Durchgrünungsgrads des Ortes, die bereits vorhandene Bebauung im näheren Umfeld und die lockere Bebauung des Plangebietes mit der geplanten Durchgrünung wird das Bauvorhaben kaum Veränderungen hinsichtlich des Mikroklimas und der unmittelbar angrenzenden Wohnbau- und Verkehrsflächen bewirken.

### 3.5 Allgemeine Flächennutzung, Biotop- und Nutzungsstruktur, Arten und Biotope

Bei der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK 2005) wurde der Geltungsbereich des B-Plangebiets etwa zu gleichen Teilen als Siedlungsgebiet/Wohngebiet, Grünland und Acker kartiert. Diese zeigt, dass das B-Plangebiet zu diesem Zeitpunkt partiell bereits bebaut war (Quelle: Geoportal Sachsen). Die bereits bebauten Siedlungsbereiche befinden sich nördlich und westlich des Tannenwegs und weisen Grünflächen und verschiedene Gehölzbestände auf. Die



Gehölzbestände dienen tlw. der Einsäumung der Grundstücke. Das kartierte Grünland zieht sich Richtung Osten auf etwa 170 m nördlich entlang des Tannenwegs und reicht bis an die anschließende Wohnbebauung. Östlich des Tannenwegs liegt zwischen dem Weg und dem Grundstück Tannenweg 3 eine Grünfläche, die bereits Einrichtungen für die Abfallentsorgung aufweist und tlw. als Stellfläche genutzt wird. Die als Ackerland erfasste Fläche ist Teil der an die Ortschaft Schiedel grenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche das Siedlungsgebiet umgeben.

Entlang des Tannenwegs befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs zwei große Einzelbäume. Ein weiterer im an der Südostecke außerhalb der B-Plangrenze. Ansonsten ist das Areal strukturlos und besteht aus Dauergrünland. Weitere Gehölze befinden sich als Baumgruppen oder Siedlungshecken auf den bereits bebauten Grundstücken und werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Im Untersuchungsgebiet treten die folgenden Biotoptypen auf:

Biotopcode Zifferncode Biotoptypenliste Sachsen (2004)	nach für	Bezeichnung
<b>Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen</b>		
11.04.100		Verkehrsfläche versiegelt (Asphalt)
11.04.400		Voll versiegelte Flächen (Gebäude & Zufahrten)
11.03.930		Anderweitige Abstandsfläche, gestaltet
10.01.200		Intensiv genutzter Acker
06.03.211		Intensiv genutzte Mähwiese frischer Standorte
06.03.200		Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte
11.03.740		Überwiegender Ziergarten ohne Altbaumbestand
<b>Gehölzflächen</b>		
02.02.430		Einzelbaum
02.02.320		Flächige Gehölzpflanzung (Gebüsch) mit überwiegend nicht gebietsheimischen Straucharten oder Nadelgehölzen

**Tabelle 2 Biotoptypen**

Als potenzielle natürliche Vegetation (pnV) wird diejenige Vegetation bezeichnet, die sich heute einstellen würde, wenn das Wirtschaften des Menschen in der jeweiligen Fläche nicht fortgesetzt würde. Als potenzielle natürliche Vegetation würde sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Pfeifengras-(Kiefern-)Birken-Stieleichenwald im Übergang zu Erlen-Stieleichenwald entwickeln.

### 3.5.1 Besonderer Artenschutz

Der „besondere“ Artenschutz des § 44 BNatSchG ist nicht auf besondere Schutzgebiete (Habitatschutz) beschränkt, sondern gilt auf allen Flächen. Für die besonders und streng geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände festgesetzt. Auf der Ebene des Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung des Bebauungsplanes entgegenstehen und der Bebauungsplan damit an seiner Erforderlichkeit scheitert.

Auf Grundlage der folgenden Abschätzung im Rahmen eines Relevanzchecks wird davon ausgegangen, dass eine geringe Betroffenheit besteht und artenschutzrechtliche Konfliktsachverhalte in geringem Umfang zu erwarten bzw. möglich sind. Unter Berücksichtigung Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen kann eine Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (nach § 44 BNatSchG) verhindert werden. Diese sollten einer Verwirklichung des Bebauungsplanes demnach nicht entgegenstehen.

Vorhandene Gehölze und naturnahe Strukturen, insbesondere Grünlandbereiche, können wertvolle Lebensräume für Insekten, Vögel, Säugetiere u. a. Tier- und Pflanzenarten darstellen.

Nach aktuellem Kenntnisstand gibt es für das B-Plangebiet selbst keine Nachweise von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten. Potenziell können verschiedene „Kulturfolger“ vorkommen, die ihre Lebensweise an menschliche Siedlungsstrukturen (Gärten, Grünland) angepasst haben. Demnach können beispielsweise verschiedene Vogelarten oder streng geschützte Fledermausarten vorkommen. Die Veränderung von Lebensräumen wird von den anpassungsfähigen Arten weitgehend toleriert.

Die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz hinsichtlich des Vorkommens seltener Arten wird aufgrund der Überprägung durch die anthropogene Nutzung, der vorhandenen extensiven Grünlandfläche und der enthaltenen Gehölzbestände als mittel eingestuft.

Erläuterungen zu Schutzgebieten der Umgebung finden sich in Kap. 3.6.

### 3.5.2 Bewertung Arten und Biotope

Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz eine mittlere Bedeutung. Entlang des Tannenwegs befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs zwei große Einzelbäume. Ein weiterer an der Südostecke außerhalb der B-Plangrenze. Ansonsten ist das Areal strukturlos und besteht aus Dauergrünland und intensiv genutzter Ackerfläche. Weitere Gehölze befinden sich als Baumgruppen oder Siedlungshecken lediglich im Grenzbereich der benachbarten Wohngrundstücke und werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Die genannten Einzelbäume am Tannenweg haben einen hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz und bleiben erhalten. Die Grünlandfläche besitzt eine mittlere Bedeutung.

Grünflächen entlang von Verkehrsstrassen sind in der Regel auf den ersten 0,5 bis 2 m aufgrund stofflicher Vorbelastung und häufiger Mahd meist sehr artenarm. Daher wird dieser Bereich dem Verkehrsbegleitgrün

mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugeordnet. In diesem Fall betrifft dies den nahezu baumlosen Streifen entlang des Tannenwegs. Diese Verkehrsbegleitgrünflächen, die versiegelten und teilversiegelten Verkehrsflächen, die Lagerflächen im Mischgebiet sowie die Gebäude haben folglich eine geringe Bedeutung

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann eine Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (nach § 44 BNatSchG) verhindert werden. Diese sollten einer Verwirklichung des Bebauungsplanes demnach nicht entgegenstehen.

Insbesondere sind das Baufeldfreimachung außerhalb der Schutzzeiträume, Kontrolle potenzieller Brutplätze vor Baufeldfreimachung und die Anlage von Ersatzhabitaten.

### **3.6 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz**

#### **3.6.1 Geschützte Biotope**

Im Bereich des B-Plangebietes gibt es keine geschützten Biotope. Im Umkreis von Schiedel liegen jedoch verschiedene Wald- und Offenlandbiotope. Laut selektiver Biotopkartierung (SBK) befindet sich ca. 320 m nordwestlich des geplanten Geltungsbereiches ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz geschütztes Biotop. Dabei handelt es sich um einen überwiegend aus Erlen bestehenden Sumpfwald, der in einer Senke entlang der Ortsverbindungsstraße von Biehla nach Schiedel liegt (Biotop-ID: 4650§014164).

Zwei weitere Biotope befinden sich entlang der Ortsverbindungsstraße in unmittelbarer Nähe des Sumpfwaldes. Dabei handelt es sich um einen um eine „Hochstaudenflur sumpfiger Standorte“ (Biotop-ID: 062E§10025) und zum anderen um eine „Magere Frischwiese“ (Biotop-ID: 062E§10036), die an der Waldgrenze entlang des Luggrabens liegen. Die Entfernung zum B-Plangebiet beträgt ca. 700 m. Aufgrund der Entfernung und der im Zwischenraum befindlichen Bebauung und Landwirtschaftsflächen kann eine Beeinträchtigung der Biotope durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

#### **3.6.2 Schutzgebiete**

Im Plangebiet selbst sind keine Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Recht vorhanden. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (SPA) liegt etwa 690 m nordwestlich. Die Grenze verläuft entlang des Waldrandes am Luggraben. Es handelt sich um das SPA-Gebiet „Teichgebiet Biehla-Weißig“ (EU-Nr.: 4650-451). Das nächstgelegene Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) liegt ca. 520 m östlich des B-Plangebietes. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda“ (EU-Nr.: 4551-302). Ein weiteres FFH-Gebiet im nahen Umfeld von Schiedel ist deckungsgleich mit dem bereits erwähnten SPA-Gebiet und befindet sich dementsprechend ebenfalls in einer Entfernung von 690 m zum B-Plangebiet. Der Name des FFH-Gebiets lautet ebenfalls „Teichgebiet Biehla-Weißig“ (EU-Nr.: 4650-304). Weitere FFH-Gebiet liegen östlich am Deutschbaselitzer Großteich und um den Großen Kaupenteich in einer Entfernung von ca. 1.400 m und 1.500 m. Um den Großen Kaupenteich liegt ebenfalls ein SPA-Gebiet.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Biehla-Weißig“ (d 06) liegt ca. 2.000 m nordwestlich im Teichgebiet zwischen Biehla und Weißig. Aufgrund der Entfernung und des dazwischen liegenden Waldgebiets kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Das Naturschutzgebiet „Teichgebiet Biehla-Weißig“ (D 94) umfasst einen Teil des gleichnamigen FFH- und SPA-Gebiets sowie das genannte LSG und liegt 690 m nordwestlich des B-Plangebiets. Verschiedene Flächennaturdenkmale liegen innerhalb des Teichgebiets Biehla-Weißig und im Bereich der Teiche und Waldflächen am Deutschbaselitzer Großteich und Großer Kaupenteich. Sie sind aufgrund der Entfernung nicht durch das Vorhaben betroffen. Mehrere FFH-Lebensraumtypen befinden sich im Umfeld von Schiedel innerhalb der Offenland- und Waldflächen.

Die genannten Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

### **3.6.3 Betroffenheit der Schutzgebiete nach BNatSchG**

Eine erhebliche Betroffenheit der genannten Schutzgebiete kann aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Verkehrs- und Siedlungsflächen sowie der Wald- und Landwirtschaftsflächen ausgeschlossen werden.

### **3.7 Wald gemäß SächsWaldG**

Im Plangebiet gibt es keine Waldflächen gemäß SächsWaldG, die von der Planung berührt werden. In der Umgebung von Schiedel befinden sich ca. 260 m in südöstliche Richtung und etwa 390 m in nordwestliche Richtung Waldflächen gemäß SächsWaldG, die von Bauvorhaben jedoch nicht beeinträchtigt werden.

### **3.8 Mensch (Wohnen, Erholen), Landschafts- bzw. Siedlungsbild, Kulturgüter**

#### **3.8.1 Wohnen**

Im Plangebiet sind bereits Wohnbebauungen und Gewerbeflächen nördlich und westlich des Tannenwegs vorhanden. Zudem grenzt im Norden der Siedlungsbereich und im Süden und Westen grenzen einzelne Wohngrundstücke an das Plangebiet. Im Süden schließt sich zudem die landwirtschaftliche Nutzfläche an. Die Lärmbeeinträchtigung ist demzufolge gering.

#### **3.8.2 Erholung**

Eine Erholungseignung des B-Plangebiets besteht nicht. Der Erholung dienen die südöstlich von Schiedel gelegenen Standgewässer, beispielweise der Deutschbaselitzer Großteich, als Teil der bekannten Heide- und Teichlandschaft der Oberlausitz. Dort befinden sich auch Campingplätze und Einrichtungen für die Freizeitgestaltung. Durch die Ortschaft Schiedel verlaufen der „Froschradweg“ (Fernradweg) und der Krabatradweg“ (Regionale Hauptradroute) entlang der Teichstraße. Des Weiteren führt der „Schwarze-Elster-Radweg“ als weitere Regionale Hauptradroute östlich der Siedlung am namensgebenden Fließgewässer entlang.

Des Weiteren gibt es in der ca. 5 km südwestlich von Schiedel gelegenen Stadt Kamenz mehrere Museen und verschiedene denkmalgeschützte Gebäude, wie z.B. die Hauptkirche St. Marien, die Katechismuskirche, die Klosterkirche St. Annen und das Rathaus.

### 3.8.3 Landschafts- bzw. Siedlungsbild

Das Landschaftsbild um Schiedel wird stark durch die großen umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die großen Waldgebiete im Osten und Westen geprägt. Die Siedlungen Zschornau im Süden und Milstrich im Norden sowie die Fließgewässer 1. und 2. Ordnung prägen weiterhin die Umgebung. Die Schwarze Elster fließt östlich von Schiedel. Sichtbeziehungen bestehen vom aktuellen südlichen Ortsrand Richtung Süden über die weiträumigen gering strukturierten Felder zum westlichen mit Gehölzen bestandenen Ufer des Schwosdorfer Wassers sowie nach Südwesten zum nördlichen Ortsrand von Zschornau. Bedeutende Sichtachsen werden durch das B-Plangebiet somit nicht gestört.

Das Landschaftsbild hat eine mittlere bis hohe Bedeutung, welche in Richtung Norden zunimmt. Für den Geltungsbereich trifft dies aufgrund der relativ strukturarmen Grünlandfläche jedoch nur bedingt zu. Mit Realisierung des Vorhabens kommt es zwar zu einer geringen Neuversiegelung, doch durch die lockere Bauweise und die damit einhergehende Begrünung durch Hausgärten wirkt sich insgesamt nicht erheblich negativ auf das Orts- bzw. Landschaftsbild aus. Zudem soll der Erhalt von randlichen Einzelbäumen und die geplanten Gehölzpflanzungen einen Übergang zur freien Landschaft schaffen und sich in den bestehenden Siedlungsrand optisch einfügen.

### 3.8.4 Bewertung Wohnen, Landschafts-/Siedlungsbild, Erholung

Aufgrund der Nutzung, der Lage, der Vorbelastungen und der Überprägung spielt das Plangebiet sowohl für das Landschaftsbild als auch für die Erholung eine untergeordnete Rolle.

Der zukünftige Wohnstandort befindet sich am Rand der dörflichen Siedlung von Schiedel. Er ist bereits tlw. von bestehenden Wohn- und Gewerbegebäuden umgeben und fügt sich somit in das Gebiet ein. Demnach führt das geplante Bauvorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Wohnens. Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Siedlungsstruktur mit ihrer Durchgrünung und die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Durch die Gestaltung des Plangebietes fügt sich dieses in das vorhandene Landschaftsbild ein und führt somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Die geplanten Hausgärten haben für deren Besitzer einen hohen Erholungswert, sie spielen jedoch für die allgemeine Naherholung oder den Tourismus keine Rolle. Allgemein ist dieser Bereich nicht durch Radwander- oder Fernwanderwege touristisch erschlossen, so dass sich diesbezüglich keine negativen Auswirkungen durch das Plangebiet ergeben.

### 3.8.5 Kulturgüter

Der gesamte Siedlungsraum östlich der S 95 (Oßlinger Straße) zwischen dem Tannenweg im Süden und dem Waldgraben im Norden ist laut Geoportal Sachen ein vorgeschlagenes Denkmalschutzgebiet. Knapp die Hälfte der dort befindlichen Gebäude sind geschützte Einzeldenkmale. In einigen Fällen stehen auch die Einfriedungen wie Tore und Mauern entlang der Grundstücke unter Denkmalschutz. Im Geltungsbereich selbst sind jedoch keine Einzeldenkmale oder Sachgesamtheiten vorhanden. Das nächstgelegene denkmalgeschützte Gebäude befindet sich ca. 20 m östlich des Geltungsbereichs. Dabei handelt es sich um eine Scheune aus dem Jahr 1850, die ein Teil eines Denkmalensembles des Dreiseithofs an der Teichstraße Nr. 8 ist. Das Gesamtensemble besteht aus einem Fachwerkschuppen, der genannten Scheune und einem Seitengebäude sowie einem Torbogen der Hofeinfahrt (originales Holztor und zwei seitlichen Toren). Eine Beeinträchtigung durch das B-Plangebiet besteht nicht.

### 3.9 Zusammenfassung

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Wohn- und Gewerbeflächen mit den sie umgebenen Gartenstrukturen mit Baumbestand, durch das extensiv genutzte Grünland, die straßenbegleitenden Einzelbäume und den Acker geprägt. Demnach sind die Böden durch die anthropogene Nutzung bereits tlw. versiegelt und vorbelastet. Die Böden werden hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit als mittel bis hoch eingeschätzt.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nächste Fließgewässer ist ein namenloser Graben der ca. 215 m östlich des Plangebietes verläuft. Das nächstgelegene Standgewässer liegt etwa 260 m östlich des Plangebietes und ist ein namenloser Teich. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird für den Geltungsbereich als ungünstig bewertet.

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Recht vorhanden. Das nächstgelegene SPA-Gebiet befindet sich ca. 690 m in nordwestliche Richtung und trägt den Namen „Teichgebiet Biehla-Weißig“ (EU-Nr.: 4650-451). Dieses Gebiet ist zudem unter dem gleichen Namen als FFH-Gebiet (EU-Nr.: 4650-304) ausgeschrieben. Ein näher gelegenes FFH-Gebiet liegt etwa 520 m östlich des B-Plangebiets und trägt den Namen „Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda“ (EU-Nr.: 4551-302). In weiterer Entfernung liegen noch zwei weitere FFH-Gebiete und ein SPA-Gebiet. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Biehla-Weißig“ (d 06) liegt ca. 2.000 m nordwestlich im Teichgebiet zwischen Biehla und Weißig. Das Naturschutzgebiet „Teichgebiet Biehla-Weißig“ (D 94) umfasst einen Teil des gleichnamigen FFH- und SPA-Gebiets sowie das genannte LSG und liegt 690 m nordwestlich des B-Plangebiets. Im Umfeld von Schiedel liegen mehrere Flächennaturdenkmale und FFH-Lebensraumtypen. Alle Schutzgebiete sind von einer Betroffenheit durch das Planvorhaben ausgeschlossen.

Die Flächen des B-Plangebietes haben in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz eine mittlere Bedeutung. Die Einzelbäume haben einen

hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz und bleiben erhalten. Die unbelasteten Grünlandfläche besitzt eine mittlere Bedeutung, wohingegen das Verkehrsbegleitgrün eine geringe Bedeutung aufweist. Ebenso besitzen die versiegelten und teilversiegelten Verkehrsflächen, die Lagerflächen im Mischgebiet sowie die Gebäude eine geringe Bedeutung.

Vorhandene Gehölze und naturnahe Strukturen, insbesondere Wiesenbereiche, können wertvolle Lebensräume für Insekten, Vögel, Säugetiere u. a. Tier- und Pflanzenarten darstellen. Einem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann durch Verminderungsmaßnahmen wie beispielsweise einer Bauzeitenregelung entgegengewirkt werden.



## 4 Beschreibung / Bewertung der Umweltauswirkungen

### 4.1 Zu erwartende Auswirkungen auf naturräumliche Potentiale / Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Folgenden wird eine Übersicht über die bei Durchführung des geplanten Bauvorhabens zu erwartenden Auswirkungen und die damit ggf. notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Negativwirkungen auf einzelne Landschaftspotenziale gegeben.

Diese Betrachtung erfolgt auf der Basis des geltenden Naturschutzrechts. Nach dem in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung an erster Stelle stehenden Vermeidungsgebot sind zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die die durch den geplanten Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen vermeiden können. Ist dies nicht möglich, müssen alle als unvermeidbar eingestuft Beeinträchtigungen minimiert bzw. ausgeglichen werden.

#### 4.1.1 Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Es wird Wohnraum entsprechend den aktuellen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung geschaffen.

Der rechtlichen Vorgabe, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen, wird mit entsprechenden Festsetzungen Folge geleistet (vgl. Kap. 4.1.3 und in Kap. 5).

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) des allgemeinen Wohngebietes wird 0,4 und die des Mischgebietes wird 0,6 betragen. Damit dürfen je nach Wohngebietsfläche 40 % und je nach Mischgebietsfläche 60% der gesamten Grundfläche bebaut werden. Aufgrund bereits bestehender Bebauungen stehen dem geplanten Bauvorhaben noch 2.587 m<sup>2</sup> überbaubare Fläche zur Verfügung.

#### 4.1.2 Arten- und Biotoppotential

Die festgesetzten Bauflächen des Wohngebiets und des Mischgebiets führen zum Verlust von Grünflächen (Dauergrünland und Grabeland). Dabei kommt es zu einer 2.587 m<sup>2</sup> großen überbaubaren Fläche. Als Lebensraum für Arten und Biotope geht diese Fläche verloren. Die Inanspruchnahme der Fläche führt somit zur Verminderung von potenziellen Lebensbereichen für Flora und Fauna.

Minimierungsmaßnahmen sind möglich bei:

- bedarfsangepasster und flächensparender Dimensionierung der Gebäudekomplexe und Zuwegungen
- Erhaltung benachbarter Naturraumstrukturen durch entsprechende Schutzmaßnahmen
- rasche Neubepflanzung wieder bzw. neu zu begrünender Flächen



- schnellstmögliche Bereitstellung von Lebensräumen durch rasche Neubepflanzung
- größtmögliche Durchgrünung des Baugebietes unter Verwendung heimischer standortgerechter Gehölze

#### 4.1.3 Bodenpotential

Die Böden im Planungsraum besitzen eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit (Quelle: Ida Umweltportal). Hauptindikatoren für die Qualität des Bodens ist neben der Ertragsfähigkeit das gewachsene Bodenprofil als Ausdruck Jahrhunderte andauernder Nutzung. Durch die verschiedenen Nutzungen in Form von Wohn- und Gewerbefläche, Acker und Grünland besteht bereits eine anthropogene Vorbelastung und Überprägung.

Mit der notwendigen Geländeregulierung und der Überbauung der Fläche wird das Profil dieser Böden verändert und der Boden auf Dauer einer landschaftsgerechten Nutzung entzogen. Die Funktion des Bodens als Lebensraum und Versickerungszone bzw. als Wasserspeicher wird mit der zu erwartenden Neuversiegelung beeinträchtigt.

Folgende Minimierungsmaßnahmen sind notwendig:

- Begrenzung der Bebauung auf ein unbedingt notwendiges Maß, Einschränkung von Verkehrs- und Nebenflächen,
- kleinstmögliche Dimensionierung von Arbeitsstreifen,
- Sicherung und Wiedereinbau von Oberböden,
- Wiederherstellung der Arbeitsbereiche

#### 4.1.4 Wasserpotential

Infolge der Versiegelung von bisher unverdichteten Flächen bzw. durch die Verdichtung in der Bauphase kommt es zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate (Reduzierung des Wasseraufnahmevermögens). Darüber hinaus muss in der Bauphase mit stärkerer Gefährdung durch Schadstoffeinträge gerechnet werden. Aufgrund der geringen Grundwassergeschütztheit muss ausgeschlossen werden, dass in der Bau- und Betriebsphase wassergefährdende Stoffe in den Boden bzw. das Grundwasser gelangen.

Die Abwasserentsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Plangebiet wird über Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation im Tannenweg und im Norden des Plangebiets gesichert.

Um die Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes (Niederschlagsverluste und Schadstoffeinträge) zu reduzieren, zählt zu den möglichen Minimierungsmaßnahmen:

- Vorsorge gegen Schadstoffeinträge vor allem in der Bauphase;
- Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser innerhalb des Baugebietes (z. B. durch Dachbegrünung) bzw. Einhaltung der maximalen Einleitmenge von Niederschlagswasser in das Kanalsystem.

---

## Umweltauswirkungen

- Anlage von teilversiegelten Wegen aus wasserdurchlässigem Material (vorzugsweise Schotter oder wassergebundene Wegedecke).

### 4.1.5 Klimatisches Regenerationspotential

Das Klimapotential, d. h. die Fähigkeit des Raumes, auf klimatisch belastende Situationen, wie starke Aufheizung, ausgleichend zu wirken, wird durch die geplante Baumaßnahme beeinträchtigt. Es kommt zur Versiegelung von Freiflächen und damit werden dem Gebiet klimaausgleichende Grünflächen entzogen. Die Bedeutung für den angrenzenden Siedlungsraum kann jedoch aufgrund der verbleibenden Grünstrukturen in der Umgebung vernachlässigt werden, so dass die Beeinträchtigung als gering zu bewerten ist.

#### Minimierungsmaßnahmen:

- Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen unter Verwendung von Großgrün (zur Erhöhung des Biomasseanteils) und der Gebäude (mit Dachbegrünung) mit positiven Wirkungen für die lokalklimatische Situation

### 4.1.6 Schutzgut Mensch (Erholungspotential, Wohnen) und Landschafts- bzw. Siedlungsbild

Erhebliche Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzungen und Straßen und damit einhergehende unzulässige Lärmimmissionen können aufgrund der örtlichen Situation ausgeschlossen werden. Der Individualverkehr auf der angrenzenden Straße wird sich durch die Umsetzung des B-Plan-Gebietes nur gering erhöhen. Im Bestand spielt der geplante Geltungsbereich aufgrund der Nutzung und der Lage für die Erholung keine bzw. eine untergeordnete Rolle.

Die Umsetzung der Planung wird keine erheblichen Auswirkungen auf das Erholungspotential haben. Das Landschaftsbild verändert sich geringfügig durch den Bau der Einzel- oder Doppelhäuser.

#### Minimierungsmaßnahmen:

- Eingrünung des B-Plangebietes, Schaffung eines Überganges in die offene Landschaft
- Erhaltung von straßenbegleitenden Einzelbäumen
- rasche Begrünung innerhalb des Planungsraumes

### 4.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs des Untersuchungsgebietes sind keinerlei Kulturstätten, Kulturdenkmale oder Sachgesamtheiten vorhanden.

**4.1.8 Tabellarische Übersicht über die Schutzgüter**

In der nachfolgenden Tabelle sind die Funktionen der Schutzgüter zusammenfassend dargestellt, mit denen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes beschrieben werden können. Alle genannten Schutzgüter müssen bei Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt und auf ihre Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft werden.

Nr.	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit
1	Fläche	Bestehende versiegelte Flächen durch den Tannenweg sowie durch die Gewerbe- und Wohnhäuser und deren Zuwegungen, anthropogene Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung	mittel
2	Mensch Immissionen / Lärm	Vorbelastung durch vorhandene Siedlungsstrukturen und Verkehr	gering
	Wohnen	bestehende Wohnbebauung grenzt an das Untersuchungsgebiet; Bestehende Wohn- und Gewerbeflächen im Plangebiet	gering
3	Arten und Biotope		
	Naturnähe	Flächen aufgrund anthropogener Nutzung nicht natürlich, aber tw. naturnah, überwiegende Fläche mit Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung (bewirtschaftete Acker-, Grünland- und Gartenflächen)	mittel
	Lebensraum	Einzelbaumbestand und Gehölzbestände auf den vorhandenen Wohn- und Gewerbeflächen extensiv und intensiv genutzte Grünflächen intensiv bewirtschaftete Ackerfläche Wohn- und Gewerbeflächen mit Garten	hoch mittel sehr gering gering
	Vernetzung	in der Ortschaft sind angrenzend ausreichend Flächen mit gärtnerischer Nutzung und Baum- und Gehölzbestand vorhanden, ein extensiv genutztes Grünland liegt im Osten von Schiedel am namenlosen Graben	mittel
4	Boden Substrat	anthropogen beeinflusster Oberboden durch Verbauung und landwirtschaftlicher Nutzung überprägt (Bodenform Regosol)	gering
	Archivfunktion	keine Vorkommen von regional seltenen Böden oder Böden mit Archivfunktion	keine

## Umweltauswirkungen

Nr.	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit
	natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel
	Wasserspeichervermögen	mittleres Wasserspeichervermögen	mittel
	Filterfunktion	Mittleres Filter- und Puffervermögen	mittel
	Bodenschichtung	Anthropogene Nutzung	mittel
	Erosion	Hohe Empfindlichkeit gegenüber Wassererosion (Stufe IV); geringe Empfindlichkeit gegenüber Winderosion	hoch
<b>5</b>	<b>Wasser</b> Oberflächengewässer	es sind keine Still- oder Fließgewässer im Plangebiet vorhanden, die nächsten Gewässer sind ein namenloser Graben und ein namenloser Teich im Östen von Schiedel	gering
	Grundwasser	ungünstiges Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung	hoch
<b>6</b>	<b>Luft / Klima</b> Frisch- bzw. Kaltluftentstehung	geringe Bedeutung für Siedlungsbereich, da in Ortsrandlage im Bereich zum Übergang in die freie Landschaft; sehr großes Angebot an Kaltluftentstehungsflächen im nahen und weiten Umfeld	gering
	Kaltluftabfluss	keine Bedeutung	keine
<b>7</b>	<b>Landschaftsbild / Erholung</b> Eigenart / Strukturvielfalt	Bestehende Wohn- und Gewerbeflächen fügen sich in das Landschaftsbild der dörflichen Siedlungsstruktur ein; nachrangige Bedeutung der Grünlandfläche; geplante Bebauung fügt sich durch lockere Bauweise in das Landschaftsbild ein	gering
	Erholungseignung	bis auf die Naherholung der Gartenbesitzer von keiner besonderen Bedeutung	gering
<b>8</b>	<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	Nicht vorhanden	keine
<b>9</b>	<b>Wechselwirkungen</b>	Aufgrund der anthropogenen Beeinflussung, Überformung und Nutzung besitzt das	gering

Nr.	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit
	Wechselwirkungen zw. den genannten Schutzgütern	Untersuchungsgebiet nur eine geringe Bedeutung zur Entwicklung und Stärkung der naturräumlichen Potentiale.	

Tabelle 3 Bestand und Empfindlichkeit der Schutzgüter

**4.1.9 Zusammenfassung**

Das B-Plangebiet wird als Wohn- und Gewerbegebiet sowie als Acker und Grünland genutzt. Insgesamt stellt es sich als anthropogen überprägt dar. Es hat eine mittlere Bedeutung für das Arten- und Biotoppotenzial.

Gegenüber dem Bauvorhaben mit neuer Wohn- und Gewerbebebauung und damit verbundener Neuversiegelung werden insbesondere die Schutzgüter Boden- und Wasserpotential, Arten und Biotope sowie das Landschaftsbild in ihrer Empfindlichkeit gering bis mittel und teilweise als hoch eingestuft. Die Auswirkungen der veränderten Situation auf das Lokalklima und das Schutzgut Mensch / Erholungsfunktion sind als gering zu bewerten.

**4.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes**

Nachfolgend werden die zu erwartenden Wirkfaktoren schutzgutbezogen dargestellt, die mit Umsetzung des Bebauungsplanes beeinträchtigend wirken können.

**4.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Nr.	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
1	Fläche	Flächenverbrauch durch Neuversiegelung	negativ
2	Mensch Immissionen / Lärm  Wohnen	geringe zusätzliche Lärmemissionen  keine Beeinträchtigung, neues Wohngebiet wird an ein vorhandenes Wohngebiet gebaut	keine  keine
3	Arten und Biotope Naturnähe  Lebensraum	Naturnahe und wenig natürliche unversiegelte Flächen werden überformt, anthropogene Überprägung durch landwirtschaftliche Nutzung vorhanden  Verlust von Grünflächen und ggf. Umstrukturierung der Gartenbereiche mit Gehölzbeständen die als Lebensraum, Fortpflanzungs- und Nahrungsfläche dienen, Ausweichflächen im Umfeld sind vorhanden	negativ  negativ

Umweltauswirkungen

Nr.	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
	Vernetzung	Durchgrünung der Siedlung dient zum Biotopverbund und wird demnach auch durch das Plangebiet erhalten, Vernetzung angrenzender Lebensräume wird nicht gestört	keine
4	<b>Boden</b>		
	Substrat	Zerstörung der oberen Bodenschichten bisher unversiegelter Bereiche, Verlust durch Neuversiegelung	negativ
	Archivfunktion	keine	keine
	natürliche Bodenfruchtbarkeit	Verlust von Böden mit mittlerer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	negativ
	Wasserspeichervermögen	Verlust von Böden mit mittlerem Wasserspeichervermögen	negativ
	Filterfunktion	Beeinträchtigung durch Versiegelung	negativ
	Bodenschichtung	im Bestand bereits durch Nutzung beeinträchtigt (Versiegelung, Garten- und Grabeland), zusätzliche Beeinträchtigung durch Tiefbauarbeiten	negativ
	Erosion	Durch Bebauung, Versiegelung und Begrünung wird Erosion kaum auftreten	keine
5	<b>Wasser</b>		
	Oberflächengewässer	Keine Einleitung in Oberflächengewässer, Abfluss über vorhandene Rigolen	keine
	Grundwasser	Grundwasserneubildungsrate wird beeinträchtigt durch Versiegelung und verminderter Versickerungsraten  Schutzpotential der Grundwasserabdeckung ist ungünstig →es besteht (vor allem während der Bauzeit) erhöhte Gefahr gegenüber eindringenden (Schad)Stoffe	negativ  negativ
6	<b>Luft / Klima</b>		
	Frisch- bzw. Kaltluftentstehung	Verringerung von Kaltluftentstehungsfläche mit geringer Bedeutung für Siedlungsbereich, es wird aufgrund der Versiegelung öfter zu einer verstärkten Aufheizung des Plangebietes kommen.	negativ



Umweltauswirkungen

Nr.	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
	Kaltluftabfluss	-	keine
7	<b>Landschaftsbild</b> Einbindung  Eigenart / Strukturvielfalt  Erholungseignung	Durch bereits bestehende Bebauung im Plangebiet und daran angrenzend fügt sich das locker geplante Wohn- und Mischgebiet mit der umgebenen geplanten Begrünung in das Ortsbild ein; Veränderung des Ortsrandbildes  Verlust von Grünflächen und unbebauten Offenland  Erholungsnutzung auf Gartenfläche durch private Gartenbesitzer; freier Blick in die Landschaft geht für einige Anwohner verloren, für allgemeine Erholung keine Bedeutung	Negativ (geringfügig)  negativ  negativ
8	<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	keine	keine
9	<b>Wechselwirkungen</b> Wechselwirkungen zw. den Schutzgütern	Die Erholungseignung wird geringfügig beeinträchtigt, durch Überbauung der Garten- und Grünlandfläche. Bodenversiegelung mit Beeinträchtigung von Boden- und Wasserhaushalt. Auswirkungen auf Arten- und Biotoppotential durch Verlust von Lebens- und Nahrungsräumen, Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und das Landschaftsempfinden	negativ

Tabelle 4 Schutzgutbezogene Prognosen der Auswirkungen

**4.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (sogenannte „Null-Variante“)**

Die Nullvariante würde die Beibehaltung der bestehenden Verhältnisse bedeuten – die Nichtrealisierung des geplanten Vorhabens. Das Wohn- und Mischgebiet würde ohne Erweiterung weiter bestehen bleiben. Die Ackerflächen könnten weiterhin landwirtschaftlichen genutzt werden. Das Grünland würde als Lebens- und Nahrungsraum für Vögel, Fledermäuse, Insekten und Kleintiere weiterhin erhalten bleiben. Das Landschaftsbild bliebe erhalten. Die bereits bestehenden Vorbelastungen blieben bestehen, eine Neuversiegelung der Böden und die negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt würden vermieden.

## Anpassung der Planung und Maßnahmen

### 5 Anpassung der Planung und Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen

Mit Hilfe der grünordnerischen Festsetzungen werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung negativer Umweltauswirkungen festgelegt.

#### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind für den besonderen Artenschutz notwendig, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern:

##### V1 - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Um die Zerstörung von Nestern, Eiern sowie die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, muss die Baufeldfreimachung im gesamten Baubereich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen (i. d. R. nicht zwischen 1. März und 30. September, s. a. § 39 (5) 2. BNatSchG).

##### V2 - Kontrolle potenzieller Brutplätze sowie Fledermausquartiere und anderer Habitate vor den Baumfällungen und der Baufeldfreimachung

Zur Sicherung der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen hochwertiger Biotopstrukturen, muss bei zu fällenden Bäumen mit Spaltenräumen und Höhlungen eine fachgerechte Kontrolle der Gehölze stattfinden, um eine Tötung von geschützten Arten auszuschließen. Dazu sind die Hohlräume vor bzw. während der Fällarbeiten zu kontrollieren.

Im Fall des Vorhandenseins von besetzten Bruthöhlen oder Fledermausquartieren muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden (z.B. Verschiebung der Fällung und Bergung der Fledermäuse). Wertvolle Grünflächen mit einer potenziellen Eignung als Lebensraum sind ebenfalls auf Vorkommen geschützter Arten zu kontrollieren.

Beim Auffinden von Niststätten und Quartieren geschützter Arten ist der Schutz der Tiere grundsätzlich zu gewährleisten und das weitere Vorgehen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Festgestellte, beseitigte Habitate im Geltungsbereich des B-Planes sollen bis zur Bebauung auch nicht wieder entstehen, um eine Wiederansiedlung und damit eine Gefährdung von gesetzlich streng geschützten Tierarten zu vermeiden.

- Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten sowie der Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.





## Anpassung der Planung und Maßnahmen

### V3 – Erhalt von Altbäumen

Im Bereich des Allgemeinen Wohngebiets sind zwei großkronige Altbäume zu erhalten entlang des Tannenwegs zu erhalten

## 5.2 Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Die Verminderungsmaßnahmen zielen darauf ab, den Eingriff auf die Fläche selbst und benachbarte Bereiche zu minimieren. Solche sind zum Beispiel die Festsetzungen zur Schaffung neuer Gehölzstrukturen.

Schutzmaßnahmen sind in Bezug auf den Boden, das Wasser und angrenzende Vegetationsbestände während der Bautätigkeit zu ergreifen.

Um die Eingriffe in den Naturhaushalt zu minimieren sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- bedarfsangepasste und flächensparende Dimensionierung der Gebäudekomplexe und Zuwegungen, Einschränkung von Verkehrs- und Nebenflächen,
- Erhaltung benachbarter Naturraumstrukturen durch entsprechende Schutzmaßnahmen
- größtmögliche Durchgrünung und äußere Eingrünung des Baugebietes unter Verwendung heimischer standortgerechter Gehölze
- schnellstmögliche Bereitstellung von Lebensräumen durch rasche Neubepflanzung
- Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen unter Verwendung von Großgrün (zur Erhöhung des Biomasseanteils mit positiven Wirkungen für die lokalklimatische Situation)
- Vorsorge gegen Schadstoffeinträge vor allem in der Bauphase;
- Anlage von teilversiegelten Wegen aus wasserdurchlässigem Material (z. B. Schotter oder wassergebundene Wegedecke).
- kleinstmögliche Dimensionierung von Arbeitsstreifen in der Bauphase
- Sicherung und Wiedereinbau von Oberboden,
- Wiederherstellung der Arbeitsbereiche
- Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser innerhalb des Untersuchungsgebietes (z. B. Dachbegrünung)

---

## Anpassung der Planung und Maßnahmen

### 5.3 Zielkonzept von Naturschutz und Landschaftspflege für den Planungsraum

Das im Folgenden wiedergegebene Zielkonzept basiert auf:

- den allgemeinen Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege, wie sie in den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aufgelistet sind,

Für das Untersuchungsgebiet lassen sich folgende Entwicklungsziele für Naturschutz und Landschaftspflege ableiten:

1. Erhaltung und Entwicklung der Biotopvielfalt durch

- Schutz, Pflege und Entwicklung vorhandener Lebensräume von Pflanzen und Tieren im Umfeld der Bebauung,
- Schaffung neuer Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten für die Pflanzen- und Tierwelt;
- Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz geschützter Arten

2. Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes und des Landschaftsbildes durch

- Durchgrünung der Bauflächen

3. Sicherung und Erhaltung des Bodens und seiner Funktion durch

- sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden,
- Erhaltung und Reaktivierung unbebauter Flächen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Pflanzen und Tiere;

4. Schutz des Grundwassers durch

- Minimierung der Gefahren einer Grundwasserverunreinigung;

5. Erhaltung des natürlichen Wasserhaushalts durch

- Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers im B-Plangebiet

6. Entwicklung ausgeglichener klimatischer Verhältnisse durch

- Sicherung/ Herstellung begrünter Freiflächen,
- Durchgrünung des gesamten Plangebietes

## Anpassung der Planung und Maßnahmen

### 5.4 Negative Wirkfaktoren und Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen

In der folgenden Tabelle sind die möglichen negativen Wirkfaktoren und die dazugehörigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zusammengefasst.

Nr.	Schutzgut	Mögliche negative Wirkfaktoren	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung
1	Fläche	Flächenverbrauch durch Neuversiegelung	Minimierung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß; Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen
2	Mensch Immissionen / Lärm  Wohnen	geringe zusätzliche Emissionen  keine Beeinträchtigung, neues Wohngebiet schließt direkt an vorhandene Wohnbebauung an	keine  keine
3	Arten und Biotope Naturnähe          Lebensraum          Vernetzung	Naturnahe und wenig natürliche unversiegelte Flächen werden überformt, anthropogene Überprägung durch landwirtschaftliche Nutzung vorhanden          Verlust von Grünflächen, intensiv genutzter Acker und ggf. Gartenbereiche mit Gehölzstrukturen und Grünlandflächen, die Flächen dienen potenziell als Lebensraum, Fortpflanzungs- Nahrungs- und Ruhefläche dienen, Ausweichflächen im Umfeld sind vorhanden          im Bestand keine Relevanz für Vernetzung, Vernetzung angrenzender Lebensräume wird nicht gestört	Minimierung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß; kleinstmögliche Dimensionierung der Baufelder; Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen; Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen          Erhaltung Umliegender Naturraumstrukturen Erhalt der Einzelbäume größtmögliche Durchgrünung und äußere Eingrünung des Baugebietes unter Verwendung heimischer standortgerechter Gehölze schnellstmögliche Bereitstellung von Lebensräumen durch rasche Neubepflanzung          keine



## Anpassung der Planung und Maßnahmen

Nr.	Schutzgut	Mögliche negative Wirkfaktoren	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung
4	<b>Boden</b> Substrat	Zerstörung der oberen Bodenschichten im bisher un bebauten Bereich, Verlust durch Neuversiegelung	Minimierung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß; Umsetzung grünordnerischen Maßnahmen im B-Plangebiet
	Archivfunktion	keine	
	natürliche Bodenfruchtbarkeit	Verlust von Böden mit mittlerer natürlicher Bodenfruchtbarkeit,	
	Wasserspeichervermögen	Verlust von Böden mit mittlerem Wasserspeichervermögen	
	Filterfunktion	Beeinträchtigung durch Versiegelung	
	Bodenschichtung	im Bestand bereits durch anthropogene Nutzung beeinträchtigt, zusätzliche Beeinträchtigung durch Tiefbauarbeiten	
	Erosion	Durch Bebauung, Versiegelung und Begrünung wird Erosion kaum auftreten	
5	<b>Wasser</b> Oberflächengewässer	Keine Einleitung in Oberflächengewässer, Abfluss über vorhandene Rigolen	Rückhaltung auf Freiflächen, Versickerung möglichst auf Grundstücken
	Grundwasser	Grundwasserneubildungsrate wird durch Versiegelung und verminderter Versickerungsrate beeinträchtigt Schutzpotential der Grundwasserabdeckung ist ungünstig → es besteht (vor allem während der Bauzeit) erhöhte Gefahr gegenüber (Schad-)Stoffeinträgen	Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Zuge der Bauausführung.
6	<b>Luft / Klima</b> Frisch- bzw. Kaltluftentstehung	Verringerung von Kaltluftentstehungsfläche mit geringer Bedeutung für Siedlungsbereich, es wird	Minimierung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß; Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen

Anpassung der Planung und Maßnahmen

Nr.	Schutzgut	Mögliche negative Wirkfaktoren	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung
	Kaltluftabfluss	aufgrund der Versiegelung öfter zu einer verstärkten Aufheizung des Plangebietes kommen  keine	keine
7	<b>Landschaftsbild</b> Einbindung  Eigenart / Strukturvielfalt  Erholungseignung	Durch die geplante Bebauung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Siedlungsbereich und dessen Randlage durch Bebauung in das Ortsbild eingebracht, Veränderung des Ortsbildes.  Verlust von unbebautem Offenland, im Bestand keine besondere Stellung hinsichtlich der Eigenart und/ oder Strukturvielfalt  Erholungsnutzung auf Gartenfläche durch private Gartenbesitzer; für allgemeine Erholung keine Bedeutung	Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen, äußere Eingrünung des Baugebietes zum Siedlungsrand hin  -  -
8	<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	Keine	Keine
9	<b>Wechselwirkungen</b> Wechselwirkungen zw. den Schutzgütern	Bodenversiegelung mit Beeinträchtigung von Boden- und Wasserhaushalt. Geringe Auswirkungen auf Landschaftsbild und demzufolge auf das Landschaftsempfinden, mittlere Auswirkungen auf Arten- und Biotoppotential durch Verlust potenzieller Lebens- und Nahrungsräume	s.o. einzelne Schutzgüter

Tabelle 5 Negative Wirkfaktoren und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

---

## Anpassung der Planung und Maßnahmen

Die folgenden aufgeführten grünordnerischen Maßnahmen, zur Verminderung negativer Auswirkungen im Untersuchungsgebiet, sind durch die grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert und sind in die weitere Planung zu integrieren.

- Erhaltung von Altbäumen
- Pflanzbindungen bzw. Begrünung von Freiflächen innerhalb des Baugebiets
- Pflanzung von Obstbäumen im Mischgebiet



## 6 Gesamtbilanzierung Eingriff – Ausgleich/ Ersatz

### 6.1 Bewertung der Biotoptypen

Die Bedeutung der Biotoptypen wird anhand der Kriterien Natürlichkeit, Seltenheit / Gefährdung und zeitliche Wiederherstellbarkeit klassifiziert. Entsprechend einer festgelegten 5-stufigen Skala erfolgte eine Biotopwertfestsetzung nach den Bedeutungsklassen der Biotope (SMUL 2009). Als Grundlage zur Bemessung des Biotopwertes wurde die Handlungsempfehlung der TU Berlin genutzt, welche im Auftrag des Sächsischen Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft erarbeitet wurde. Zur Biotopbestimmung wurde eine Begehung durchgeführt und die BTLNK (LfULG 2009) sowie Luftbilder zu Rate gezogen (LfULG 2020f).

In der nachfolgenden Tabelle sind die Bedeutungsklassen der Biotope entsprechend ihrem Biotopwert aufgelistet.

Ordinale Bedeutungsklassen (5-stufige Skala)	Biotopwert
geringe Bedeutung	0 - 6
nachrangige Bedeutung	7 - 12
mittlere Bedeutung	13 - 18
hohe Bedeutung	19 - 24
sehr hohe Bedeutung	25 - 30

Tabelle 6 Bewertungsgrundlage für Biotoptypen

#### 6.1.1 Biotoptypwerte (Bestand)

Laut der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (2003) in Kombination mit der „Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (2017) werden die genannten Biotope wie folgt bewertet:

Biotopcode Zifferncode nach Biotoptypenliste für Sachsen (2004)	Bezeichnung	Biotopwert
<b>Siedlung, Infrastruktur</b>		
11.04.100	Verkehrsfläche versiegelt (Asphalt)	0
11.04.400	Voll versiegelte Flächen	0
11.03.930	Anderweitige Abstandsfläche, gestaltet	8
<b>Grünflächen/ Acker</b>		

Biotopcode Zifferncode nach Biotoptypenliste für Sachsen (2004)	Bezeichnung	Biotopwert
10.01.200	Intensiv genutzter Acker	5
06.03.211	Intensiv genutzte Mähwiese frischer Standorte	8
06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaumbestand	8
02.02.320	Flächige Gehölzpflanzung (Gebüsch) mit überwiegend nicht gebietsheimischen Straucharten oder Nadelgehölzen	11
02.02.430	Einzelbaum	21

Tabelle 7 Angesetzte Biotopwerte

### 6.1.2 Biotoptypwerte (Planung)

Die überbaubaren Flächen (voll Versiegelung) und die für die Verkehrsfläche versiegelten Flächen erhalten den Planwert 0. Für die Berechnung des überwiegenden Ziergartens ohne Altbaumbestand im Mischgebiet und dem allgemeinen Wohngebiet wird der Planwert 8 angesetzt. Der geplanten intensiven Parkanlage auf dem Privatgrundstück des Tannenwegs wird mit dem Planwert 15 und die Festsetzung PF2 mit der Anpflanzung von Hecken und der Aussaat eines Saums aus Gräsern und Kräutern wird mit dem Planwert 16 berechnet. Die Festsetzung PF1 wird für das Gebüsch frischer Standorte im lockeren Bestand von 30% mit einem Planwert von 22 und die Einzelbaumpflanzung mit einem Planwert von 21 berechnet. Da die ausgeschriebene Fläche der PF1 durch die Festsetzungen nicht vollständig überplant war, wurden die übrigen Flächenanteile mit dem Biotopwert der bereits bestehenden Biotope (Überwiegender Ziergarten ohne Altbaumbestand und mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte) berechnet. Für die geplante private Grünfläche im Süden des Plangebietes wurde der Biototyp Garten- und Grabeland mit einem Planwert von 9 angesetzt. Die zu pflanzenden Einzelbäume in Form von Obstgehölzen wurden mit einem Planwert von 21 berechnet.

Flächen, die in ihrem Bestand bestehen bleiben, wurden mit dem entsprechenden Biotopwert zur Kenntnisnahme mit aufgenommen.

## 6.2 Bilanzierung

Um den Kompensationsbedarf für die Eingriffe im B-Plangebiet zu ermitteln, wurde im Verlauf der B-Planerstellung eine Bilanzierung auf Grundlage der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ in Kombination mit der „Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und



---

## Bilanzierung

Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (2017) erstellt. Diese ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.



Tabelle 8: Eingriffsbilanz Teil 1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Code	Biotyp (Vor Eingriff) Aufwertung / Abwertung	Ausgangswert (AW) entspricht dem Biotopwert (BW)	Code	Biotyp (nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW) (Sp. 6-3)	Fläche (F) in m²	Wert Bestand WE (Sp. 3 x8)	Wert Planung WE (Sp. 6 x8)	WE Wertminderung WEMind. (Sp. 7 x8)	Ausgleichbarkeit	WE Ausgleichsbedarf (WEMind. A)	
<b>Private Grünfläche</b>													
06.03.211	Intensiv genutzte Mähwiese frischer Standorte - Private Grünfläche	8	11.03.110	Intensiv gepflegte Parkanlage	15	7	334	2.672	5.010	2.338	A	2.338	
10.01.200	intensiv genutzter Acker	5	11.03.700	Garten- und Grabeland	9	4	1438	7.190	12.942	5.752	A	5.752	
06.03.210	Intensiv genutzte Mähwiese frischer Standorte - Private Grünfläche	8	02.02.510 & 07.01.210	Sonstige Hecke mit überwiegend gebietsheimischen Laubgehölzen mit Saum nährstoffreicher frischer Standorte-PF2	16	8	171	1.368	2.736	1.368	A	1.368	
10.01.200	intensiv genutzter Acker	5	11.04.400	voll Versiegelte Fläche Gartenhaus	0	-5	50	250	0	-250	A	-250	
02.02.430	Einzelbaum	21	02.02430	Einzelbaum	21	0	78	1638	1638	0	B	0	
<b>Summe</b>							<b>2071</b>						<b>9.208</b>
<b>Allgemeines Wohngebiet (WA)</b>													
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaumbestand	8	11.04.100	Weg, versiegelt	0	-8	26	208	0	-208	A	-208	
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altholzbestand	8	02.02.510 & 07.01.210	Sonstige Hecke mit überwiegend gebietsheimischen Laubgehölzen mit Saum nährstoffreicher frischer Standorte-PF2	16	8	131	1.048	2.096	1.048	A	1.048	
06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	11.04.100	Weg, versiegelt	0	-10	192	1.920	0	-1.920	A	-1.920	
06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = Baufeld	0	-10	494	4.940	0	-4.940	A	-4.940	
06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = Zusätzliche Nebenanlagen	0	-10	805	8.050	0	-8.050	A	-8.050	
06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaumbestand im AW	8	-2	2.237	22.370	17.896	-4.474	A	-4.474	
06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	02.02.510 & 07.01.210	Sonstige Hecke mit überwiegend gebietsheimischen Laubgehölzen mit Saum nährstoffreicher frischer Standorte-PF2	16	6	569	5.690	9.104	3.414	A	3.414	
06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	02.01.200	Gebüsch frischer Standorte , Lockerer Bestand 30% PF1	21	11	182	1.820	3.822	2.002	A	2.002	
06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	02.02430	Einzelbaum-PF1	21	11	200	2.000	4.200	2.200	A	2.200	
06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	06.03.200	Mäßig intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte-Resfläche PF1	10	0	225	2.250	2.250	0	A	0	
11.04.400	voll Versiegelte Fläche auf Bebautem Grundstück - Weg	0	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = Weg	0	0	248	0	0	0	A	0	
11.04.400	voll Versiegelte Fläche - Gebäude mit Nebenanlagen	0	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = Gebäude mit Nebenanlagen	0	0	251	0	0	0	A	0	
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaumbestand - im Baufeld	8	11.04.400	voll Versiegelte Fläche im Baufeld	0	-8	58	464	0	-464	A	-464	
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaumbestand	8	11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaumbestand im AW	8	0	635	5.080	5.080	0	A	0	
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altholzbestand	8	02.01.201	Gebüsch frischer Standorte , Lockerer Bestand 30%, PF1	22	14	89	712	1.958	1.246	A	1.246	
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altholzbestand	8	02.02430	Einzelbaum-PF1	21	13	100	800	2.100	1.300	A	1.300	
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altholzbestand	8	11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altholzbestand- Restfläche PF1	8	0	107	856	856	0	A	0	
02.02430	Einzelbaum	21	02.02430	Einzelbaum	21	0	82	1.722	1.722	0	B	0	
<b>Summe</b>							<b>6.631</b>						<b>-9.686</b>

Tabelle 9: Eingriffsbilanz Teil 2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Code	Biotyp (Vor Eingriff) Aufwertung / Abwertung	Ausgangswert (AW) entspricht dem Biotypwert (BW)	Code	Biotyp (nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW) (Sp. 6-3)	Fläche (F) in m²	Wert Bestand WE (Sp. 3 x8)	Wert Planung WE (Sp. 6 x8)	WE Wertminderung WEMind. (Sp. 7 x8)	Ausgleichbarkeit	WE Ausgleichs- bedarf (WEMind. A)
<b>Mischgebiet (MI)</b>												
10.01.200	intensiv genutzter Acker	5	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = im Baufeld	0	-5	318	1.590	0	-1.590	A	-1.590
11.04.400	voll Versiegelte Fläche - im Baufeld	0	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = im Baufeld	0	0	867	0	0	0	A	0
11.04.400	voll Versiegelte Fläche - Weg	0	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = Weg	0	0	385	0	0	0	A	0
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaumbestand	8	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = im Baufeld	0	-8	354	2.832	0	-2.832	A	-2.832
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaumbestand	8	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = Zusätzliche Nebenanlagen	0	-8	338	2.704	0	-2.704	A	-2.704
10.01.200	intensiv genutzter Acker	5	11.04.400	voll Versiegelte Fläche = Zusätzliche Nebenanlagen	0	-5	229	1.145	0	-1.145	A	-1.145
10.01.200	intensiv genutzter Acker	5	11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaumbestand	8	3	365	1.825	2.920	1.095	A	1.095
10.01.200	intensiv genutzter Acker	5	02.02.510	Fläche mit Pflanzbindung: sonst. Hecke PF2	16	11	272	1.360	4.352	2.992	A	2.992
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altholzbestand	8	02.02.430	Einzelbaum Obstgehölz mit Kronendurchmesser 5m²	21	13	15	120	315	195	A	195
10.01.200	intensiv genutzter Acker	5	02.02.430	Einzelbaum Obstgehölz	21	16	5	25	105	80	A	80
11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altholzbestand	8	11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altholzbestand	8	0	1296	10368	10368	0	A	0
02.02.320	Flächige Gehölzpflanzung (Gebüsch) mit überwiegend nicht gebietsheimischen Straucharten oder Nadelgehölzen	11	02.02.320	Flächige Gehölzpflanzung (Gebüsch) mit überwiegend nicht gebietsheimischen Straucharten oder Nadelgehölzen	11	0	410	4510	4510	0	A	0
<b>Summe</b>							4854					-2.319
<b>Verkehrsflächen (Straße, versiegelt)</b>												
11.04.100	Straße, versiegelt	0	11.04.100	Straße, versiegelt	0	0	882	0	0	0	A	0
11.03.930	Anderweitige Abstandsfläche, gestaltet	8	11.04.100	Straße, versiegelt	0	-8	217	1.736	0	-1.736	A	-1.736
11.04.400	voll Versiegelte Fläche - Tannenweg 4	0	11.04.100	Straße, versiegelt	0	0	107	0	0	0	A	0
10.01.200	intensiv genutzter Acker	5	11.04.100	Straße, versiegelt	0	-5	92	460	0	-460	A	-460
<b>Summe</b>							1.298					-2.196

F (Gesamt)	Bestand	Planung	WE A (Gesamt)
14.854	101.723	95.980	-5.743
Wert in Prozent	100%	94 %	

## Bilanzierung

Da der Bestandswert der Flächen im Geltungsbereich +101.723 Werteinheiten (100%) und der Planungswert im Plangebiet +95.980 Werteinheiten (94%) beträgt, ergibt sich nach Umsetzung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Kompensation durch die grünordnerischen Festsetzungen im B-Plangebiet ein Wert von -5.743 Werteinheiten. Somit besteht ein Defizit von -6 %.

In Anbetracht dessen, dass es zu keiner tatsächlichen großflächigen Überbauung kommt, wertvolle Gehölzbestände erhalten bleiben und sich das Plangebiet in die lockere dörfliche Siedlungsstruktur von Schiedel einfügt, werden die innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen als ausreichend erachtet und es muss kein weiterer Ausgleich des Defizits erfolgen.



## 7 Zusammenfassung

Mit der Umsetzung der 2. Änderung des Vorhabens Bebauungsplan „Am Tannenweg“ in Kamenz im Ortsteil Schiedel sind Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Gegenwärtig ist ein Teil des Plangebiets bereits mit Wohn- und Gewerbegebäuden bebaut. Die umliegenden Gärten werden als Ziergärten genutzt. Zudem liegen innerhalb des Plangebietes Verkehrsflächen sowie Grünlandflächen und intensiv genutzte Ackerflächen. Diese Flächennutzungen besitzen geringe bis nachrangige Biotopwerte. Lediglich zwei große Einzelbäume, die entlang des Tannenwegs stehen, besitzen einen hohen Biotopwert und bleiben erhalten. Das geplante Wohn- und Mischgebiet schließt an vorhandene Wohnbebauung an und ergänzt die bereits im Plangebiet enthaltene Bebauung.

Durch die Wohnbebauung und Anlage neuer Verkehrswege werden Flächen neuversiegelt. Unter Berücksichtigung der Versiegelung im Bestand wird eine maximale Fläche von 2.587 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Aufgrund der Versiegelung kommt es zum Verlust von Biotopen und zu Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt. Die Schutzgüter Klima, Landschaftsbild und die Erholungseignung werden ebenfalls geringfügig beeinflusst.

Zur Minimierung der Eingriffe und zur Eingrünung des Wohngebietes sind grünordnerische Festsetzungen festgelegt. Diese Maßnahmen dienen, neben der Verbesserung der lokalklimatischen Verhältnisse auch der Lebensraumschaffung für die Fauna und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

Es wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung des Bebauungsplanes entgegenstehen und der Bebauungsplan damit an seiner Erforderlichkeit scheitert. Auf Grundlage der Abschätzung wird davon ausgegangen, dass artenschutzrechtliche Konfliktsachverhalte in geringem Umfang zu erwarten bzw. möglich sind. Unter Berücksichtigung wenig aufwändiger Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen wird eine Berührung artenschutzrechtlicher Verbote verhindert, so dass Verbotstatbestände einer Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen. Als Vermeidungsmaßnahme wird bspw. festgelegt, dass Arbeiten zur Erschließung des Wohngebietes sowie sonstige Bauarbeiten (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten durchzuführen sind.

Im B-Plangebiet sind weder oberirdische Stand- und Fließgewässer noch geschützte Biotope, Schutzgebiete oder Waldflächen enthalten. Eine erhebliche Betroffenheit derartiger Strukturen in der Umgebung des Plangebietes ist nicht zu erwarten.

Das ökologische Kompensationserfordernis für den B-Plan ergibt sich aus der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung. Zusammenfassend ergibt sich für das geplante Misch- und allgemeine Wohngebiet, für die privaten Grünflächen und die neuen Verkehrsflächen für die Gesamtfläche des Geltungsbereichs von 14.855 m<sup>2</sup> folgende Bilanz:

Der Bestand wurde mit 101.723 Werteinheiten ermittelt. In der Planung verbleiben davon 95.980 Werteinheiten. Es entsteht ein Defizit durch das geplante Bauvorhaben von -5.743 Werteinheiten (-6%).

---

## Zusammenfassung

Aufgrund des geringen Defizits, der Gestaltung des Plangebiets mit einer lockeren Bebauung und der Durchgrünung der Siedlungsfläche durch die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet sind keine weiteren Maßnahmen zum Ausgleich des geringen Defizits notwendig.



## 8 Quellen

- Bebauungsplan „2. Änderung-Schiedel Tannenweg“, Planfassung vom Januar 2024, Plan (Maßstab 1:500) und schriftliche Begründung
- Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, Dresden, Juli 2003
- Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, Dresden, Januar 2017
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): <http://www.umwelt.sachsen.de>
- Landesamt für Geobasisinformation Sachsen: <https://geoportal.sachsen.de>
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 61 Landschaftsökologie, Flächennaturschutz: Landschaftsökologische Charakterisierung von 30 Naturräumen, hier: Steckbrief zum Naturraum 28 Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet (OLH)
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2022): Bodenbewertungsinstrument Sachsen
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Kartiereinheiten der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung Sachsen 2005 Stand: 31.03.2009 (LfULG, 2009)
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Ergebnisse der landesweiten selektiven Biotopkartierung (2. Durchgang) im Offenland - SBK 2, Stand: Januar 2007 (Bemerkung: Kartierung zu dieser Datengrundlage erfolgte von 1996 bis 2002)



# Gemeinderat Oßling

Index: 2445

Nummer: 40/04/2024

Abteilung: Gemeinderat

	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Beschlussvorlage</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzungstermin</b>
<b>Ausschuss 1:</b>		. .
<b>Ausschuss 2:</b>		. .
<b>Ortschaftsrat:</b>		. .
<b>Gemeinderat</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<b>5.5.</b>	<b>24.04.2024</b>

**Betreff: Vergabe Planungsleistung 5 - 9 für Straßenbau Dorfallee Trado**

<b>Beschlussvorlage</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	der Verwaltung	<input type="checkbox"/>	der Fraktion
	<input type="checkbox"/>	des Ausschusses	<input type="checkbox"/>	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling beauftragt entsprechend des Vergabevorschlages nachfolgendes Planungsbüro mit den Planungsleistungen für die Leistungsphasen 5 bis 9 für das Bauvorhaben "Grundhafter Ausbau eines Teilabschnittes der kommunalen Ortsstraße Dorfallee im OT Trado"

Ingenieurgesellschaft J. Kilian mbH  
Bergstraße 4  
01920 Oßling

mit einer Gesamtsumme von 46.317,71 €.

## Beratungsergebnis

Einstimmig mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss-Vorschlag	Abweichender Beschluss
<b>Ausschuss 1</b>					
<b>Ausschuss 2</b>					
<b>Gemeinderat</b>					





# Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

## Vergabevorschlag

**Projekt** Grundhafter Ausbau eines Teilabschnittes der kommunalen Ortsstraße Dorfallée im OT Trado

**Leistung:** Planungsleistungen für die Leistungsphasen 5 bis 9

Die Ausschreibung erfolgte als freihändige Vergabe.  
Es wurden 3 Firmen in die Ausschreibung einbezogen.  
Diese 3 Firmen reichten auch ein Angebot ein.

Bieter Nr.	Firmenbezeichnung:
01	Ingenieurgesellschaft J. Kilian mbH, Oßling
02	IBH – Ingenieurbüro Hufeland, Bautzen
03	Ingenieurbüro Statnik, Wittichenau

### 1. Formale Angebotswertung

#### 1.1 Ermittlung auszuschließender Angebote aus zwingenden Gründen

-nicht rechtzeitig vorgelegte Angebote:	keine Angebote
-Fehlen von Preisangaben:	keine Angebote
-Leistungen nicht zweifelsfrei erkennbar:	keine Angebote
-Änderungen der geforderten Leistungen:	keine Angebote
-wettbewerbswidrige Absprachen:	keine Angebote
-nicht zugelassene Nebenangebote:	keine Angebote

Zwischenergebnis der 1. Wertungsstufe: keine Angebote sind auszuschließen

#### 1.2 Ermittlung auszuschließender Angebote aus fakultativen Gründen

-Fehlen geforderter Angaben oder Erklärungen:	keine Angebote
-Vorliegen von Insolvenz:	keine Angebote
-nicht gekennzeichnete Nebenangebote:	keine Angebote

Ergebnis der 1. Wertungsstufe: keine Angebote sind auszuschließen

### 2. Eignungsprüfung

Von den Bietern sind Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bekannt.

Ergebnis der 2. Wertungsstufe: kein Ausschluss von Angeboten

### 3. Prüfung der Angemessenheit des Preises

- Die Prüfung der Preise erfolgte nach einheitlichen Maßstäben.
- Die rechnerischen Prüfungen ergaben keine Rechenfehler.
- Die angebotenen Leistungen der Bieter entsprechen den geforderten Leistungen.

Zwischen dem Mindestbieter Ingenieurgesellschaft J. Kilian mbH und dem Höchstbieter Ingenieurbüro Statnik besteht eine Differenz in den Angebotsendsummen von 9.174,21 € brutto. Ein Missverhältnis zwischen angebotenen Preisen und zu erbringender Leistung ist nicht erkennbar. Die hohe Differenz zwischen den Angeboten resultiert daraus, dass die Ingenieurgesellschaft J. Kilian mbH bei diesem Projekt bereits die Planungen für die Leistungsphasen 1 bis 4 durchführte und somit mit dem Projekt und den Örtlichkeiten vertraut ist.

Durch die momentane Marktlage und die damit verbundene extreme Auslastung der Firmen sowie der geringen Kapazitäten der Fachfirmen ist kein besseres Angebot mehr zu erwarten.

Ergebnis der 3. Wertungsstufe: kein Ausschluss von Angeboten

### 4. Auswahl des Angebotes

Die Ingenieurgesellschaft J. Kilian mbH ist der Gemeindeverwaltung bestens bekannt. Das ortsansässige Büro hat in den vergangenen Jahren viele Baumaßnahmen in den Bereichen Abwasser und Straßenbau erarbeitet und begleitet. Das Planungsbüro arbeitet zuverlässig, termingerecht und verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse. Auf Grund der Ortsansässigkeit und der Personalstruktur des Büros arbeitet es kostengünstig.

Das Angebot der Firma Ingenieurgesellschaft J. Kilian mbH ist unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte hinsichtlich Qualität und Preis das wirtschaftlichste Angebot und somit zu beauftragen.

Nach rechnerischer Prüfung ergab sich folgender Stand:

Bieter Nr.	Firma	Angebot geprüft brutto
01	Ingenieurgesellschaft J. Kilian mbH	46.317,71 €
02	IBH – Ingenieurbüro Hufeland	53.578,85 €
03	Ingenieurbüro Statnik, Wittichenau	55.491,92 €

Ergebnis der 4. Wertungsstufe: Angebot: Bieter Nr. 01

Ingenieurgesellschaft J. Kilian mbH  
Bergstraße 4  
01920 Oßling

mit einer Angebotssumme von **46.317,71 € brutto**.

Oßling, 17.04.2024

  
Johannes Nitzsche, Bürgermeister

# Gemeinderat Oßling

Index: 2446

Nummer: 41/04/2024

Abteilung: Gemeinderat

		<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Beschlussvorlage</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
<b>Ausschuss 1:</b>		. .	
<b>Ausschuss 2:</b>		. .	
<b>Ortschaftsrat:</b>		. .	
<b>Gemeinderat</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<b>5.6.</b>	<b>24.04.2024</b>	

**Betreff: Beteiligung bei der Landesbeschaffung Feuerwehrfahrzeug HLF 10**

<b>Beschlussvorlage</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	der Verwaltung	<input type="checkbox"/>	der Fraktion
	<input type="checkbox"/>	des Ausschusses	<input type="checkbox"/>	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling beschließt, dass sich die Gemeinde Oßling verbindlich an der Landesbeschaffung für ein HLF 10 beteiligt.

**Beratungsergebnis**

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
<b>Ausschuss 1</b>						
<b>Ausschuss 2</b>						
<b>Gemeinderat</b>						

siehe Rückseite!

Begründung:

Mit Schreiben vom 09.04.2024 teilte das Sächsische Staatsministerium des Inneren mit, dass das Land Sachsen eine Sammelbeschaffung von rund 40 Feuerwehrfahrzeugen durchführt. Die Städte und Gemeinden können sich bis 17.05.2024 verbindlich zurück melden, ob sie sich beteiligen möchten.

Der Bedarf für ein solches Fahrzeug ist für die Gemeindefeuerwehr grundsätzlich gegeben. Ob eine Anpassung des Brandschutzbedarfsplans notwendig ist wird noch geprüft.

Auf Grund der Sammelbestellung wird von einem erheblich günstigeren Preis ausgegangen. Außerdem entfallen für die Gemeinde die Kosten und der Aufwand für die Ausschreibung.

Es wird von Gesamtkosten von maximal 500.000 € und von einem Förderfestbetrag von 212.000 € ausgegangen. Die Fahrzeuge sollen nach gegenwärtigen Stand Ende 2026 bzw. Anfang 2027 ausgeliefert werden. Die Mittel werden in der Haushaltsplanung entsprechend eingeplant.

Das Vorhaben ist mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss abgestimmt.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Städte und Gemeinden  
im Freistaat Sachsen

über  
Landesdirektion Sachsen und

Landkreise

-per E-Mail-

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Lars Jansen

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-34131  
Telefax +49 351 564-34009  
(Abt.)

Lars.Jansen@  
smi.sachsen.de\*

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
4-2110/11/2-2024/33708

Dresden,  
9. April 2023

## Landesbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge - Landesbeschaffung HLF 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die kommunale Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen ist derzeit gekennzeichnet durch die massiv gestiegenen Beschaffungspreise bei Einzelfahrzeugen oder Sammelbeschaffungen von max. fünf Fahrzeugen. Aufgrund der guten Erfahrungen einzelner Kommunen bei der Beteiligung an Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen des Katastrophenschutzes des Freistaates Sachsen (zusätzliche kommunale Fahrzeuge auf Basis der technischen Beschreibung von KatS-Fahrzeugen) besteht nunmehr insgesamt von kommunaler Seite ein Interesse in eine zentrale Landesbeschaffung des Freistaates Sachsen für kommunale Feuerwehrfahrzeuge einzusteigen.

Grundsätzlich besteht nach dem Vergaberecht die Möglichkeit, dass der Freistaat Sachsen für die Kommunen entsprechend standardisierte Fahrzeuge beschafft. Ähnliche Vorgehensweisen werden in den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern praktiziert. Für ein derartiges Beschaffungsverfahren in Sachsen wurden seitens unseres Hauses erste konzeptionelle Überlegungen zur Thematik angestellt.

Im Vorfeld solcher Beschaffungen sollen in einer Arbeitsgruppe unseres Hauses, des SSG und des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen (LFV Fachbereich Technik) standardisierte Fahrzeugtypen beschrieben werden. Nach hiesiger Auffassung kommen hierfür Löschruppenfahrzeuge (LF 10 und LF 20), Hilfeleistungslöschruppenfahrzeuge (HLF 10 und HLF 20), Tanklöschfahrzeuge (TLF 3000 und TLF 4000) und Drehleitern in Betracht. Neben der Normbeladung nach DIN könnten bestimmte Beladungen-

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie De-Mail unter  
[www.smi.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smi.sachsen.de/kontakt.htm)

stände oder Beladungsoptionen zusätzlich beschrieben werden, welche dann als sogenannte „Typen Sachsen“ gemeinsam beschrieben sind.

Bereits im laufenden Jahr soll als Pilotprojekt die Ersatzbeschaffung von rd. 40 Löschgruppenfahrzeugen in den landeseigenen Katastropheneinheiten Gefahrgutzüge und Löschzügen Retten für eine Sammelbeschaffung genutzt werden. Die Ausschreibung zur Lieferung dieser Fahrzeuge soll Ende Mai/Anfang Juni 2024 erfolgen.

Mit den betreffenden Fachbereichen des LFV erfolgte im I. Quartal eine Abstimmung zur technischen Ausstattung dieser Löschgruppenfahrzeuge. Dabei wurde festgelegt, dass die Fahrzeuge zukünftig über zwei Wechselmodule verfügen. Ein Wechselmodul soll die notwendige Ausstattung für die technische Hilfeleistung (Schneid- und Spreizgerät) enthalten. Das zweite Wechselmodul soll ausgestattet sein mit einer Tragkraftspritze und zusätzlichem Schlauchmaterial zur Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung. Damit ist es möglich, diese Fahrzeuge sowohl in der technischen Hilfeleistung als auch unterstützend bei der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung einzusetzen.

In der Anlage übersenden wir Ihnen das technische Leistungsverzeichnis mit der Bitte, innerhalb Ihrer Verwaltung und Ihrer Freiwilligen Feuerwehr zu prüfen, ob eine Beteiligung Ihrer Stadt bzw. Gemeinde an der Beschaffung eines solchen Fahrzeuges in Frage kommen würde. **Änderungen** an diesem technischen Leistungsverzeichnis sind **nicht möglich**. Gegenwärtig wird von einem Lieferzeitraum bis Ende 2026 bzw. Anfang 2027 ausgegangen.

Sofern seitens Ihrer Stadt bzw. Gemeinde an der Beteiligung der Beschaffung eines solchen Fahrzeuges besteht, bitten wir um verbindliche Rückmeldung bis **17. Mai 2024** an den Fachbereich Brandschutz in Ihrem Landkreis. Die Landkreise werden gebeten, die zusammengefassten Meldungen der Städte und Gemeinden im Landkreis bis 24. Mai 2024 über die Landesdirektion Sachsen an das Staatsministerium des Innern zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sebo Koolman  
Referatsleiter Grundsatz, Förderung, Technik Bevölkerungsschutz

**Anlage:** Leistungsverzeichnis HLF 10

# Gemeinderat Öbling

Index: 2447

Nummer: 42/04/2024

Abteilung: Gemeinderat

	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Beschlussvorlage</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzungstermin</b>
<b>Ausschuss 1:</b>		. .
<b>Ausschuss 2:</b>		. .
<b>Ortschaftsrat:</b>		. .
<b>Gemeinderat</b>  <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<b>5.7.</b>	<b>24.04.2024</b>

**Betreff: Projekt Kita Weißig - IT - Ausstattung**

<b>Beschlussvorlage</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	der Verwaltung	<input type="checkbox"/>	der Fraktion
	<input type="checkbox"/>	des Ausschusses	<input type="checkbox"/>	des Ausschussmitgliedes

TOP 5.7. wird vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

**Beratungsergebnis**

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
<b>Ausschuss 1</b>						
<b>Ausschuss 2</b>						
<b>Gemeinderat</b>						

# Gemeinderat Oßling

Index: 2448

Nummer: 43/04/2024

Abteilung: Gemeinderat

		<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Beschlussvorlage</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
<b>Ausschuss 1:</b>		. .	
<b>Ausschuss 2:</b>		. .	
<b>Ortschaftsrat:</b>		. .	
<b>Gemeinderat</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<b>5.8.</b>	<b>24.04.2024</b>	

## Betreff: Finanzielle Unterstützung - Sanitäranlage - Dorfclub Scheckthal

<b>Beschlussvorlage</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	der Verwaltung	<input type="checkbox"/>	der Fraktion
	<input type="checkbox"/>	des Ausschusses	<input type="checkbox"/>	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling bestätigt für das Projekt "Sanitäre Einrichtung" des Dorfclub Scheckthal e.V. einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 €.

## Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
<b>Ausschuss 1</b>						
<b>Ausschuss 2</b>						
<b>Gemeinderat</b>						

## Begründung:

Seit Schließung der Waldschänke in Scheckthal bemüht sich der Dorfclub um eine dauerhafte Lösung des Sänitärproblem es insbesondere bei Feierlichkeiten der Dorfgemeinschaft.

Wiederholt wurden Förderanträge gestellt und verschiedene Lösungsansätze betrachtet. Im Oktober 2023 führte die Idee eines mobilen Toilettenwagens zum Erfolg und wurde beim SIMUL+- Mitmachfond mit einem Preisgeld in Höhe von 10 T€ gewürdigt.

Da die tatsächlichen Anschaffungskosten höher sind, wurde eine Crowdfunding-Aktion (99funken) bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden durch den Dorfclub ins Leben gerufen. Im Fall eines positiven Gemeinderatvotums würde der Zuschuss der Gemeinde direkt dort eingezahlt werden.



DCS e.V. i.V. H. Bomsdorf, Lindenweg 3, 01920 Oßling



Gemeindeverwaltung

## „Sanitäre Einrichtung“

– Grundlage für ein kulturelles öffentliches Vereinsleben –

### Öffentliches Unterstützungsprogramm des Dorfclub Scheckthal e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dorfclub Scheckthal e.V. ist seit der Schließung der Waldschänke Scheckthal 2018/2019 auf der Suche nach einer dauerhaft geeigneten Lösung für eine sanitäre Einrichtung, um das gesellschaftliche kulturelle Leben im Dorf und Umkreis aufrecht zu erhalten.

Über den Landeswettbewerb simul+ des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung haben wir dazu ein Preisgeld von 10.000 € erhalten.

Finanziert werden soll ein kleiner mobiler Toilettenwagen, der auf Grund fehlender fester Medienanschlüsse nach Bedarf angeschlossen werden kann.



Die Anschaffungskosten eines solchen Wagens belaufen sich nach derzeitigem Stand auf ca. 14.000€. Des Weiteren ist ein gesicherter geschützter Stellplatz z.B. in Form eines Carports vorgesehen.

Um das Projekt erfolgreich umzusetzen, bittet der Dorfclub Scheckthal e.V. um Ihre Hilfe und Unterstützung.

Wir möchten Ihnen dazu 2 Möglichkeiten anbieten.

1. Spende / Sponsoring des Projektes, u.a. auch über das 99funken Crowdfunding Programm der Ostsächsischen SPK Dresden.
2. Sponsoring über eine öffentliche Werbefläche von Ihnen auf dem Toilettenwagen.

Gern würden wir mit Ihnen die Möglichkeiten in einem persönlichen Gespräch erörtern. Evtl. benötigen Sie auch mal diesen Wagen für eine Ihrer nächsten Veranstaltungen.

Haben Sie noch Fragen, so kontaktieren Sie uns gern.

Mit freundlichen Grüßen

Hagen Bomsdorf  
Vorsitzender Dorfclub Scheckthal e.V.

# Gemeinderat Oßling

Index: 2449

Nummer: 44/04/2024

Abteilung: Gemeinderat

	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Beschlussvorlage</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzungstermin</b>
<b>Ausschuss 1:</b>		. .
<b>Ausschuss 2:</b>		. .
<b>Ortschaftsrat:</b>		. .
<b>Gemeinderat</b>  <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<b>5.9.</b>	<b>24.04.2024</b>

## Betreff: Finanzielle Unterstützung bei Ortsjubiläen

<b>Beschlussvorlage</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	der Verwaltung	<input type="checkbox"/>	der Fraktion
	<input type="checkbox"/>	des Ausschusses	<input type="checkbox"/>	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling beschließt für die Feier von Ortsjubiläen die durch 50 oder 100 teilbar sind folgende finanzielle Unterstützung:

## Beratungsergebnis

Einstimmig mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss-Vorschlag	Abweichender Beschluss
<b>Ausschuss 1</b>					
<b>Ausschuss 2</b>					
<b>Gemeinderat</b>					

# Gemeinderat Oßling

Index: 2450

Nummer: 45/04/2024

Beschlussvorlage

Abteilung: Gemeinderat

<b>Beratungsfolge</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzungstermin</b>
<b>Ausschuss 1:</b>		..
<b>Ausschuss 2:</b>		..
<b>Ortschaftsrat:</b>		..
<b>Gemeinderat</b>  <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<b>5.10.</b>	<b>24.04.2024</b>

## Betreff: Spendenannahmen nach § 73 Abs. 5 der SächsGemO

<b>Beschlussvorlage</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	der Verwaltung	<input type="checkbox"/>	der Fraktion
	<input type="checkbox"/>	des Ausschusses	<input type="checkbox"/>	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling beschließt, die vorerst unter Vorbehalt angenommenen Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen und für den jeweils bestimmten Zweck zu verwenden.

Die Anlage zur Beschlussvorlage wird Ihnen als Tischvorlage nachgereicht.

## Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
<b>Ausschuss 1</b>						
<b>Ausschuss 2</b>						
<b>Gemeinderat</b>						